Liebe Leserin,
lieber Leser,

Editorial

Spiegel-Online berichtete am 21.10.08 unter der Überschrift „Terroristenfahndung“, dass sich der deutsche Islamist Eric Breininger aus dem Saarland per Video aus Afghanistan gemeldet hat. Breininger ist einer der meistgesuchten Deutschen, seit er sich der Terrororganisation Islamische Dschihad-Union (IJU) angeschlossen hat. Die IJU ist eine ursprünglich usbekische Islamistenorganisation, deren Operationsbasis allerdings seit Jahren im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet vermutet wird. Es gilt als gesichert, dass die IJU mit den Taliban kooperiert, und als wahrscheinlich, dass sie Beziehungen zu al-Qaida unterhält. Zuletzt hat Breininger angeblich aus Afghanistan die Botschaft verbreitet, er plane keine Anschläge gegen sein Heimatland. Seit Monaten fahnden die deutschen Sicherheitsbehörden, angeführt von der Bundesanwaltschaft und dem Bundeskriminalamt, fieberhaft und weltweit mit einem Haftbefehl nach dem jungen Deutschen mit dem Kampfnamen „Abdul Gaffer El Almani“ und dem Libanesen Houssain AL MALLA. (http://www.bka.de/fahndung/personen/meistgesuchte/breininger_al_malla/index.html).

Breininger

Al Malla

Berndt Georg Thamm, Publizist und Experte aus Berlin, befasst sich seit Jahren mit dem Phänomen des islamistischen Terrorismus. In seinem Beitrag „Märtyrer-Konvertiten made in Germany - Anmerkungen zur Internationalisierung militanter Djihadisten aus Deutschland“, zeichnet er die Entwicklung von deutschen Konvertiten nach, die sich in den Dienst der zerstörerischen al-Qaida oder der Kurdischen Arbeiterpartei gestellt haben. „Dead men walking in deutschen Städten“ ist nach seiner und der Einschätzung der Sicherheitsbehörden eine Frage der Zeit. So erkennt BKA-Präsident Jörg Ziercke lt. Thamm in Märtyrer-Konvertiten wie Eric Breininger „eine neue Qualität der Bedrohung“. „Wer als Suizidtäter nach Afghanistan oder Pakistan geht, der kann auch zurückkommen und in Deutschland Anschläge begehen. Das ist die Logik des Terrors,“ so Zierke.

In der „Zeit“ stellt Kai Biermann in seinem Beitrag „Polizei im Anti-Terrorkampf“ fest, dass das von Innenminister Wolfgang Schäuble geplante „Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt“ mehr kritische Punkte enthält, als die vieldiskutierte Online-Durchsuchung und den Bundestrojaner. Schäuble will dem BKA dazu Befugnisse geben, die – vorsichtig formuliert – umstritten sind. Im Kern geht es Biermanns Auffassung nach um das so genannte Trennungsgebot. Im Prinzip besagt das im Grundgesetz stehende Gebot, dass die Polizei begangene Verbrechen verfolgt und Geheimdienste geplante Verbrechen beobachten. Das Trennungsgebot ist eine Lehre aus der Zeit des Nationalsozialismus, damit nie wieder jemand wegen eines vagen und unbewiesenen Verdachts festgehalten oder ohne konkreten Anlass verfolgt wird. Doch nun fürchten Datenschützer und Politiker, dass genau diese Regel durch das Gesetz zumindest aufgeweicht wird. Vor diesem Hintergrund stellt **Dr. Jens Singer**, Regierungsdirektor im Auswärtigen Amt in Berlin, in seinem Beitrag „Die Reform der Kontrolle der Nachrichtendienste“ einleitend fest, dass die Kontrolle der Nachrichtendienste in Deutschland eigentlich kein Thema für die Polizei sein dürfte. Beide Arten von Sicherheitsbehörden sind in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Trennungsgebotes organisatorisch getrennt, haben unterschiedliche Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweisen. Da sich in jüngster Zeit zunehmend zwischen Polizei und Nachrichtendiensten Berührungspunkte ergeben und sie teilweise sogar eng zusammenarbeiten, wie beispielsweise im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) und im Gemeinsamen Internet-Zentrum in Berlin-Treptow, ist die Kontrolle der Geheimdienste auch für die Polizei relevant geworden, stellt Dr. Singer fest. Deutlich wird dies auch durch seinen Vorschlag, dass das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages (PKGr) zukünftig nicht nur die Nachrichtendienste, sondern neben dem Zollkriminalamt auch das Bundeskriminalamt kontrollieren soll. Dr. Singer zeigt Möglichkeiten, Grenzen und Perspektiven der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste auf, was der aktuellen Diskussion und öffentlichen Kritik an dem neuen BKA-Gesetz eine interessante Facette hinzufügt.

Die nationale und internationale Finanzwelt beherrscht mit vielfältigen Problemen seit Monaten die Schlagzeilen in den Medien. **Robert F. J. Harnischmacher**, Publizist aus Lippstadt, betrachtet in seinem Artikel „Internationale Geldwäsche am Beispiel von Off-Shore-Zentren“ insbesondere das Fürstentum Liechtenstein als Geldanlagenoase. Das Fürstentum Liechtenstein mit etwa 33.000 Einwohnern beheimatet derzeit über 70.000 Holdings und andere Gesellschaften, die zum Teil als ”Stiftungen” getarnt sind und damit zu einer Station für Kapitalflucht und -verschiebungen werden. Besonders Finanz- und Steueroasen sind das Ziel jener, die ihre Vermögen vor dem Zugriff des Staates – sei es die Steuer oder die Justiz – in Sicherheit bringen wollen, so Harnischmacher. Die sieben wichtigsten sind: Panama, Hong Kong, Liberia, Bahamas, Niederländische Antillen, Cayman- und Bermuda-Inseln. Allein die Cayman-Inseln weisen mit 242 Milliarden Dollar mehr Auslandsguthaben auf als die gesamte Bundesrepublik. Harnischmacher fordert, dass ein Umdenken weltweit stattfinden muss, da nur die betreffenden Banken im Off-Shore-Gebiet durch ihre omnipotente Macht und ihr Wissen um die Hintergründe sagen können, ob das Geld aus legalen oder kriminellen Quellen kommt.

Herbert Klein

Landesbezirke:
Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund
Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Rektor Prof. Alexander Pick
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg

Bayern
Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Polizei
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin
Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA
Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg
Kriminalhauptkommissar Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen
Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Kriminalhauptkommissar Stephan Rusch, Landeskriminalamt Bremen
Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Holger Münch, Polizei Bremen
Kriminalrat Bernd Stolle, Polizei Bremen

Bundespolizei
Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundesministerium des Innern
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeipräsidium Berlin
Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach
Polizeipräsidium Potsdam

Hamburg
Kriminaldirektor Gerd-Ekkehard Hübner, Polizei Hamburg
Kriminaloberrat André Bunkowsky
Polizeikommissariat 26

Hessen
Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminaldirektor Gerald Hoffmann
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern
Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen
Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Nordrhein-Westfalen
Polizeidirektor Klaus Noske
Vorsitzender Landesfachausschuss GS
Kriminaloberkommissar Dietrich Voß
Polizeipräsidium Bochum
Erster Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Ltd. Kriminaldirektor Dieter Kretzer,
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz
Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz
Generalstaatsanwalt Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland
Harald Weiland
Direktor des Landeskriminalamtes Saarbrücken
Norbert Meiners Kriminalhauptkommissar
Landeskriminalamt Saarland
Generalstaatsanwalt Ralf Dieter Sahm
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen
Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. Jan Dressler
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin, TU Dresden
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt
Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Magdeburg
Kriminaldirektor Peter Reisse, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landeskriminaldirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein
Landespolizeidirektor a. D. Wolfgang Pistol
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke, Dozent Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Kriminaldirektor Gerd Prasse
Bezirkskriminalinspektion Flensburg

Inhalt

Editorial 113

Ehrenamtliche Mitarbeiter 114

Märtyrer-Konvertiten made in Germany 116
Anmerkungen zur Internationalisierung militanter Djihadisten aus Deutschland
von Bernd Georg Thamm, Publizist und Djihadexperte, Berlin

Buchbesprechung: Der Dschihad in Asien 122

Die Reform der Kontrolle der Nachrichtendienste 123
von Regierungsdirektor Dr. jur. Jens Singer

Der schwierige Umgang mit der Prostitution oder wie man heiße Eisen verdrängt 128
von Prof. Dr. Joachim Renzikowski, Halle
Professur für Strafrecht und Rechtsphilosophie/Rechtstheorie

Wer, wenn nicht wir 131
Die Gewinner der Bildergalerie

Internationale Geldwäsche am Beispiel von Offshore-Zentren 132
Das Fürstentum Liechtenstein als Geldanlagenoase
von Robert F. J. Harnischmacher, Consultant in Security and Intelligence Matters
Intern. Security and Media Consulting, Associate Editor of the World Police
Encyclopedia, New York

Forensische Sprechererkennung und Tonträgerauswertung in Praxis und Forschung - Teil 1 136
von Dr. Marianne Jessen, Sachverständigenbüro Voicetrace, Wiesbaden
und Dr. Michael Jessen, Fachbereich Sprechererkennung und Tonträgeranalyse,
Bundeskriminalamt

Brandspuren verstehen 140
Ein Beitrag zur Zusammenarbeit von Brandermittlern und Feuerwehr
von Sicherheitsfachwirt (FH) Frank D. Stolt MSc, MIFireE, cand. PhD,
Sachverständiger für Brand- und Explosionsursachenermittlung, Mannheim

Buchbesprechung: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung 144

Wichtiges in Kürze 145
Gunhild Groeben, Journalistin

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 147
von Andreas Nowak

Impressum

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:
Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor LKA Rheinland-Pfalz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz,
Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com
Gunhild Groeben, Journalistin, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31 / 68 95 93, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
Gewerkschaftspolitischer Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg,
Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Daniel Dias

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Druckerei Josef Schwab GmbH, Renzstraße 11, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 4 49 10, Telefax 0 62 41 / 4 31 93

ISSN 0938-9636 **Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de**

Märtyrer-Konvertiten made in Germany

Anmerkungen zur Internationalisierung militanter Djihadisten aus Deutschland

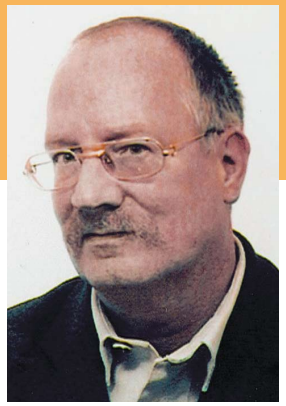

Berndt Georg Thamm
Publizist und Djihadexperte, Berlin

„Kommt zum Djihad, denn das ist der Weg zum Paradies. Wenn ihr nicht kommen könnt, dann helft uns mit eurem Vermögen.“ Ein Aufruf zum „heiligen Krieg“ (Djihad), wie es ihn zuvor schon oft gegeben hat. Doch diesmal war die Ende April im Internet verbreitete Videobotschaft anders. Sie kam von einem jungen Djihadisten namens Abdul Gaffer el Almani, so der Kampfname eines 20-jährigen Deutschen, der im Film seine Bereitschaft erklärte, sich für seinen neuen Glauben in die Luft zu sprengen. Eric Breininger, so sein deutscher Name, stammt aus Neunkirchen im Saarland. Erst Anfang 2007 trat er zum Islam über. Keine 18 Monate später soll er sich im Grenzgebiet zwischen Pakistan und Afghanistan aufhalten, enge Kontakte zur dortigen turkestanischen Terrororganisation Islamic Jihad Union (IJU) und deren Zelle in Deutschland („Sauerland-Gruppe“) unterhalten und last not least hochmotiviert für Märtyrer-Einsätze – Selbstmordanschläge gegen Deutsche am Hindukusch – sein. Der von Staatsschützern für hochgefährlich gehaltene und mit Fahndungsplakaten („The shown person below is strongly suspected in connection with the planning of bomb attacks“) auch in Afghanistan gesuchte „Märtyrer-Konvertit“ stellt nach heutigem Kenntnisstand den für Deutschland (und Deutsche im Ausland) wohl bedrohlichsten Typ unter den Djihadterroristen dar. In Deutschland trat dieser Typ erstmals Mitte der 1990er Jahre auf.

Ein Konvertit aus Detmold – bereit für den Märtyrereinsatz in Nahost

Stefan Josef (Steven) Smyrek, geboren 1971 im westfälischen Detmold, wuchs auf Betreiben seines britischen Vaters in einem Militärinternat in England auf und ging mit 17 Jahren zurück nach Deutschland. Dort diente er vier Jahre in der Bundeswehr, fiel den Strafverfolgungsbehörden aber auch wegen kleinkrimineller Delikte (Drogen, Raub) auf. Zunehmend vom Islam fasziniert, unterhielt er enge Kontakte zu Muslimen und konvertierte mit 23 Jahren zum Islam. Das Jahr seiner Konversion – 1994 – war für „Männer des rechten Glaubens“ ein bewegtes Jahr. In Südosteuropa kämpften Muslime schon seit 1992 in Bosnien-Herzegowina gegen „ungläubige“ Serben. Im Nordkaukasus hatten Tschetschenen den Kampf gegen ungläubige Russen aufgenommen. Auf der arabischen Halbinsel brach im Jemen ein Bürgerkrieg zwischen Nord und Süd aus; und am Hindukusch entstand im bürgerkriegsgeschüttelten Afghanistan als Reaktion auf Anarchie und Unsittlichkeit die Sammelbewegung der Taliban. Nicht zuletzt vor diesen Hintergründen ereiferte sich Smyrek, der sich nun Abd al-Karim nannte, für den Djihad und wollte in Bosnien bedrängten Glaubensbrüdern helfen. Derart motivierte Konvertiten waren seinerzeit nahezu ideale Ansprechpartner für Anwerber der schiitischen Partei Gottes (Hisbollah). Israels Dienste gingen damals davon aus, dass die Hisbollah 1995 eine geheime Terrorzelle namens „Europäische Einheit“ mit dem Ziel gebildet hatte, Anschläge in Israel ausführen zu lassen; und zwar von Personen, die möglichst westlich und somit unverdächtig auftreten konnten. Hisbollah-Werber im Großraum Braunschweig wurden in der dortigen Muslimszene so auch auf Smyrek alias Abdel Karim aufmerksam, nahmen vermutlich 1996 Kontakt zu ihm auf und schleusten ihn im darauf folgenden Jahr in den Südlibanon. In einem Camp in der Bekaa-Ebene wurde der Konvertit vom 24. August bis 9. November 1997 im Umgang mit Waffen und Sprengstoff ausgebildet. Nach Abschluss der Unterweisung ließ er sich – bereit für den Märtyrereinsatz – filmen: „Ich bitte die Christen, dem Islam zu dienen und den islamischen Weg mit

Bundeskriminalamt BKA

Terrorismus

Die abgebildete Person ist dringend verdächtig, Mitglied einer terroristischen Vereinigung zu sein und wird mit Haftbefehl gesucht.

Aufnahmedatum: unbekannt | Aufnahmedatum: Juli 2007 | Aufnahmedatum: April 2007

Personenbeschreibung:

Familienname:	BREININGER	Größe:	173 cm
Vorname:	Eric	Gewicht:	ca. 90 kg
Geburtsdatum:	03.08.1987	Augenfarbe:	blau
		Haare:	dunkel

Wer kann Angaben zum derzeitigen Aufenthaltsort der abgebildeten Person machen?

Vorsicht:
Die abgebildete Person könnte gewalttätig und bewaffnet sein!

Bitte wenden Sie sich an das Bundeskriminalamt
Tel.: 0800 – 0130 110 oder jede andere Polizeidienststelle.
Hinweise können vertraulich behandelt werden.

Herausgeber und Verleger: Bundeskriminalamt Wiesbaden - September 2008

Blut zu schützen.“ Zurück in Deutschland bereitete er sich – als Terroristensympathisant von Staats- und Verfassungsschützern beobachtet – auf seinen Einsatz im Nahen Osten vor. Nach Israel reiste er vom Amsterdamer Flughafen Schiphol mit Alitalia via Rom ein, wo er am 28. November 1997 auf dem Tel Aviver Flughafen Ben Gurion von Beamten des Inlandsdienstes Shin Bet in Gewahrsam genommen wurde. Die spätere Anklage warf ihm Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, staatsfeindliche Verschwörung sowie sicherheitsgefährdende Weitergabe von Informationen vor. Am 3. Januar 1999 begann die Hauptverhandlung „der Staat Israel gegen Steven Smyrek“. Im Sommer jenen Jahres wurde er zu zehn Jahren Haft wegen Unterstützung der Hisbollah verurteilt. Vier Jahre später wurde er im Rahmen einer anderen Aktion (Gefangenenaustausch Israels und der Hisbollah mit Hilfe deutscher Vermittler) Ende Januar 2003 nach Deutschland mit der Maßgabe überstellt, auf ihn – den mutmaßlichen Shahid (islamischer Märtyrer) – „aufzupassen“. Ein Jahr später trat er Mitte Januar 2004 in einer ARD-Dokumentation auf, in der er sich zu seiner terroristischen Mission bekannte und beteuerte, er sei nach wie vor bereit, für Allah zu sterben: „Wir sind so gefestigt in unserer Religion, dass wir ohne Gefühle unser Leben geben“.

Der Griff ethnischer Minoritäten zur gewaltsamen Selbsthilfe

„Kämpft ein Volk mit dem Ziel vermehrter Autonomie oder mit dem der Gründung eines eigenen Staates unter Berufung auf historisch gewachsene Besonderheiten“, so sprechen Forscher wie der Soziologe Peter Waldmann (1998) von „ethnisch-nationalistischem Terrorismus“. Zur politischen Kultur der ethno-nationalen Terroristen gehört auch die „Tradition der Konfliktivität und der gewaltsamen Selbsthilfe“.

Deutsche Legionäre im Dienste der kurdischen PKK

Vor dreißig Jahren wurde in der Türkei von Abdullah Öcalan und anderen Kurden die marxistisch-leninistische Arbeiterpartei (Partiya Karkaren Kurdistan), kurz PKK mit dem Ziel gegründet, „die nationale Befreiung durch den bewaffneten Kampf gegen den türkischen Kolonialstaat und seine Kollaborateure zu erreichen“ (Parteiprogramm). Die Vorbereitungen auf einen Guerillakrieg fanden im Libanon statt. Im Jahr 1982 beschloss die PKK die Rückkehr nach Kurdistan und die Aufnahme des bewaffneten Kampfes, der 1984 begonnen wurde. Zur Asymmetrie ihres Befreiungskampfes gehörte ab Mitte der 1990er Jahre auch der Einsatz von Selbstmordattentaten, vornehmlich von weiblichen PKK-Aktivisten verübt. Eine zu jener Zeit einzigartige Propagandamaschinerie warb in Europa, insbesondere in Deutschland für Unterstützung jedweder Art. In den großstädtischen Ballungszentren ließen sich vornehmlich Radikale für den „Traum vom Befreiungskampf“ begeistern. Nach einem Bericht der türkischen „Hürriyet“ Anfang Mai 1998, der sich auf Aussagen des früheren PKK-Kommandeurs Semdin Sakik stützte, soll die PKK „erhebliche finanzielle und logistische Unterstützung aus Deutschland erhalten haben“; auch sollen PKK-Kämpfer von Bundesbürgern ausgebildet worden sein. Zu den Deutschen, die seinerzeit an Seiten der Rebellen für einen Kurdenstaat kämpften, zählte der 27-jährige Jörg Ulrich aus Braunschweig (wurde bei Kampfhandlungen im Nordirak verletzt) und die 34-jährige Eva Juhnke aus Hamburg (trat 1993 der PKK bei, wurde im Oktober 1997 von türkischen Streitkräften im Kurdengebiet festgenommen, später in Van zu 15 Jahren Haft verurteilt). Im Oktober 1998 wurde eine unter dem Guerilla-Decknamen Ronahi kämpfende Deutsche in der ostanatolischen Provinz Van getötet. Ob sie bei einem Gefecht umkam oder nach Festnahme von Spezialeinheiten hingerichtet wurde, konnte nicht geklärt werden. Bei der Toten soll es sich um die RAF-Sympathisantin Andrea Wolf gehandelt haben. Diese soll 1993 an einem Sprengstoffanschlag auf das Gefängnis im hessischen Weiterstadt beteiligt gewesen sein, so der Schuldanwurf der Generalbundesanwaltschaft, die die mutmaßliche Terroristin seit 1996 mit Haftbefehl suchte. In jenem Jahr soll sich Andrea Wolf der PKK angeschlossen haben. Die ersten deutschen Freiwilligen meldeten sich Anfang der 1990er Jahre bei der PKK-Guerilla im Norden des Irak. Im dortigen Hauptlager bezogen sie mit anderen Freiwilligen aus Europa ein separates Camp. „Ich habe hier eine ganze Einheit“, so seinerzeit PKK-Führer Öcalan. Deutsche und andere europäische Linksextremisten sollen sich damals nicht nur dem bewaffneten Kampf der Kurden angeschlossen haben. Sie kämpften wahrscheinlich auch in Nicaragua und El Salvador.

Deutsche Kämpfer für den Nordkaukasus

1999 begann der bis heute andauernde zweite Waffengang muslimischer Nordkaukasier gegen die Zentralregierung der Russischen Föderation. Ihren neuen Djihad stellten sie auch ins Netz – http://www.qoqaz. Qoqaz, arabisch für Kaukasus, wurde Teil eines globalen Propaganda-Netzwerkes für den „Jihad in Chechnya“. Um das Informationsdefizit in Deutschland über den Krieg im Kaukasus zu beheben, fing ein muslimischer deutscher Student der Wirtschaftsinformatik in Münster im Februar 2000 an, eine der Websites der Tschetschenen zu verwalten. Qoqaz.de wendete sich mit einem Aufruf an Strenggläubige: „Oh, Muslime! Dies ist ein Aufruf an alle von Euch! Oh Muslime auf der ganzen Welt, im Osten und Westen, bekämpft den Feind mit Eurem Flehen zu Allah, Dem Allerhöchsten, damit ER Euren in Chechnya unterdrückten Brüdern den Sieg schenkt.“ Qoqaz.de forderte Solidarität von der islamischen Weltgemeinschaft, brachte den fernen, grausamen Djihad ganz nah in die friedlichen zivilen Welten Europas und warb in selbigen für den Djihad: „…ist die militärische Ausbildung im Islam eine Verpflichtung eines jeden zurechnungsfähigen, männlichen und gereiften Muslims, ob reich oder arm, ob Studierender oder Arbeiter, ob in einem muslimischen Land oder in einem nicht muslimischen Land lebend“. Zu den sich angesprochen fühlenden „Studierenden in einem nicht muslimischen Land“ gehörten auch vier arabische Studenten im Hamburg. Im Djihad in Tschetschenien wollten sie kämpfen, wurden dann aber in den paramilitärischen Camps der al-Qaida in Afghanistan für ein anderes Ziel interessiert und schrieben in der Folge als 9/11-Attentäter „Terrorismusgeschichte“. Andere Muslime aus Deutschland fanden über die Türkei und das Pankisi-Tal in Nordgeorgien die Region, in der sie an Seiten tschetschenischer Djihadisten kämpften und starben. So ließen am 8. Oktober 2002 zwei deutsche Staatsbürger bei Gefechten mit russischen Militärs ihr Leben. Den Tod fanden der in der Türkei geborene und in Neu-Ulm lebende 37-jährige Mevlüt Polat und der in Tunesien geborene und in Schorndorf/Schwaben lebende 40-jährige Tarek Boughdirs. Ein Jahr später meldete Ende November 2003 ein Sprecher des Einsatzstabes der russischen Armee, dass bei einem Gefecht mit Tschetschenen bei der Ortschaft Serschen-Jurt, etwa 30 Kilometer südöstlich von

Grosny gelegen, drei türkische Söldner und ein 25-jähriger Deutscher getötet wurden. Bei dem deutschen Kämpfer handelte es sich um Thomas Fischer; 1978 in Blaubeuren bei Ulm geboren, konvertierte der Katholik mit 20 Jahren zum Islam, nannte sich nun Hamza. Er zählte zu den Mitbegründern des Islamischen Informationszentrums Ulm (1999); reiste 2000 in den Sudan, um an der African Islamic University den Koran zu studieren. Er pilgerte 2001 nach Mekka; von Saudi-Arabien reiste er in die Türkei, von dort später in den Kaukasus. In den Kaukasus war auch ein anderer Konvertit mit dem Ziel gereist, tschetschenischen Mudjaheddin logistischen Beistand zu leisten. Dem Mann wurden engste Kontakte zur al-Qaida-Führung in Afghanistan nachgesagt.

Abu Ibrahim „der Deutsche" – ein Konvertit berät die al-Qaida

Auf der zu Tunesien gehörenden Mittelmeerinsel Djerba fuhr am 11. April 2002 der 24-jährige Nizar Ben Mohammed Nawar – Kampfname Saif (das Schwert) Al-Din Al-Tounsi – einen mit Flüssiggasbomben beladenen Kleinlastwagen in die Umfassungsmauer der Al-Ghriba-Synagoge. Die Gasexplosion tötete 21 Besucher des jüdischen Gotteshauses, darunter 14 deutsche und zwei französische Urlauber. Zum Anschlag bekannten sich die 1998 von Osama Bin Laden und anderen Djihad-Führern in Afghanistan gegründete „Internationale Islamische Front für den Djihad gegen Juden und Kreuzritter" sowie deren Ableger „Armee zur Befreiung der heiligen Stätten des Islam". Nach dem Anschlag nahmen die betroffenen Länder Tunesien, Frankreich und USA Ermittlungen auf. In Deutschland führte eine Spur ins Ruhrgebiet. Unmittelbar vor dem „Märtyrer-Einsatz" hatte der junge Maghrebiner einen Glaubensbruder in Mülheim angerufen, um dessen „Daawa" (Einverständnis, Befehl) für das Attentat zu erbitten. Bei diesem Mann handelte es sich um einen 36-jährigen Islamisten. Wie vielen anderen militanten Islamisten schenkten die Strafverfolgungsbehörden nach dem 9/11-Anschlägen auch ihm hohe Aufmerksamkeit, galt er in Deutschland doch als potentieller Gefährder. Nach diversen polizeilichen Befragungen setzte sich der Islamist ein halbes Jahr nach dem Djerba-Anschlag Mitte November 2002 über Amsterdam nach Saudi-Arabien ab. Hier hatte Abu Ibrahim, so der muslimische Name des 1986 zum Islam konvertierten Christian Ganczarski aus Mülheim, schon zehn Jahre zuvor mittels eines Stipendiums seine religiösen Studien in Medina fortgesetzt. Der 1966 in Gleiwitz/Polen geborene Ganczarski war 1976 mit seinen Eltern nach Deutschland übersiedelt. Zehn Jahre später wechselte der 20-jährige Katholik seinen Glauben, engagierte sich in der islamischen Gemeinde des Ruhrgebietes. Jahre später galt der Mitbegründer der Al-Taquar-Moschee in Duisburg als Extremist. Es hieß, er wäre schon in Bosnien und Tschetschenien gewesen. Zwischen Oktober 1998 und Oktober 2001 hielt er sich fünf Mal im Taliban-Emirat Afghanistan auf. So lebte er 1999 mit Frau und Kindern acht Monate lang in einem Dorf bei Kandahar, in dem sich Veteranen des ersten Tschetschenienkrieges (1994-96) und des Afghanistankrieges (1979-89) sowie al-Qaida-Kader niedergelassen hatten. Seinen vierten Aufenthalt beendete er eine Woche vor den Anschlägen des 9/11 am 5. September 2001. In jener Zeit soll er im „Haus der Logistik" und im „Haus der Medien", beide waren ins Stadtzentrum von Kandahar verlegt worden, gearbeitet haben. Drei Wochen nach dem 9/11 war sein fünfter und letzter Aufenthalt in Afghanistan. Anfang April 2003 informierte das saudische Königshaus die Bundesregierung über die Festnahme Ganzcarskis und im darauf folgenden Monat darüber, dass er wieder auf freien Fuß wäre. Nach Deutschland ausgewiesen, wurde Abu Ibrahim „der Deutsche" beim Zwischenstopp in Frankreich von Fahndern des DST am 3. Juni 2003 auf dem Flughafen Roissy Charles de Gaulle in Paris wegen „Beihilfe zum Mord und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung in Verbindung mit einer Terroristengruppe" festgenommen. Danach ergab eine mehr als dreijährige Ermittlung, dass Ganczarski einer der Auftraggeber des Djerba-Attentats gewesen war. Darüber hinaus soll der Konvertit engste Verbindungen zur al-Qaida-Führung gepflegt haben. Als Spezialist für Informatik und Telekommunikation soll er am Hindukusch technische Hilfestellungen geleistet haben. Für den Ermittlungsrichter Jean-Louis Bruguière, erster Vizepräsident des Landgerichts von Paris, war Ganczarski der (im Oktober 2006) „höchstrangige" al-Qaida-Mann in französischen Gefängnissen. In Deutschland wurde im November 2007 in der ARD-Sendung „Report Mainz" ein bis dahin unbekanntes Video ausgestrahlt. Auf den im Jahr 2000 entstandenen Aufnahmen war Ganczarski (sein dritter Afghanistan-Aufenthalt über zwei Monate) in der Nähe Osama Bin Ladens, sowie auch der 9/11-Todesflieger Mohammed Atta und dessen Komplize Ramzi Binalshibh zu sehen. Letzterer wurde im September 2002, der Bin Laden-Vertraute Chalid Scheich Mohammed im März 2003 in Pakistan festgenommen. Beiden Männern wird zusammen mit drei anderen („Guantanamo Five") mutmaßlichen Drahtziehern des 9/11 wegen „Mord in 2973 Fällen" seit Anfang Juni vor einem Militärtribunal im US-Stützpunkt Guantanamo auf Kuba der Prozess gemacht. Chalid Scheich Mohammed hatte schon vor Jahren auf die engen Beziehungen des Konvertiten Ganczarski zur al-Qaida-Führung hingewiesen. Der Prozess gegen diesen „als ‚zentrale Person' einer Terrorgruppe mit sieben Mitgliedern, die die Sprengung eines Lastwagens vor einer Synagoge auf Djerba geplant hat", soll in Frankreich ebenfalls in diesem Jahr vor dem Strafgericht beginnen. Möglicherweise muss in der Folge die Rolle von Konvertiten in der islamistischen Militärorganisation al-Qaida neu bewertet werden. Und es wirft sich eine zentrale Frage auf. Von 1996 bis 2001 sollen in den 50 bis 60 Anlagen der al-Qaida in Afghanistan 20.000 motivierte Islamisten (andere Schätzungen gehen auf bis zu 70.000) sowohl paramilitärisch als auch religiös zu Djihadisten geschult worden sein. Der Konvertitenanteil unter diesen Freiwilligen aus über 40 vornehmlich islamischen, aber auch europäischen Ländern ist bis dato ebenso unbekannt, wie der Konvertitenanteil unter den etwa 12.000 „Fremdenlegionären des Djihad", die an Seiten afghanischer Taliban-Milizionäre ab Oktober 2001 gegen die Streitkräfte der Operation Enduring Freedom (OEF) kämpften. Militante Konvertiten sollte es später auch an die Fronten des Djihad in der Golfregion ziehen.

Djihad am Golf – Freiwillige aus Deutschland im Irak

Die elektronische Post, die „Ummu (Mutter) Abdullah" am 9. April 2006 an die „lieben Brüder und Schwestern" verschickte, schien harmlos und war dennoch reinste Djihad-Prosa: „Ich bekomme jetzt eine großartige Möglichkeit mit meinem Baby, natürlich habe ich ein wenig Angst um mein Kind. Deshalb will ich euch bitten, für mich und mein Baby zu beten, dass Allah, der Gepriesene, uns für das Paradies akzeptieren wird". Auffällig erinnerte der letzte Teil des Satzes an Formulierungen von Selbstmordattentätern in Palästina in

ihren Abschiedsbriefen. Mutter Abdullah war das Pseudonym einer aus Niedersachsen stammenden Konvertitin: Die 39-jährige Sonja B. wuchs bei Hannover auf und wurde evangelisch erzogen. Ihr Vater, ein Araber, verließ die Familie früh. Vor einigen Jahren zog sie nach Berlin-Adlershof, später in den Bezirk Neukölln. Hier lernte sie ihren arabischen Mann Abdulrahman Hussein M. kennen, mit dem sie den gemeinsamen Sohn Abdullah hat. Der strenggläubige Muslim veranlasste sie, zum Islam überzutreten. Über ihren Mann, von dem sie später getrennt lebte, und einen Moscheeverein radikalisierte sich die Konvertitin, soll zeitweilig gar Kontakte zur kurdisch-irakischen Terrorgruppe Ansar al-Islam (Ansar al-Sunna) gehabt haben. Auf einen Hinweis eines US-Dienstes hin wurde die Frau im Mai 2006 an ihrer Ausreise gehindert und ihr zweijähriger Sohn dem Jugendamt übergeben. Bei der Durchsuchung der Wohnung wurde zahlreiches Material über islamistische Extremistenorganisationen gefunden. Die mutmaßliche Selbstmordattentäterin hatte per Internet regelmäßig Kontakte zu Gleichgesinnten aufgenommen. Da ihr (wie auch ihren Glaubensschwestern) durch strenggläubige Islam-Auslegung nahezu jeder Kontakt außerhalb der Familie untersagt war, kommunizierte sie häufig im Internet. Und eben hier gab (und gibt) es ein regelrechtes Netzwerk speziell für Frauen eingerichteter islamistischer Seiten. Nicht wenige davon waren (und sind) geeignet, aus strenggläubigen Muslimen radikale und weitergehend gewaltbereite Islamisten zu machen. Es hieß, dass Ummu Abdullah zusammen mit zwei Frauen aus Süddeutschland, die ebenfalls in die Golfregion wollten, zu einer Gruppe von bis zu 47 Frauen islamischen Glaubens gehört haben soll, die im Internet über eine türkischsprachige Homepage für Anschläge geworben werden sollten. Kommuniziert wurde in einem nur für diese weiblichen Eingeweihten aus Deutschland, Dänemark und Belgien zugänglichen Chatroom – auf Türkisch, Deutsch und Englisch. Das auf Internet-Sicherheit spezialisierte Hamburger Unternehmen PAN AMP AG hatte dies recherchiert und die Daten dem US-Dienst CIA übergeben. Aus den USA kam dann der Warnhinweis in Sachen „Schwestern-Netzwerk“ wieder nach Deutschland. Sonja B. alias Ummu Abdullah bestritt die Absicht, einen Selbstmordanschlag vorbereitet zu haben; und da weder die Ankündigung eines Selbstmordes noch die Ausreise in eine Krisenregion strafbar ist, wurde die Konvertitin auch nicht länger festgehalten. Ihr Fall und der ihrer beiden Glaubensschwestern aus Bayern war schon damals nicht der erste in Westeuropa. So sprengte sich am 9. November 2005 die belgische Konvertitin Muriel Degauque nördlich von Bagdad in der Nähe einer US-Patrouille durch Explosion ihres unter dem Tschador verborgenen Sprengstoffgürtels in die Luft und riss damit mehrere irakische Polizisten mit in den Tod. Die Tat hatte sie im Internet geplant. Ihre Reiseroute über die Türkei beschrieb sie detailliert in Chatrooms, dazu Pläne für Bombenbau und andere terroristische Aktivitäten. Als im Zusammenhang mit diesem Selbstmordanschlag in Belgien landesweit 14 Personen festgenommen wurden, geschah dies unter dem Verdacht, sie würden sich und andere auf den Einsatz im Djihad vorbereiten. „Sie hatten zum Ziel, Freiwillige ins Schlachtfeld zu schicken“, so die Brüsseler Kriminalpolizei. Ein Terrorverdächtiger, der im Monat des Anschlags in Marokko festgenommen worden war, hatte ausgesagt, dass in Belgien eine ganze Gruppe Frauen auf ihren Einsatz als Attentäterinnen warte. Eine von ihnen war wohl Muriel Degauque. Die aus dem südbelgischen Städtchen Monceau-sur-Sambre stammende 38-jährige Konvertitin wurde von ihren Eltern als schwieriges Kind beschrieben, das vieles begonnen und selten etwas zu Ende gebracht hätte. Mehr und mehr hatte sie sich für den Islam interessiert; heiratete einen Türken, trat zu dessen Religion über, ließ sich wieder scheiden. Vor ein paar Jahren lernte sie den Maghrebiner Issam Goris kennen, lernte Arabisch, fuhr mit ihrem neuen Ehemann für mehrere Monate in dessen Heimat. In Belgien zurück zog das Paar nach Brüssel in das marokkanische Viertel am Südbahnhof. In Nordafrika scheint sich Muriel Degauque radikalisiert zu haben. Im August 2005 fuhr sie mit ihrem Mann mit dem Auto über die Türkei in den Irak zu ihrem Märtyrer-Einsatz. Ihr Mann wurde kurz nach dem Attentat von US-Soldaten getötet. Für ihre Reise in den Djihad soll das Islamistenpaar Hilfe von fünf Männern in Anspruch genommen haben, die in Belgien ein Netzwerk zur Anwerbung von Terroristen für den Irak betrieben haben sollen. Schon zu Beginn der im März 2003 begonnenen Operation Iraqi Freedom wurde davon ausgegangen, dass analog zum Djihad in Afghanistan, Bosnien und Tschetschenien Freiwillige an den Golf reisen würden, um an Seiten der Gruppen des irakischen Widerstandes gegen die Truppen des „großen Satan“ USA und dessen „Bündnis der Willigen“ zu kämpfen. Bereits neun Monate nach Beginn der Kampfhandlungen wurde die Anzahl der Kriegsfreiwilligen aus Europa auf rund 100 geschätzt: 35 aus Großbritannien, 20 bis 30 aus Bosnien und 19 bis 30 aus Deutschland, hier vor allem aus Hamburg, Frankfurt/Main und München. Insbesondere in Süddeutschland begann sich ein Netzwerk von Unterstützern zu organisieren. Bereits im Frühjahr 2004 wurde die Schätzzahl der Djihadfreiwilligen aus Deutschland mit 50 deutlich nach oben korrigiert – Tendenz steigend. Im Januar 2008 hieß es, dass BKA und BfV davon ausgingen, dass „bundesweit mehr als 80 Freiwillige aus Deutschland in den Irak gereist wären, von denen etwa die Hälfte aktiv auf Seiten der al-Qaida gekämpft hat“. Nur vier Monate später meldeten Nachrichtenagenturen, dass eine von der US-Armee unterstützte Bürgerwehr in der irakischen Provinz Dijala nach eigenen Angaben eine Liste mit den Namen von 6000 Selbstmordattentätern gefunden hatte, die seit 2003 im Irak Anschläge verübt haben sollen. Die meisten Täter, so hieß es, stammten nicht aus dem Irak, sondern aus anderen arabischen Ländern und Afghanistan. In den Listen sollen sich auch die Personalien von vier Männern aus Niedersachsen, darunter zwei Studenten der TU Braunschweig befunden haben. Unbekannt bis heute ist auch hier im Irak die Anzahl der Konvertiten unter den ausländischen Djihadfreiwilligen. Bekannt hingegen wurde in der Auswertung der beschlagnahmten Dokumente, dass al-Qaida zwischen der Hamrein-Gebirgskette und den Ölfeldern von Baidschi im Nordirak mehrere Ausbildungslager unterhält, in denen im Mai 2008 auch 15 Frauen in Ausbildung waren. Ausbildungslager für ausländische Djihadrekruten, darunter auch Konvertiten, unterhält die islamistische Terrorbewegung auch in den Grenzgebieten zu Afghanistan.

Deutsche Konvertiten im Djihad gegen Deutsche im In- und Ausland

Auf einer islamwissenschaftlichen Tagung in Deutschland 2002 warnte der Israeli Emmanuel Sivan von der Hebrew University (Jerusalem) seine Kollegen in Europa: „Der islamistische Terrorismus ist ein Exilphänomen. Achten Sie darauf, was sich hier (in Europa) tut. Vergessen Sie al-Qaida. Die Gruppe hat 14 ihrer 15 Minuten Ruhm gehabt (….) die nächsten Bin Ladens werden in den Vorstädten Frankreichs, Londons oder Kölns entstehen. Deutschland ist ein Zentrum des

islamischen Exils. Hier wurden nicht nur Bin Ladens Selbstmordkommandos rekrutiert, hier warten zahllose ihrer Wiedergänger auf ihren Auftritt. Es sind junge Männer, die mit dem Leben abgeschlossen haben – Dead Men Walking – die fest entschlossen sind, die, die sie für Feinde halten, mit in den Tod zu ziehen". Ein halbes Jahrzehnt später sollten sich Sivans Worte über selbstmörderische Wiedergänger im eigenen Land bewahrheiten. Eine Woche vor dem sechsten Jahrestag des 9/11 wurden am 4. September 2007 drei Männer als mutmaßliche Terroristen in einem von ihnen angemieteten Ferienhaus in Medebach-Oberschledorn im Hochsauerland an der Grenze von Hessen zu Nordrhein-Westfalen festgenommen. Diese „Sauerland-Gruppe" hatte zuvor eine islamistische Zelle begründet, deren Mitglieder sich zu Selbstmordanschlägen in Deutschland bereit erklärten. Schon zum Jahreswechsel 2006/2007 wurden wahrscheinlich mögliche Anschlagsziele (US-Standort Hanau) ausgespäht. Von Februar bis August 2007 beschaffte sich die Gruppe für den Bau von drei Autobomben insgesamt 730 Kilo einer 35%igen Wasserstoffperoxidlösung, die in einer Garage im Schwarzwald zwischengelagert wurde. Nach Behördenrechnungen hätte diese Menge für eine möglich herstellbare Sprengkraft von mindestens 11 Zentnern TNT gereicht. Abgehörte Unterhaltungen der „Garagen-Djihadisten" belegen, dass „möglichst viele Menschen getötet" werden sollten. Man wollte nicht nur die USA, sondern auch Deutschland wegen seines Engagements in Afghanistan bestrafen. Als die Gruppe im Ferienhaus mit Anschlagsvorbereitungen anfing – chemische Ingredienzien wurden zu einer explosiven Mischung angereichert, militärische Zünder (syrischer Bauart) waren besorgt worden – erfolgte der polizeiliche Zugriff. Neben der Ferienwohnung wurden noch weitere 40 Objekte in mehreren Bundesländern durchsucht. Es wurde vermutet, dass hinter den drei Festgenommenen sich ein größeres, etwa 50 Personen starkes „überwiegend auf deutschen Boden stehendes" Netzwerk befindet. Die Bundesanwaltschaft ermittelte gegen insgesamt zehn Verdächtige, von denen sich die Mehrheit ins Ausland abgesetzt hatte. Zwei Monate später wurde Anfang November mit dem 22-jährigen Attila Selek in der türkischen Provinzhauptstadt Konya ein vierter Terrorverdächtiger festgenommen. Er soll die Sprengzünder für die Bombenbauer besorgt haben. Schon vor dem Zugriff war gegen die Sauerland-Gruppe über neun Monate ermittelt worden. Der US-Dienst NSA hatte schon im Oktober 2006 im Internet verdächtige E-mails zwischen Deutschland und Pakistan verfolgt und Kollegen in Deutschland eingeschaltet. Gegen die terroristische Zelle, sie gehörte offenbar zur turkestanischen militanten Bewegung Islamic Jihad Union (IJU), wurde im März 2007 ein offizielles Verfahren beim Generalbundesanwalt eröffnet. Die nun aufwendigste Antiterroroperation seit dem „Deutschen Herbst" vor 30 Jahren, die „Operation Alberich", richtete sich gegen den Kern der sauerländischen IJU-Zelle, der trotz wahrgenommener Beobachtung – im Vorfeld der Festnahmen konnten die Strafverfolger bereits die zwischengelagerte Flüssigkeit heimlich mit einer nur 3%igen Lösung vertauschen – unbeeindruckt bis zum Zugriff weiterarbeitete.

Bei den drei Festgenommenen handelte es sich um zwei deutsche Konvertiten – Fritz Gelowicz (28) aus Neu-Ulm/Bayern und Daniel Martin Schneider (22) aus Neunkirchen/Saarland, sowie den aus Langen b. Frankfurt/Hessen stammenden Deutsch-Türken Adem Yilmaz (28). Als Führer der Zelle gilt der 1979 in München geborene Fritz G., der mit seinen Eltern und dem älteren Bruder Max 1984 nach Ulm in Baden-Württemberg zog. Nach der Trennung der Eltern – Mutter Ärztin, Vater Ingenieur /Unternehmer – 1994, begann er sich als 15jähriger für den Islam zu interessieren, nahm in der Folge Kontakt zu Islamisten im Multikultihaus in der bayerischen Nachbarstadt Neu-Ulm auf. Mit 18 Jahren konvertierte er (wie sein Bruder) zum Islam, nannte sich nun Abdullah. Nach seiner Konversion fand er Eingang in die radikal-islamistischen Szenen von Ulm und Neu-Ulm. Es gibt offenbar Hinweise darauf, dass er hier zumindest einmal Kontakte zu Mohammed Atta, einem der späteren 9/11-Attentäter hatte. Nach dem Abitur studierte er an der FHS Neu-Ulm Wirtschaftsingenieurwesen, schloss aber nicht ab. Nach einem CIA-Dossier, der Dienst observierte die Islamistenszenen Ulm/Neu-Ulm, war Fritz G. im März 2006 in einem IJU-Camp in Nordpakistan. Nach seiner Rückkehr heiratete er eine streng muslimische Deutsch-Türkin.

Der 1985 in Neunkirchen geborene Daniel S. entstammt ebenfalls einem bürgerlichen Elternhaus, wurde katholisch erzogen. Im Herbst 2003 verließ er in der 12. Klasse das Gymnasium, konvertierte mit 19 Jahren zum Islam. In Ägypten lernte er die arabische Sprache. Zurück in Deutschland leistete er 2004/05 seinen Grundwehrdienst bei den Luftlandepionieren in Saarlouis ab – offenbar schon als radikaler Islamist. Hier erlernte der Konvertit – der sich später ebenfalls Abdullah nennen ließ – den Umgang mit Kampfmitteln. Wie hoch der Anteil der Konvertiten unter den Muslimen der Bundeswehrsoldaten ist, kann nicht einmal geschätzt werden. Die Zahl der Muslime in der Bundeswehr ging nach einer Schätzung des Bundesverteidigungsministeriums im März 2004 „in die Tausende". Nach seinem Bundeswehrdienst ging Daniel S. 2006 zu Koran-Studien nach Pakistan, hielt sich möglicherweise auch in einem Ausbildungscamp auf. Im Februar 2007 kehrte er nach Deutschland zurück und zog in den Saarbrücker Stadtteil Herrensohr.

Der in der Türkei geborene Adem Y. lebte mit seinen Eltern und drei Geschwistern seit 1993 im südhessischen Langen. Im örtlichen Sportverein trainierte er mehrmals in der Woche Kraftsport, kündigte hier Ende 2003 und war dann nicht mehr gesehen. Er soll sich, wie die beiden deutschen Konvertiten, ebenfalls 2006 in Pakistan aufgehalten haben. Alle drei hatten wahrscheinlich in dortigen Terror-Ausbildungslagern nicht nur den Auftrag bekommen, Anschläge in Deutschland zu verüben. Im Auftrag der IJU, so der Kenntnisstand im Frühjahr 2008, hat die sauerländische Zelle auch eine Art „Reisebüro für den Djihad-Terrorismus" unterhalten. Allein 20 bis 30 Bekannte der Festgenommenen tauchten mit unbekanntem Ziel ab; einige von ihnen in Pakistan wieder auf.

„Unter al-Qaida haben es die Taliban geschafft, sich zu reorganisieren. Sie haben viel Geld aus dem Verkauf afghanischen Opiums, und es ist ihnen gelungen, neue Allianzen einzugehen mit extremistischen Gruppen in Pakistan, Zentralasien, dem Kaukasus und dem Irak. Al-Qaida sorgt außerdem für ihr Training und ihre Ausbildung", beschrieb der pakistanische Talibankenner Ahmed Rashid im Frühsommer 2006 die Situation am Hindukusch. Anzeichen für diese Neustrukturierung sahen im Februar 2007 auch US-Nachrichtendienste. Im paschtunischen Stammesgebiet Waziristan waren insbesondere im Norden eine Reihe paramilitärischer Camps eingerichtet worden, die „zwar nicht die Qualität der afghanischen Lager bis 2001 besitzen, doch die Ausbildung von Terroristen ermöglichen würden". Mindestens ein Lager, so britische Nachrichtendienste, soll der Vorbereitung neuer Angriffe gegen den Westen dienen, in denen insbesondere Muslime aus Europa – darunter viele Briten – Terrorkurse

durchlaufen. Zwischen Deutschland und Pakistan sollen im Jahr 2007 etwa 60 Islamisten gependelt sein, so Schätzungen der Sicherheitsbehörden im Februar 2008. Nach Kenntnissen des BND absolvierten die Freiwilligen aus Deutschland ihre Kurse in „einfachen Wohnhäusern" in der Gegend um Mir Ali in Pakistan. Laut BND gehören zur „umfänglichen Ausbildung" eine „Schieß- und Sprengstoffschulung", Dokumentenfälschung und konspirative Kommunikationstechniken. Die von der IJU geworbenen Djihadrekruten operieren vor Ort unter direkter Anleitung von Taliban- und al-Qaida-Instrukteuren, die ihrerseits enge Kontakte zur IJU haben. Die Schleuserroute für die Rekruten führt meist über die Türkei und den Iran. Nicht alle erreichen die Camps der Djihadterroristen, sondern werden bereits an der Grenze zum Iran von pakistanischen Sicherheitskräften festgenommen. So wurden Anfang Juli 2007 die aus dem hessischen Langen stammenden Brüder Bekir und Hüseyin Ö. in Gewahrsam genommen und Monate später in die Türkei abgeschoben. Die Islamisten aus Deutschland sollen von Adem Yilmaz rekrutiert worden sein. Schon Mitte August hatten die Pakistani den aus Neu-Ulm stammenden Deutsch-Türken Tolga D. nach Deutschland abgeschoben, wo er nach seiner Ankunft in München u.a. wegen Kämpferrekrutierung für den Djihad verhaftet wurde. Er war zusammen mit dem aus Neunkirchen/Saarland stammenden Libanesen Hussein al-M. gut zwei Monate zuvor an der pakistanisch-iranischen Grenze aufgegriffen worden. Andere erreichten nach dem Passieren der Grenze die Ausbildungscamps. In einem Lager der IJU soll am 14. Oktober 2007 der aus Langen/Hessen stammende Deutsch-Türke Sadullah K. (28) bei einem Angriff der pakistanischen Luftwaffe umgekommen sein. Unter den Toten sollen sich allein 50 Kämpfer aus dem Ausland befunden haben. Sadullah K., der hier als „Märtyrer" den Tod fand, soll für die Sauerland-Gruppe Geld aus Deutschland an die IJU geleitet haben. Ein zweiter „Märtyrer aus Deutschland", ebenfalls Gefolgsmann der Sauerland-Gruppe, kam bis nach Afghanistan. Der in Freising geborene und in Ansbach/Bayern lebende Deutsch-Türke Cüneyt Ciftci sprengte sich am 3. März 2008 vor einem US-Stützpunkt in der Provinz Chost in die Luft und riss zwei Soldaten und zwei Zivilisten mit in den Tod. Die IJU rühmte danach seinen „Heldentod" in türkischer Sprache im Internet: „Diese Operation wurde von dem aus Deutschland kommenden (…) mutigen Cüneyt Ciftci, der sein luxuriöses Leben gegen das Paradies getauscht hat, erfolgreich vervollständigt (…). Der mit 4,5 Tonnen Sprengstoff gefüllte Kleinlaster vernichtete die Ketzerarmee. Hierdurch hat er die Herzen der Gläubigen mit Heilung und Freude erfüllt". Vor dem Selbstmordanschlag hatte Ciftci in einem Video seinen Märtyrer-Einsatz in Afghanistan angekündigt und seine Glaubensbrüder aufgefordert, sich ihm anzuschließen. In die Fußstapfen des „Ismail aus Ansbach" scheint nun „Abdul Gaffer aus Neunkirchen" getreten zu sein, ein Konvertit aus dem Saarland. Eric Breininger, Jahrgang 1987, hatte Kontakte zur Sauerland-Gruppe, deren Kern Anfang September 2007 festgenommen wurde. Nur eine Woche zuvor hatte sich der 20jährige Breininger über Ägypten auf den Weg zur IJU nach Pakistan gemacht. Mit dem gleichen Ziel war im zweiten Versuch der Libanese Hussein al-Malla (22) unterwegs, der zuvor im Sommer zusammen mit Tolga D. and der Grenze verhaftet und von Pakistan nach Deutschland abgeschoben worden war. Al-Malla und Breininger, beide Islamisten kannten sich aus Neunkirchen, begegneten sich unterwegs und erreichten die Camps in Waziristan. Bereits im Frühjahr 2008 galt Breininger als hochgefährlich und wurde als mutmaßlicher Attentäter in Afghanistan selbst mit Fahndungsplakaten gesucht. Britische Glaubensbrüder von ihm unterstützten mittlerweile in Südafghanistan Angriffe der Taliban und der al-Qaida auf Koalitionstruppen, so die Einschätzung von Ed Butler, dem Oberkommandierenden der britischen Streitkräfte, Anfang August 2008. Dementsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Djihadisten aus Deutschland an Seiten ihrer Glaubensbrüder gegen „ungläubige" deutsche Soldaten, Polizisten und Zivilisten in Afghanistan kämpfen werden. Ein deutscher Konvertit ruft zum Djihad.

Dead men walking in deutschen Städten – eine Frage der Zeit

BKA-Präsident Jörg Ziercke sieht mit Märtyrer-Konvertiten wie Eric Breininger „eine neue Qualität der Bedrohung" und warnte im Juni 2008: „Wer als Suizidtäter nach Afghanistan oder Pakistan geht, der kann auch zurückkommen und in Deutschland Anschläge begehen. Das ist die Logik des Terrors". Märtyrer-Konvertiten sind die wohl gefährlichsten Djihadisten unter den militanten Islamisten, deren Zahl nicht einmal annähernd geschätzt werden kann. Die genannten Beispiele dieses bedrohlichsten Typs unter den Djihadterroristen werfen eine Zahl von Fragen auf: Was veranlasst (in der Regel) christlich sozialisierte junge Deutsche zum Religionswechsel? Wer konvertiert zum Islam? Wer radikalisiert sich nach seiner Konversion und welche Gründe führen dazu? Und wer vollzieht nach der Radikalisierung den Schritt hin zum aktiven, zum Märtyrereinsatz bereiten Djihadisten? Antworten auf diese Fragen könnte möglicherweise die Konvertitenforschung der Religionssoziologie geben, die von dem nachstehenden Zahlenmaterial ausgehen kann:

Von den 3,2 Millionen im Jahr 2005 in Deutschland lebenden Muslimen waren 14.352 deutschstämmig (2004: 13.200); Frauen stellten mit 62 Prozent den größeren Teil der deutschen Neu-Muslime. Bis zum Jahr 2004 hatte die Zahl der jährlichen Konversionen konstant bei etwa 300 bis 350 gelegen. Im Jahr 2005, so der Leiter des Zentralinstitutes Islam-Archiv in Soest, „konvertierten erstmals innerhalb eines Jahres mehr als 1000 Deutsche". Im Jahr 2006 vervierfachte sich die Zahl der Konversionen. Trotz des Anstiegs auf rund 4000 blieb und bleibt die Konversion ein Randproblem. Der Übertritt zum Islam ist nicht – wie im Christentum – mit einer Taufe und einem Kirchenbeitritt verbunden. Gläubige sind nicht verpflichtet, sich in einer muslimischen Gemeinde registrieren zu lassen. Jedoch brauchen Konvertiten aus westlichen Ländern eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zum Islam, um ein Visum für die vorgeschriebene Pilgerreise zu erhalten. Das Islam-Archiv in Soest führt das Personenstandsregister, die deutschen Moschee-Gemeinden melden dort ihre Neuzugänge.

Auch vor dem Hintergrund des gesellschaftsbedrohenden Djihad-Terrorismus können natürlich nicht alle Konvertiten unter Generalverdacht gestellt werden. Zumal die meisten Konversionen zum Islam ganz unspektakulär sind, bei Frauen zum Beispiel oft durch Heirat muslimischer Männer ausgelöst. Der überwiegende Teil der Konvertiten teilt sich auf das ganze Spektrum des Islam auf - integriert sich in friedliche Gruppierungen oder praktiziert den Islam ausschließlich privat. Doch zum Spektrum der Konvertiten gehören auch „bildungsnahe Kreise mit einem Hang zur Weltverbesserung, gepaart mit Anti-Amerikanismus, Anti-Kapitalismus und Anti-Zionismus", so die Berliner Extremismusexpertin Claudia Dantschke (Gesellschaft Demokratische Kultur) und fährt

fort: „Im linken Milieu wird der Islam als letzte Alternative für einen solzialrevolutionären, weltumspannenden Kampf gesehen“. Ein besonderes Augenmerk muss dementsprechend der Minderheit der spektakulären Konversionen gelten; eben jenen, die einen radikalen Bruch vollziehen. Hier ist für die Terroristenabwehr insbesondere die Frage von Bedeutung, ob es eine „Typologie des radikalen Konvertiten“ gibt. Noch im Jahr 2007 glaubten Konvertitenforscher an eine derartige Typologie eher nicht. Gar für irreführend hielt der französische Soziologe Farhad Khosrokhavar von der Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales (EHESS) solche Typisierungen: „Wir haben kein Modell dafür, warum die Gefühle von Erniedrigung, Frustration und Hass auf die Gesellschaft plötzlich in eine terroristische Aktion umschlagen. Man kann bei diesen Tätern ihre Motive eigentlich nur im Nachhinein ermitteln“. In Deutschland ging mit Monika Wohlrab-Sahr (Institut für Kulturwissenschaften, Leipzig) ebenfalls eine Kultursoziologin davon aus, dass allein die soziale Herkunft es nicht erlaube, ein typisches islamistisches Profil zu erstellen: „Nicht die Konversion zum Islam als solche führt den Menschen zur Gewaltbereitschaft, sondern eine bestimmte Psychodynamik oder politische Dynamik in ihrem Leben. Das Individuum mit seiner Biografie steht bei solchen Entwicklungen sehr viel stärker im Vordergrund als der neue Lebensrahmen des Islam, in den es hineinkonvertiert“. Nach diesen und ähnlichen Aussagen anderer Sozial- und Religionswissenschaftler kann eben keine generelle Gefahr in dem Sinne abgeleitet werden, dass bei Konversionen zum Islam der Weg in die Gewalt irgendwie nahe liegt. Die Gefahr, so Konvertitenforscher in Europa, geht vielmehr von „radikalisierten politischen Biografien aus, die sich ihr Material suchen, wo sie es finden“. Ist dieses „Material“ der militante Islamismus, dann ist die Richtung zum Djihadisten mit der Einsatzbereitschaft des Märtyrertodes vorgegeben. Dieses Phänomen, so BKA-Präsident Ziercke Mitte August 2008, „ist für die Bundesrepublik eine neue Erscheinungsform des islamistischen Terrors (….) Inzwischen sind mehr als 50 Islamisten aus Deutschland in den Trainingslagern von IJU, Taliban und al-Qaida gedrillt worden. Ein Teil dieser Personen, allerdings nur eine einstellige Zahl, ist inzwischen nach Deutschland zurückgekehrt (….) Angesichts der Verlautbarungen von al-Qaida und IJU sind wir davon überzeugt, dass man beschlossen hat, Anschläge auch in Deutschland zu begehen (…)“. Dead men walking nennen die Israelis die selbstzerstörerischen Einsätze islamistischer Attentäter – vom gezündeten Sprengstoffgürtel bis hin zur menschenverachtenden Amokfahrt mit einem Caterpillar-Bulldozer. Die Einsatzbereitschaft deutscher Märtyrer-Konvertiten macht deutlich, dass es wohl nur noch eine Frage der Zeit ist, bis dead man walking auch die Zivilbevölkerung deutscher Städte bedroht.

Bundeskriminalamt

BKA

Terrorismus

Die abgebildete Person ist dringend verdächtig, Mitglied einer terroristischen Vereinigung zu sein und wird mit Haftbefehl gesucht.

Aufnahmedatum: Sept. 2007 | Aufnahmedatum: Sept. 2005 | Aufnahmedatum: Juni 2007

Personenbeschreibung:

Familienname:	AL MALLA	Größe:	185 cm
Vorname:	Houssain	Gewicht:	ca. 90 kg
Geburtsdatum:	15.11.1984	Augenfarbe:	braun
		Haare:	dunkel

Wer kann Angaben zum derzeitigen Aufenthaltsort der abgebildeten Person machen?

Vorsicht:

Die abgebildete Person könnte gewalttätig und bewaffnet sein!

Bitte wenden Sie sich an das Bundeskriminalamt
Tel.: 0800 – 0130 110 oder jede andere Polizeidienststelle.
Hinweise können vertraulich behandelt werden.

Herausgeber und Verleger: Bundeskriminalamt Wiesbaden - September 2008

Buchbesprechung

Titel: Der Dschihad in Asien
Autor: Berndt Georg Thamm
Mit Karten, Tabellen und Abbildungen
ISBN 978-3-423-24652-1
Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co.KG
Friedrichstr. 1a, 80801 München
Preis 15,- €

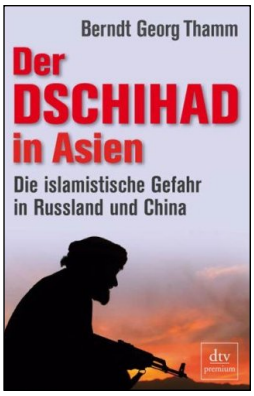

Berndt Georg Thamm, Publizist und Djihadexperte, beschreibt in diesem Buch die aktuellen islamistisch geprägten Konflikte in Russland und China sowie deren Auswirkung auf die westliche Welt. Islamisten bedrohen nicht nur Europa und die USA, sondern auch die asiatischen Länder. Viele Muslime, die in China, Russland und den zentralasiatischen Staaten leben, wenden sich islamischen Extremisten zu. Diese planen, von dort aus einen globalen Kalifatstaat zu errichten, so dass weltweit das islamische Gesetz gilt. Zentralasien ist durch seine Rohstoffe und Pipelines von großer Bedeutung für den Westen, daher betrifft es auch uns, wenn dort Islamisten an die Macht kommen. Berndt Georg Thamm schildert die Entwicklungen und die Konflikte, die sich in den Ländern vor Ort abzeichnen und erläutert deren Auswirkungen auf den Westen. Der Autor führte zahlreiche Gespräche mit Sicherheitsexperten und Diplomaten aus Russland und China. Seine Darstellung der gegenwärtigen Situation und der möglichen Entwicklungen basiert auf dieser fundierten Recherche. So ist es ihm auch möglich, statt der bekannten westlichen Einschätzung die Perspektive der betroffenen Länder in den Vordergrund zu stellen.

Regierungsdirektor
Dr. jur. Jens Singer

Die Reform der Kontrolle der Nachrichtendienste

Die Kontrolle der Nachrichtendienste dürfte in Deutschland eigentlich kein Thema für die Polizei sein. Beide Arten von Sicherheitsbehörden sind in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Trennungsgebotes organisatorisch getrennt, haben unterschiedliche Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweisen. Da sich in jüngster Zeit zunehmend zwischen Polizei und Nachrichtendiensten Berührungspunkte ergeben und sie teilweise sogar eng zusammenarbeiten, wie beispielsweise im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) und im Gemeinsamen Internet-Zentrum in Berlin-Treptow, ist die Kontrolle der Geheimdienste auch für die Polizei relevant geworden. Deutlich wird dies auch in einem Vorschlag, wonach das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages (PKGr) zukünftig nicht nur die Nachrichtendienste, sondern neben dem Zollkriminalamt auch das Bundeskriminalamt kontrollieren soll, wenn die Bundesregierung dem Bundestag wegen Geheimhaltung unvollständige Auskunft erteilt.

Ausgangssituation

In den letzten Jahren sind personelle und materielle Ressourcen sowie die Befugnisse der Nachrichtendienste deutlich angewachsen, ohne dass die Kontrolle dieser Entwicklung angepasst wurde. Das Parlament fordert seit Jahren mehr Kompetenzen bei der Kontrolle des BND. Die Bundesregierung nahm sich 1998 und 2002 vor, neben den Aufgaben und Strukturen, der Effektivität und den Befugnissen auch die Kontrolle der Nachrichtendienste zu evaluieren und die daraus notwendigen Reformkonsequenzen zu ziehen[1]. Nunmehr soll angesichts der jüngsten Vorfälle beim BND, die zur Einrichtung des 1. Untersuchungsausschusses des 16. Deutschen Bundestages geführt haben, eine grundlegende Reform der parlamentarischen Kontrolle 2009 ins Bundesgesetzblatt[2]. Ziel ist, die Kontrolle zu intensivieren, ohne die Leistungsfähigkeit der Dienste zu beeinträchtigen.

Wer sich länger mit Sicherheitspolitik und Nachrichtendiensten befasst hat, der kennt den Satz: „Was bei der Polizei eine Panne ist, wird beim Geheimdienst zum Skandal.“ Überspitzt formuliert lautet das Problem beider Sicherheitsorgane: Während sich die Polizei in unser Gesellschaft hoher Akzeptanz erfreut, gerade weil sie dem Bürger offen gegenübertritt, gelten die Geheimen per se als suspekt. Den Nachrichtendiensten wird abwechselnd alles und nichts zugetraut[3]. Gründe für das fehlende Vertrauen mag es einige geben, in erster Linie liegt es in fehlender Transparenz der Organisationen und ihrer Aktivitäten, ihrem vermuteten Einfluss und ihrem unterstellten Machtstreben. Die Geheimhaltung sorgt nicht nur für Neugier, sondern für Misstrauen. Es macht Geheimdienste aus, dass sie zur Aufgabenerfüllung zwangsläufig klandestin agieren müssen. Transparente Nachrichtendienste kann sich der Staat sparen, sie erbringen keinen Erkenntnismehrwert. Wer einen rundum gläsernen Nachrichtendienst fordert, sollte klar sagen, dass er eigentlich gar keinen Dienst will. Völlig auf nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu verzichten, will vor allem angesichts des islamistischen Terrors aber kaum einer. Das Problem der Geheimdienste in Deutschland würde in seinem Grunde auch bleiben, selbst wenn sich die Bundesrepublik Deutschland entschließen würde, die deutschen Nachrichtendienste abzuschaffen. Um es in Abwandlung von Clausewitz zu sagen: Alle reichen Völker haben Geheimdienste im Land, im Idealfall nur die eigenen. Das gilt insbesondere für einen reichen Industriestaat wie die Bundesrepublik Deutschland.

Wenn es die Dienste also geben soll und ihnen auch die für Ihren gesetzlichen Auftrag erforderlichen Befugnisse zugestanden werden, braucht es im demokratischen Rechtsstaat ein Korrektiv, eine effektive Kontrolle, schon um ein Eigenleben zu verhindern. Die staatliche Kontrolle der Nachrichtendienste erfolgt in einer Aufgabenteilung zwischen Parlament, Regierung und Gerichtsbarkeit. Die Frage der konkreten Ausgestaltung und Effizienz der staatlichen Kontrolle der Nachrichtendienste ist seit Jahrzehnten Gegenstand politischer und wissenschaftlicher Erörterungen[4]. Geradezu reflexhaft wird auf das Bekanntwerden besonderer Vorkommnisse nach besserer Kontrolle gerufen, wobei im Zentrum immer wieder die parlamentarische Kontrolle steht.

Den Nachrichtendiensten wird abwechselnd alles und nichts zugetraut. *Foto: Hofem*

Bei den Debatten könnte man den Eindruck haben, dass sich die Wahrnehmung auf das Parlament und insbesondere das PKGr als Kontrolleur beschränkt. Dabei ist an der Kontrolle der Nachrichtendienste eine Vielzahl unterschiedlicher, nicht nur staatlicher Akteure beteiligt. Der weit überwiegende Teil der Kontrolltätigkeit wird durch die Exekutive geleistet. Zu nennen ist hier in erster Linie die Fach- und Dienstaufsicht durch die vorgesetzten Obersten Bundesbehörden wie das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien des Innern bzw. der Verteidigung. Nicht zu unterschätzen sind aber auch die Bei-

träge des Bundesrechnungshofes und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit.

Die richterliche Kontrolle von BND und Verfassungsschutz prüft gemäß Art. 19 Abs. 4 GG, ob die Rechte der von der Tätigkeit einer Behörde betroffenen Bürger gewahrt sind[5]. Die Wahrung der Belange dieser betroffenen Minderheit ist zwar auch Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle, sie prüft und sichert darüber hinaus aber die Wahrung der Belange der politischen Mehrheit.

Geheimschutz verträgt sich schlecht mit der hohen Zahl der Abgeordneten. Foto: Deutscher Bundestag/Lichtblick/Achim Melde

Wenn Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) einräumen, dass sie von besonderen Vorkommnissen nicht im Gremium, sondern zunächst durch die Medien erfahren haben, verdeutlicht dies die Bedeutung von Presse und Fernsehen für die Kontrolle der Dienste[6]. Zwar werden häufig diese Vorgänge als Beleg für die Defizite bei der Kontrolle der Nachrichtendienste angeführt. Richtig ist vielmehr, dass im Rahmen der durch die freiheitlich-demokratischen Grundordnung garantierten Pressefreiheit die Medien eine wichtige Funktion im Gesamtsystem der Kontrolle wahrnehmen. Ob in einem optimalen System staatlicher Kontrolle der Dienste der Presse noch eine Funktion zukäme, ist eine hypothetische Frage.

Parlamentarische Kontrolle

Die Nachrichtendienste des Bundes unterliegen – wie alle anderen Zweige der Exekutive auch – der parlamentarischen Kontrolle der Regierungstätigkeit (Art. 65 GG) durch das Plenum des Deutschen Bundestages, insbesondere dessen Innen-, Verteidigungs- und Haushaltsausschuss, die Fraktionen und die einzelnen Abgeordneten. Auch in diesem staatlichen Aufgabenfeld besteht das Recht des Parlaments, in Form von mündlichen oder schriftlichen Fragen, Kleinen oder Großen Anfragen an die Bundesregierung, sowie durch die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, Aufklärung über nachrichtendienstliche Vorgänge und Einzelfälle aus BND, BfV und MAD zu verlangen[7]. Abgesehen von Untersuchungsausschüssen, die sich als geeignet erwiesen haben, auf Fehlentwicklungen öffentlich hinzuweisen und solchen wirksam entgegenzusteuern, bringt der Einsatz der sonstigen Instrumente den Abgeordneten jedoch noch weniger als in anderen Bereichen Erfolg, d.h. die gewünschten besonderen Erkenntnisse. Die Bundesregierung verweist hinsichtlich der Offenlegung VS-geschützter Vorgänge[8] aus Gründen des Geheimschutzes und im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes häufig auf die Zuständigkeit spezieller Gremien des Parlaments[9].

Geheimschutz verträgt sich nur eingeschränkt mit der hohen Zahl von Abgeordneten und vor allem der Öffentlichkeit der Sitzungen (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG). Um diesem Spannungsverhältnis gerecht zu werden, existieren spezielle Organe des Bundestages: Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr), das Vertrauensgremium nach § 10a Bundeshaushaltsordnung[10] und das G 10-Gremium für die speziellen Kontrolle auf dem Gebiet der geheimen Überwachung der Post und des Fernmeldeverkehrs.

Vom Vertrauensmännergremium zum parlamentarischen Kontrollgremium

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist hervorgegangen aus der 1999 umbenannten Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK), die durch das Gesetz über die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978[11] als zusätzliches und spezielles parlamentarisches Kontrollinstrument geschaffen wurde. Vorgänger der PKK war das seit 1956 existierende und ursprünglich nur aus den Fraktionsvorsitzenden gebildete Parlamentarische Vertrauensmännergremium (PVMG)[12]. Trotz seiner Exklusivität konnte der kleine Kreis anfänglich weder Zeitpunkt, Themen noch Intensität der Berichterstattung bestimmen, sondern war weitestgehend auf das Entgegenkommen der Bundesregierung angewiesen, mithin des zu kontrollierenden politisch verantwortlichen Organs.

Die PKK war der Mittelweg zwischen dem ohne spezielle Rechtsgrundlage agierenden PVMG und einem verfassungsrechtlich abgesicherten Bundestagsausschuss für Nachrichtendienste, dessen Einführung 1969 an der für eine Verfassungsänderung erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit scheiterte[13].

Das PKGr ist bis heute eine sehr exklusive Runde. Wenn auch nicht mehr die Fraktionsvorsitzenden, so finden sich unter den neun Mitgliedern in der Regel herausgehobene Abgeordnete des Deutschen Bundestages, keine Hinterbänkler, sondern stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder Parlamentarische Geschäftsführer[14]. Ihre herausgehobene Stellung in den Fraktionen soll einerseits Garant für eine hinreichende Vertrauensbasis sein, welche der Regierung eine nach den Umständen vollkommene Unterrichtung ermöglicht.

Andererseits begründet sich in der Stellung der Mitglieder ein Problem der parlamentarischen Kontrolle, denn diese Abgeordneten haben „auch noch anderes zu tun“, und damit sind keine Nebentätigkeiten gemeint. Es fehlt schlichtweg die Zeit für intensives Aktenstudium oder Kontrollen vor Ort in Pullach oder Köln-Chorweiler. Bereits die vom Bundestag eingesetzte Enquêtekommission Verfassungsreform hat dieses Argument 1976 ausgeführt[15]: Die Mitglieder des Vertrauensmännergremiums hätten zahlreiche andere Aufgaben und können die der parlamentarischen Kontrolle nur nebenher erfüllen. Dagegen würden Mitglieder eines ordentlichen Ausschusses dessen Zuständigkeitsbereich als ihre vordringliche Aufgabe ansehen, der sie sich mit ganzer Kraft widmen würden.

Ein Ausschuss für die Angelegenheiten der Nachrichtendienste?

Die Einrichtung eines Ausschusses für die Angelegenheiten der Nachrichtendienste, mit oder ohne verfassungsrechtliche Einrichtungsgarantie wie die in Art. 45a, Abs. 1 GG für Auswärtige Angelegenheiten und für Verteidigung wäre die grundsätzliche Alternative zum PKGr. Der Ausschuss für Verteidigung hat verfassungsrechtlich normiert auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses (Art. 45a, Abs. 2 Satz 1 GG). Dies wäre auch ein Konzept für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste, wie auch die Verankerung des PKGr im Grundgesetz als Art. 45d GG.

Lehnt man die verfassungsrechtliche Einrichtungsgarantie ab, könnte die Einsetzung auch durch ein Bundesgesetz vorgeschrieben oder zumindest zugelassen werden. Selbst ohne gesetzliche Regelung könnte der Bundestag nach seiner Geschäftsordnung einen ständigen Ausschuss nach § 54 Abs. 1 Satz 1 GOBT einrichten.

Gegen einen solchen Ausschuss wurde Mitte der 70er Jahre vorgebracht, dass Vertreter radikaler Parteien in den Ausschuss

gelangen könnten[16]. Auch würde die Regierung mit ihrer Informationsbereitschaft zurückhaltender werden, wenn der Ausschuss im Wege der parlamentarischen Kontrolle substanziierte Auskunftsverlangen stellen und jederzeit ein formelles parlamentarisches Untersuchungsverfahren einleiten könnte. Die Beteiligung von Abgeordneten in einem institutionellen Ausschuss an Entscheidungen der Regierung im nachrichtendienstlichen Bereich könnte zu Konflikten dieser Abgeordneten führen, sobald der Ausschuss als Untersuchungsausschuss tätig würde, da sich die Untersuchung beanstandeter Entscheidungen auch gegen die Abgeordneten selbst richten müsste. Es wurde als Gefahr angesehen, wenn ein solcher Ausschuss aus seiner Kontrolltätigkeit bei den Nachrichtendiensten politisches Kapital schlagen würde.

Fest steht, dass ein Ausschuss für die Angelegenheiten der Nachrichtendienste auch nicht der Aufarbeitung einer Materie für das Plenum des Bundestages dienen würde, sondern der abschließenden Behandlung von Vorgängen. Der darin liegende Systembruch wäre vielleicht noch zu verschmerzen. Es ist aber zu berücksichtigten, dass es für die vorgesetzten Obersten Bundesbehörden des Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und des Militärischen Abschirmdienst mit den Bundesministerien des Innern und der Verteidigung zuständige Ausschüsse bereits gibt (Innen- und Verteidigungsausschuss)[17]. Zu diesen beiden Ausschüssen würde ein Ausschuss für die Angelegenheiten der Nachrichtendienste in Konkurrenz treten. Konkurrenzreibereien stehen einer effektiven Kontrolle entgegen.

Hierin liegt letztlich auch das zentrale Problem, wenn man die Kontrolle durch den ND-Ausschuss oder das PKGr auch auf die Tätigkeiten des Bundeskriminalamtes erstreckt[18]. Ein weiteres Gremium würde zwangläufig in Konkurrenz zum Innenausschuss treten. Aufgrund ihrer Größe und der in der Praxis kaum noch zu garantierenden Geheimhaltung werden in einem Ausschuss kaum sensible Fakten, sondern allenfalls nur allgemeine Informationen zur Verfügung gestellt werden, will die Bundesregierung die Auftragserfüllung der Nachrichtendienste weiterhin gewährleisten.

Gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 GOBT sind die Beratungen der Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich. Erst durch einen Beschluss wird die Öffentlichkeit zugelassen. Doch selbst ohne Öffentlichkeit ist neben der regelmäßig relativ großen Anzahl von Ausschussmitgliedern eine große Zahl von Beamten der Bundesregierung, des Bundestages und sogar des Bundesrates (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG!) zutrittsberechtigt und häufig auch anwesend[19]. Selbst in einem so genannten geschlossenen Ausschuss[20], wie etwa der Verteidigungsausschuss, erweist sich in der Praxis eine konsequente Geheimhaltung als nicht leistbar[21]. Schon der Eindruck eines unzureichenden Geheimschutzes kann das Gewinnen von menschlichen Quellen erheblich erschweren.

Aufgrund der genannten Argumente ist das Parlamentarische Kontrollgremium gegenüber der Einrichtung eines Ausschusses für die Angelegenheiten der Nachrichtendienste vorzugswürdig, aber reformbedürftig. Gemäß einer Umfrage des Nachrichtenmagazins Der Spiegel glauben gerade mal 16 Prozent der Befragten, dass das PKGr den BND umfassend kontrollieren kann[22].

Reform des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Trotz langwieriger Debatten und mehreren Reformen ist festzustellen, dass die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste Verbesserungsbedarf hat. Es ist schon beachtlich, dass die Reform der Kontrolle und die Instrumente alle schon früher in der Diskussion standen[23]. Zur Verbesserung der personell begründeten Situation bieten sich grundsätzlich drei Möglichkeiten an:

- Mehr Abgeordnete
- andere Abgeordnete oder
- Unterstützung für die Abgeordneten.

Die zahlenmäßige Erweiterung des Parlamentarischen Kontrollgremiums wäre grundsätzlich machbar. Dass letztlich nur neun Abgeordnete von 613 Mitgliedern des Deutschen Bundestages die Hauptlast der parlamentarischen Kontrolle tragen, erscheint unverhältnismäßig. Gegen eine zahlenmäßige Erweiterung sprechen aber die oben zu dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Nachrichtendienste genannten Argumente des Geheimschutzes. Eine behutsame zahlenmäßige Aufstockung wäre mit den Geheimschutzerfordernissen noch vereinbar, ob sie jedoch auch die Verbesserung der Kontrolle im gewünschten Ausmaß erbringen würde, ist zu bezweifeln. Zudem ist die Opposition, der aus politischen Gründen an regierungskritischem Vorgehen gelegen ist, im PKGr immer mit einer erheblichen Zahl von Abgeordneten vertreten, abgesehen von den Zeiten einer großen Koalition, die im Parlamentarismus als Ausnahme gelten.

Auch der Wunsch nach anderen Abgeordneten ist wenig zielführend. Es dürfte schwer fallen, ein geeignetes Profil zu zeichnen: Prominenz oder Hinterbänkler? Jung und ehrgeizig statt alt und erfahren? Lässt sich wirklich behaupten, dass bei gestandenen Abgeordneten das Risiko der Profilierung durch öffentliche Kommunikation von Erkenntnissen aus dem PKGr geringer sein soll?[24]. Zumal die Fraktionen sich nicht vorschreiben lassen werden, wen sie entsenden. Zudem übernimmt kaum ein Abgeordneter gerne eine arbeitsintensive Aufgabe, die für seine persönliche Profilierung in Partei oder Wahlkreis wenig bringt.

Personelle Unterstützung für das PKGr?

Zur Entlastung der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestehen gleich mehrere Möglichkeiten. Zunächst bietet es sich an, dass Sekretariat des PKGr[25] aufzuwerten, personell zu verstärken und von ND-fremden Aufgaben wie allgemeinen Parlamentsdiensten zu entlasten. Eine solche Maßnahme wäre ohne Gesetzesänderung möglich und erscheint sinnvoll.

Bei der letzten Novellierung des PKGrG wurde die Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben im Einzelfall eingeführt (§ 2c Satz 1 PKGrG) [26]. In der laufenden Legislaturperiode wurde davon Gebrauch gemacht, indem 2005 der ehemalige Bundesrichter Gerhard Schäfer mit der Untersuchung der Journalistenbeobachtung durch den BND betraut wurde.

Derzeit wird sogar ein Beauftragter für die Nachrichtendienste vorgeschlagen, der vergleichbar dem Wehrbeauftragten vom Bundestag gewählt, an die Bundestagsverwaltung organisatorisch angebunden ist und mit einem Stab von Mitarbeitern eigenständige Untersuchungen durchführen, Akten einsehen und Zeugen befragen würde und so das Gesamtbild im Auge behalten könnte[27]. Er würde Kontinuität und Professionalität der Kontrolle gewährleisten, indem er selbst und in seinem Stab das Spezialwissen vorhält, welches für die effektive Kontrolle der Dienste erforderlich ist und den Mitgliedern des PKGr regelmäßig fehlt. Die ND-Kontrolle wäre seine Hauptaufgabe und nicht lediglich eine unter vielen wie bei Mitgliedern des PKGr.

Gegen die Einrichtung eines solchen Amtes sprechen jedoch gewichtige Gründe: Die Kontrolle der Nachrichtendienste ist eine der vornehmsten Aufgaben des Parlaments, die schon wegen der Legitimation der Kontrolle nicht delegiert werden sollte. Wenn der ND-Beauftragter neben dem PKGr existieren würde, käme es fast zwangsläufig zu konkurrenzbedingten Reibereien. Wie jede öffentliche Institution würde ein solcher Beauftragter wohl auch ein Eigenleben entwickeln.

Um diese Probleme gar nicht erst entstehen zu lassen, erscheint die Einrichtung eines ständigen Beauftragten, der vom PKGr gewählt und entlassen wird, eine sinnvolle Alternative.

Dieser würde auf der Arbeitsebene eine Scharnierfunktion zwischen PKGr, der Bundesregierung und den Sicherheitsbehörden wahrnehmen. Als höherer Beamter würde er keine eigenen, sondern nur die vom PKGr abgeleitete Rechte wahrnehmen[28]. Dieser ständige Beauftragte wäre Instrument oder, untechnisch formuliert, der Erfüllungsgehilfe des PKGr, selbst ohne weitergehende Rechte als das PKGr, aber mit Sachverstand, Zeit und vielleicht sogar Expertenwissen: Damit wäre er eine wertvolle Unterstützung des PKGr, vielleicht sogar dessen schärfstes Schwert bei der Kontrolle der Dienste. Seine Expertise und die Assistenz durch einen Kontrollstab würde eine sachgerechte, sorgsame Abarbeitung sämtlicher Kontrollaufgaben optimieren. Er könnte nicht nur aktuelle Ereignisse zum Gegenstand von Prüfungen machen, sondern mit wechselnden Schwerpunkten sich ganze Bereiche systematisch vornehmen, was wiederum Vorteile für die Aufklärung aktueller Einzelfälle hätte. Dies könnte die Gremiumsarbeit effizienter und konzentrierter gestalten.

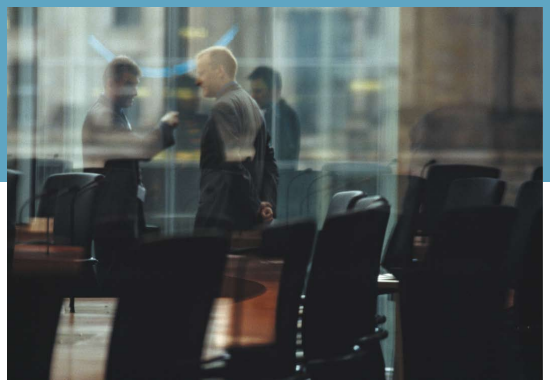

Die Optimierung der Kontrolle der Dienste ist für den Rechtsstaat von großer Bedeutung.
Foto: Deutscher Bundestag/Studio Kohlmeier

Die dem überparteilichen Experten zugesprochenen Kompetenzen würden in der Außenwahrnehmung einer Stärkung des PKGr dienen, ohne dass aber die Person des „Leitenden Beamten“ dadurch in den Mittelpunkt oder in die öffentliche Wahrnehmung rücken würde.

Wenn es gelingt, einen Teil der Mitarbeiterschaft des Beauftragten aus den Nachrichtendiensten zu gewinnen, wäre dieses Insiderwissen ein großer Gewinn für die Kontrolle der Dienste. Um nicht den Bock zum Gärtner zu machen, wäre allerdings wichtig, dass diese abgeordneten Mitarbeiter nicht den eigenen Dienst kontrollieren, weniger wegen vermeintlicher Beißhemmungen, sondern um sie nicht in Loyalitätskonflikte zu bringen und dem Misstrauen auszusetzen. Insofern bietet sich die Kontrolle über Kreuz an: abgeordnete Mitarbeiter des BfV kontrollieren den BND und vice versa. Ein System, das sich schon bei Sicherheitsüberprüfungen bewährt hat. Die Einbeziehung einer Vielzahl von Fraktionsmitarbeitern wäre dann wohl obsolet.

Fraglich ist, ob es darüber hinaus noch eines Untersuchungsbeauftragten wie dem Sachverständigen nach § 2c PKGrG bedarf, der speziellen Einzelfälle im Auftrag des Gremiums untersucht. Insofern ist fraglich, was ein Untersuchungsbeauftragter leisten kann, was nicht durch den ständigen Beauftragten geleistet werden könnte. Vorstellbar ist lediglich, dass bestimmte Sachverhalte so komplex und damit schwierig aufzuklären sind, dass sie die Kapazitäten des ständigen Beauftragten überfordern. Dem könnte aber durch zeitlich befristete Unterstützung durch zusätzliche Mitarbeiter (Abordnung) zumindest teilweise abgeholfen werden. Damit entstünde auch keine Konkurrenzsituation zwischen dem ständigen und dem Untersuchungsbeauftragten. Würde das PKGr den Untersuchungsbeauftragten gegenüber dem ständigen Beauftragten aus Vertrauensgründen vorziehen, stellt sich die Frage nach der Ablösung des ständigen Beauftragten.

Im Ergebnis bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Beibehaltung des Sachverständigen nach § 2c PKGrG als einem weiteren Instrument, solange das PKGr letztlich über seinen Einsatz entscheidet. Der Untersuchungsbeauftragte wird ohnehin nur die Befugnisse wahrnehmen können, die ihm vom Gremium übertragen werden.

Eine weitere Möglichkeit der Entlastung der neun Abgeordneten sind persönliche Mitarbeiter. Die Mitglieder des PKGr haben bislang die Kontrollfunktion höchstpersönlich wahrzunehmen, d.h. sie sind weder befugt diese Aufgabe zu delegieren, noch sich bei der Erfüllung ihrer Mitarbeiter zu bedienen. De lege lata dürfen Abgeordnete ihren Mitarbeitern noch nicht einmal Zugang zu VS-Material des PKGr gewähren, geschweige denn, sie mit in die Sitzungen nehmen.

Ein Problem liegt darin, dass zwar die Abgeordneten des Bundestages qua Mandat Geheimnisträger sind, ihre Mitarbeiter hingegen nicht. Diese sind regelmäßig Tarifbeschäftigte und noch nicht einmal besonders Verpflichtete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (vgl. Art. 33 Abs. 4 und 5 GG). Notwendig wäre insofern zumindest eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (SÜ2), eher jedoch eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (SÜ3) i.S.d. § 10 SÜG. Allein der damit verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand rechtfertigt die Begrenzung auf einen namentlich benannten Mitarbeiter für jedes Mitglied des PKGr. Für die Begrenzung sprechen auch die oben ausgeführten Gründe der Geheimhaltung.

Befugnisse und Sanktionen

Neben der personellen Ausstattung des PKGr ist die Erweiterung seiner Befugnisse zu diskutieren. So wird die Möglichkeit von Razzien beim BND gefordert. Nach einem Vorschlag der Vorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen Renate Künast sollen unangekündigte Ermittlungen gegen den BND mit sofortigem Zugriff auf Computer, Akten und Dokumente vorgenommen werden[29]. Fraglich ist, ob bei einer solchen Aktion etwas gefunden würde. Das Problem liegt wohl auch weniger darin, dass die Mitglieder des PKGr von der Bundesregierung und den Vertretern der Dienste keine Antworten erhalten. Vielmehr können die materiefremden Mitglieder des Gremiums nicht die richtigen Fragen stellen. Sie würden auch die einschlägigen Akten nicht finden, wenn denn die relevanten Vorgänge überhaupt dokumentiert sind. Statt neue Befugnisse einzufordern, erscheint zunächst die Ausschöpfung bestehender Möglichkeiten sinnvoller. Grundsätzlich spricht die Effektivierung aber dafür, dem Leitenden Beamten – wie den Wehrbeauftragten – **umfangreiche Kompetenzen** (z.B. Akteneinsichtsrecht, Besuchsrecht bei den Diensten, Amtshilfe etc.) einzuräumen, die er **auf konkrete Weisung des PKGr** wahrnehmen würde. Die Überwachung des Email-Verkehrs einer Spiegel-Journalistin und eines afghanischen Ministers 2006 hat dazu geführt, dass das Bundeskanzleramt 2008 eine Prüfgruppe eingerichtet und zur Aufklärung des Vorgangs in den BND geschickt hat[30]. Dies scheint aus Sicht des Bundeskanzleramtes Erfolg versprechend, wenn die Aktion nicht nur der Beruhigung der Öffentlichkeit dienen soll, was auch einen Erfolg, wenn auch eher einen politischen, darstellen würde. Dies verdeutlicht aber, dass in der Regel schon die klassische Fach- und Dienstaufsicht sich unter den Rahmenbedingungen eines Geheimdienstes gestaltet. Die Dienste sind bemüht, ihre Strukturen zu verschleiern, um die gegen sie gerichtete ND-Aufklärung zu erschweren. Täuschung und Manipulation sind zudem Kernkompetenzen der Human Intelligence. Wer dieses Instrumentarium professsionell beherrscht, könnte es theoretisch auch gegenüber seiner Fach- und Dienstaufsicht nutzen.

Ein immer wiederkehrendes Problem scheint die fehlende, unzureichende oder gar falsche Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Es gab mal Zeiten da stellte sich die

Frage: Will die Politik ständig unangenehme Nachrichten hören und damit bösgläubig gemacht werden? Wenn heute in diesem Zusammenhang nach Sanktionen gegen die Mitarbeiterschaft der Dienste oder ihrer vorgesetzten Behörden verlangt wird, so gilt es sich zunächst die bereits bestehende Rechtslage zu verdeutlichen: Die Dienste sind verpflichtet ihre vorgesetzten Obersten Bundesbehörden zeitnah und umfassend zu unterrichten; diese haben dann dem PKGr Bericht zu erstatten. Die Verletzung der Meldepflichten gegenüber den fach- und dienstaufsichtsführenden, vorgesetzten Obersten Bundesbehörden stellt eine Dienstpflichtverletzung dar, die im Rahmen des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) geahndet wird. Strafrechtliche Sanktionierung ist bislang nicht vorgesehen. Von den Mitarbeitern die Versicherung an Eides statt einzufordern erscheint als Kunstgriff, um deren Unterlassen zu kriminalisieren[31]. Ob dies jedoch rechtstatsächlich zu Verurteilungen führt oder abschreckt, erscheint fraglich, denn das Kernproblem liegt woanders: Wer belastet sich selbst oder auch nur seine Kollegen? Erwartet man nicht zuviel. Der Korpsgeist in Sicherheitsbehörden ist berüchtigt.

Das Parlament ist gegenüber der Exekutive nicht ohne Möglichkeiten. Genannt sei hier nur das Budgetrecht, insbesondere das Kürzen von Stellen und Mitteln bei den Diensten. Auch kann es darauf drängen, dass die Bundesregierung ihre Fach-und Dienstaufsicht konsequent wahrnimmt. Die Obersten Bundesbehörden können die Sanktionsmöglichkeiten des Bundesdisziplinargesetzes ausschöpfen. Nach dem BDG besteht die Möglichkeit der vorgesetzten Behörden, Disziplinarverfahren jederzeit an sich zu ziehen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BDG), um beispielsweise Verfahren zu beschleunigen oder unzureichender Sanktionierung entgegenzuwirken. Wenn man an die generalpräventive Wirkung von Sanktionen glaubt, sollte davon konsequent Gebrauch gemacht werden.

Optimum an Kontrolle und hohe Leistungsfähigkeit gefordert

Der Blick auf die lange Geschichte der Skandale und die vergeblichen Bemühungen um eine wirksame Reform der Kontrolle der Nachrichtendienste könnte zu der ketzerischen Behauptung führen, dass diese bislang nie wirklich gewollt war. Vielleicht wollte man nie so genau wissen „wie die Wurst gemacht wird“. Heute wird sich im Gegensatz zu früheren Verhältnissen nicht mehr nur mit den Erkenntnissen der Dienste zufrieden gegeben. Dass administrative oder parlamentarische Kontrolle von bestimmten Vorgängen nichts wissen will, um sich dann im Untersuchungsfall mit fehlender Unterrichtung herausreden zu können, gilt heute nicht mehr.

Es besteht aufgrund der jüngsten Vorgänge hinsichtlich der Observation von Journalisten der massive öffentliche und insbesondere mediale Druck für rechtsstaatliches Verhalten der Dienste zu sorgen. Niemand käme heute mehr auf die Idee, dass die Nachrichtendienste außerhalb oder unabhängig von Verfassung und gesetzlichen Vorgaben agieren, wie dies noch zu Hochzeiten des Kalten Krieges vertreten wurde.

Die Optimierung der Kontrolle der Dienste ist für unseren Rechtsstaat von großer Bedeutung und bleibt auch nach einer Reform eine dauernde Aufgabe, schon weil sich die Nachrichtendienste der Bundesrepublik selbst aufgrund immer neuer Herausforderungen fortwährend wandeln. Ziel ist ein Optimum an Kontrolle bei gleichzeitiger Erhaltung der Leistungsfähigkeit. Dabei darf man jedoch effektive Kontrolle nicht mit Transparenz verwechseln. Transparente Nachrichtendienste sind ein Widerspruch in sich, ein Paradoxon.

Dabei gilt es sich einzugestehen, dass es selbst in einem optimalen System der Kontrolle immer wieder Vorfälle geben wird, weil nachrichtendienstliche Tätigkeit per se gefahren- und eben auch skandalgeneigt ist. Neben Strukturen und Befugnissen der Kontrolle kommt der Auswahl des handelnden Personals in den Diensten nach Eignung und Befähigung deshalb besondere Bedeutung zu. Bei der Personalgewinnung und Ausbildung geht es neben fachlicher Qualifikation und Verschwiegenheit vor allem um rechtsstaatliches Bewusstsein, wie es für den weit überwiegenden Teil der Mitarbeiterschaft von Sicherheitsbehörden eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellt. Nicht selten sind Bedenken bei Maßnahmen in diesem sensiblen staatlichen Handlungsfeld eher förderlich. Fehlt es diesbezüglich an kritischen Personen, nutzen Strukturen und Befugnisse wenig.

1 Siehe Koalitionsverträge von SPD und Bündnis90/Die Grünen 1998/2002. Eine Reform erfolgte 1999 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien, BGBl. I, 1999, 1334 ff.
2 So der Chef des Bundeskanzleramtes de Maizière in der Süddeutschen Zeitung v. 29.04.2008.
3 Hans Leyendecker in der Süddeutschen Zeitung v. 25.04.2008.
4 Hirsch, Alexander, Die Kontrolle der Nachrichtendienste: Vergleichende Bestandsaufnahme, Praxis und Reform 1996.
5 Zur richterlichen Kontrolle des Verfassungsschutzes, Gusy, in: Verfassungsschutz: Bestandsaufnahme und Perspektiven, Halle 1998, S. 182 und in: Verfassungsschutz in der Demokratie, Köln 1990, S. 67.
6 So der Abgeordnete Dr. Max Stadler auf einer Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Berlin am 8.4.2008.
7 Gerade hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste hat der Bundestag mehrfach von seinem Recht auf Einrichtung von Untersuchungsausschüssen nach Art. 44 GG Gebrauch gemacht, z.B. in den Fällen John, Guillaume, Wörner/Kießling, Tiedge und Irak/Kurnaz.
8 Nur für den Dienstgebrauch, vertraulich, geheim und streng geheim.
9 Dies gilt insbesondere für mündlichen oder schriftlichen Fragen, Kleine oder Große Anfragen, vgl. BT-Drs. 16/7988: „Zu Art und Umfang nachrichtendienstlicher Aktivitäten einschließlich der Verwendung nachrichtendienstlicher Mittel sowie zu den hiervon betroffenen Personen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nur in den für die Kontrolle der Nachrichtendienste zuständigen parlamentarischen Gremien Stellung.“
10 Das besondere Gremium von Mitgliedern des Haushaltsausschusses (Vertrauensgremium) prüft und billigt die geheimen Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste.
11 BGBl. I, 1978, S. 453.
12 Deutscher Bundestag, Zur Sache 3/76, S. 144 ff.
13 BT-Drs. 5/4208 und 5/4445.
14 Am 14. Dezember 2005 wurden zu Mitgliedern des Gremiums gewählt: Fritz-Rudolf Körper (SPD), Wolfgang Nešković (Die Linke), Thomas Oppermann (SPD) als Vorsitzender, Norbert Röttgen (CDU), Bernd Schmidbauer (CDU), Max Stadler (FDP) - stellvertr. Vorsitzender, Hans-Christian Ströbele (Bündnis90/Grüne), Joachim Stünker (SPD), Hans-Peter Uhl (CSU).
15 Deutscher Bundestag, Zur Sache 3/76, S. 144 ff.
16 Deutscher Bundestag, Zur Sache 3/76, S. 146.
17 Lediglich für den Bereich des BND fehlt die Zuständigkeit eines entsprechenden Ausschusses, da für den Bereich des Bundeskanzlers bislang kein Parlamentsausschuss bestellt wurde.
18 Die beklagten Lücken in der Kontrolle des BKA sind die Konsequenz der Aufweichung und Annäherung von Aufgabenbereichen und Kompetenzen von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten. Diese Entwicklung verletzt zwar nicht zwangsläufig das Trennungsgebot (dazu Singer in: Die Kriminalpolizei, 2006, 12), sie greift aber ein in das ursprünglich wohl ausgewogene System der deutschen Sicherheitsarchitektur.
19 Warum regelmäßig die Beamtenschaft für das Abfließen von Informationen aus einem politischen Gremium pauschal verantwortlich gemacht wird, erschließt sich nicht. Beamte haben kaum ein Interesse an gewogener Berichterstattung durch die Weitergabe von Informationen; sie haben aber das höchste Risiko, nicht nur straf-, sondern auch disziplinarrecht- und versorgungsrechtliche Konsequenzen zu fürchten.
20 Vgl. Art. 69 Abs. 2 GOBT.
21 Hirsch, a.a.O., S. 135; Roewer, Nachrichtendienstrecht, S. 190 m.N.
22 Der Spiegel v. 28.04.2008, S. 26.
23 Roewer, Nachrichtendienstrecht, S. 172 ff.
24 Grundsätzlich ist öffentliche Kommunikation von politisch relevanten Vorgängen und ihrer Bewertung nicht nur legitim, sondern ein wesentlicher Bestandteil des freien Abgeordnetenmandats. Nur im Bereich der Tätigkeit der Nachrichtendienste ist sie problematisch.
25 Das Sekretariat trägt die Bezeichnung PD 5 und ist Teil der Abteilung P (Parlament und Abgeordnete), Unterabteilung Parlamentsdienste der Verwaltung des Deutschen Bundestages.
26 Gesetz zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien, BGBl. I, 1999, 1334.
27 Hansjörg Geiger, Staatssekretär a.D. und ehemaliger Präsident des BND, warb auf einer Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung in Berlin am 10.10.2007 für die Einführung eines Beauftragten für die Nachrichtendienste. Beachtlich, dass er diesen Vorschlag nicht zu seiner Zeit als Präsident des BND machte.
28 Nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet.
29 Zitiert nach Frankfurter Rundschau v. 28.04.2008.
30 So der Chef des Bundeskanzleramtes de Maizière in der Süddeutschen Zeitung v. 29.04.2008.
31 Vgl. § 154 StGB (Meineid).

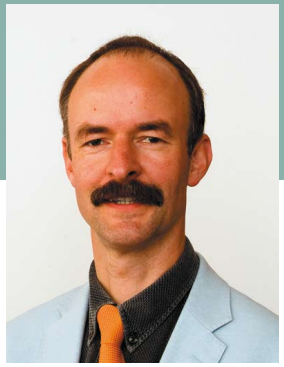

Prof. Dr. Joachim Renzikowski, Halle
Professur für Strafrecht und Rechtsphilosophie/Rechtstheorie

Der schwierige Umgang mit der Prostitution oder wie man heiße Eisen verdrängt

Problemstellung

Wenige Gesetze sind so umstritten wie das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten" vom 20. 12. 2001 (ProstG). Im Grundsatz herrschte zwar über alle Parteigrenzen hinweg Einigkeit darüber, dass die rechtliche und soziale Situation von Prostituierten dringend verbessert werden sollte.[1] Über den Weg dazu besteht jedoch bis heute Dissens. Den einen geht die Reform nicht weit genug, denn das Ende der Diskriminierung von Prostituierten kann ihrer Ansicht nach nicht bei der Beseitigung der Sittenwidrigkeit enden. Vielmehr werden weitere Schritte bis hin zur Anerkennung als normaler Beruf gefordert.[2] Für seine Kritiker hat das ProstG die Situation der Prostituierten keineswegs verbessert, sondern die Freiräume der Zuhälter erweitert. Hinzu komme, dass die Entkriminalisierung der Förderung der Prostitution nach § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F. die polizeilichen Möglichkeiten zur Kontrolle des Milieus einschränke und dadurch Zwangsprostitution und Menschenhandel begünstige.[3] Die Rechtsordnung müsse nach dem Vorbild Schwedens deutlich machen, dass Prostitution mit der Menschenwürde der Frauen unvereinbar sei.[4] Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht zu den Auswirkungen des ProstG vom Januar 2007 betont, dass die freiwillig ausgeübte Prostitution in einem liberalen Rechtsstaat als autonome Entscheidung des Einzelnen vom Recht respektiert werden muss, so lange keine Rechte anderer verletzt würden[5], und sich damit – jedenfalls im Grundsatz – zu einem Reglementierungsansatz bekannt, wie er dem niederländischen Modell entspricht.[6] Gleichzeitig räumt der Bericht ein, dass das ProstG die selbstgesteckten Ziele nur zu einem begrenzten Teil erreicht habe und weiterer Handlungsbedarf bestehe.[7]
Im Folgenden sollen wichtige Defizite bei der Reglementierung der Prostitution benannt und Abhilfen sowie alternative Strategien diskutiert werden.

Regelungsdefizite des ProstG

Frage der Entkriminalisierung

Ein zentraler Punkt der Reform war die weitgehende Entkriminalisierung des Umfelds der Prostitution, nicht nur bei § 180 a StGB, sondern auch bei § 181 a StGB. Hierin offenbarte sich ein grundlegender Wandel in der rechtspolitischen Einstellung weg vom „Schutz vor Prostitution" hin zum „Schutz in der Prostitution". Die Rechtsprechung hat den liberalen Ansatz des ProstG übernommen und den Anwendungsbereich der §§ 180 a, 181 a Abs. 2 StGB weiter eingeschränkt. Die Festsetzung von Arbeitszeiten, Einsatzorten und Preisen ist nicht länger strafbar. Vielmehr muss in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, dass die von solchen Maßnahmen betroffene Prostituierte in einer Abhängigkeit gehalten wird, der sie sich nicht ohne weiteres entziehen kann.[8]
An dieser Zurückdrängung des Strafrechts aus dem Milieu hat sich die Kritik besonders heftig entzündet. Um ihre Berechtigung zu reflektieren, ist allerdings ein genaueres Hinschauen geboten. Entkriminalisierung hat immer zwei Aspekte: Repressive Strafverfolgung wird zurückgenommen, präventive Gefahrenabwehrmöglichkeiten werden beschränkt.

Ob und inwieweit Strafverfolgung geboten ist, richtet sich üblicherweise danach, ob und inwieweit bestimmte Rechtsgüter geschützt werden müssen. Im Hinblick auf die hier einschlägige sexuelle Selbstbestimmung, d.h. die Freiheit, über das „Ob", das „Wann" und das „Wie" einer sexuellen Begegnung zu bestimmen[9], hat sich das ProstG dafür entschieden, die eigenverantwortlich ausgeübte Prostitution als Ausdruck der freien Selbstbestimmung der Prostituierten rechtlich anzuerkennen. Insofern ist die Entkriminalisierung konsequent. Sie wäre nur zu kritisieren, wenn Prostitution grundsätzlich nicht als Ausfluss einer eigenverantwortlichen Entscheidung angesehen werden kann.[10]

Freilich wird die Strafverfolgung im Milieu dadurch erschwert. Die Strafvorschriften gegen Zwangsprostitution (§ 181 a StGB) und Menschenhandel (§ 232 StGB) sind kompliziert; der Nachweis ihrer Voraussetzungen, insbesondere der Abhängigkeit gegenüber Zuhältern und anderen Hinterleuten der Prostitution, bereitet häufig größte Schwierigkeiten.[11] Ein abstraktes Gefährdungsdelikt wie § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F., welches unabhängig vom Nachweis einer tatsächlichen Freiheitseinschränkung vor allem solche Einrichtungen und Maßnahmen erfassen soll, die typischerweise die Unabhängigkeit der Prostituierten beeinträchtigen, kann bei Beweisproblemen als Auffangtatbestand weiterhelfen.[12]

Indes gehört es nicht zu den Aufgaben eines rechtsstaatlich-liberalen Strafrechts, auf Verdacht hin Auffangtatbestände zu schaffen, wonach etwa besonders niedrige Abgaben auf die Einnahmen der Prostituierten oder das Betreiben eines exklusiven Clubs zur Auswahl besonders finanzkräftiger Kunden[13] als Förderung der Prostitution bestraft werden. Tatsächlich hatte § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB eine andere

Funktion als die unnachsichtige Strafverfolgung aller Bordellbetreiber und Zuhälter.[14] Durch den permanenten Anfangsverdacht gegenüber jedem Bordellbetreiber ermöglichte das Strafgesetz der Polizei die effektive Kontrolle einer befriedeten Szene – ganz im Sinne der Gesetzesmotive, wonach die Norm den Betreiber von Einrichtungen, in denen Prostitution ausgeübt wird, dazu veranlassen sollte, „zu seiner Absicherung ein einigermaßen vertrauensvolles Verhältnis zur Polizei anzustreben."[15] Beklagt wird weiterhin, dass die Legalisierung der Prostitution eine effektive Kontrolle der Bordelle durch die Polizei verhindere, so dass man die mit der Prostitution verbundene Begleitkriminalität und vor allem den Menschenhandel nicht mehr aufdecken könne.[16] Aber es ist auch nicht die Aufgabe einer Strafnorm, Eingriffstatbestände zur Gefahrenabwehr oder zur Ermittlung anderer Gesetzesverletzungen zu schaffen.

Der fehlende Regelungsrahmen für die Ausübung der Prostitution

Die Kritik ist indes im Kern durchaus berechtigt: Das ProstG hat sich mit der Schaffung eines zivilrechtlichen Rahmens für die Ausübung der Prostitution begnügt, aber die Kontrolle seiner Einhaltung völlig vernachlässigt. Unter der früheren Rechtslage war das nicht unbedingt besser, denn angesichts der Sittenwidrigkeit der Prostitution war eine rechtliche Regulierung schon von vornherein ausgeschlossen. Dass durch Unterbindung von Reklameleuchten oder der Werbung in Zeitungsannoncen[17] eine angemessene Regulierung von Prostitution durchgesetzt werden sollte, wird man kaum vertreten können.

Nun aber wird das Defizit erst so richtig deutlich. Das ProstG räumt den Prostituierten zwar erstmals zivilrechtliche Ansprüche gegen Freier und Bordellbetreiber ein. Die vom Gesetzgeber dadurch erhoffte Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Prostituierten[18] ist jedoch illusorisch, denn im Bereich der Sexindustrie stehen sich die „Werktätigen" und die Zuhälter bzw. Bordellbetreiber nicht als gleich starke Marktteilnehmer gegenüber. Die Marktübermacht der „Manager" des Sexgewerbes, die vielfältigen Abhängigkeiten, in denen Prostituierte verstrickt sind – und die strafrechtlich ebenso wenig als „Unfreiheit" erfasst werden können wie bei „normalen" Berufen – sowie häufig auch die Lebensgeschichte der Prostituierten dürften oft eine effektive Inanspruchnahme der neuen rechtlichen Möglichkeiten erschweren oder gar verhindern und gleichzeitig das Risiko der Ausbeutung unter schlechten Arbeitsbedingungen begründen.[19] Allerdings ist das Ungleichgewicht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein generelles Problem des Arbeitsmarktes, das nicht auf Prostitution beschränkt ist. Nur wird dieses Ungleichgewicht in den meisten anderen Bereichen durch ein System der gegenseitigen Kontrolle (z.B. zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften) sowie durch öffentlich-rechtliche Berufsausübungsregelungen ausbalanciert.

Hinzu kommen weitere Gefahren, die mit der Ausübung der Prostitution verbunden sind. Neben den psychischen und physischen Auswirkungen auf die betroffenen Personen sind Prostituierte schon allein aufgrund ihrer vielen Kontakte mit Freiern einem höheren Risiko sexueller Übergriffe ausgesetzt. Häufig üben sie ihre Tätigkeit in einem kriminogenen Umfeld aus. Die Verdrängung der Prostitution in die städtischen Randgebiete verringert die soziale Kontrolle und macht sie anfällig für Eigentums-, Vermögens- und Gewaltdelikte.[20] Schließlich ist Prostitution aufgrund der Häufigkeit der Freierkontakte und der verbreiteten Nachfrage nach ungeschütztem Sex ein Risikofaktor für sexuell übertragbare Krankheiten. Alle diese Gefahren sind nicht zwangsläufig mit allen Formen der Prostitution in gleichem Ausmaß verbunden, sondern hängen maßgeblich von den Bedingungen ab, unter denen die Prostitution ausgeübt wird. Daher lassen sich die Risiken dadurch vermindern, dass die Bedingungen der Prostitution im Interesse der Prostituierten selbst reguliert und kontrolliert werden. Es bedarf also einer Instanz, die die Regeln der Ausübung der Prostitution (z.B. Begrenzung der Arbeitszeit, Verbot von ungeschütztem Geschlechtsverkehr oder sadistischen Praktiken an der Prostituierten) festsetzt und ihre Einhaltung kontrolliert. Mit anderen Worten: Wegen des mit ihr verbundenen Gefährdungspotentials muss die Ausübung der Prostitution geregelt werden – und sie kann nunmehr auch geregelt werden, weil sie nach dem ProstG nicht länger sittenwidrig ist.[21]

Abhilfe und alternative Strategien zur Kriminalitätsbekämpfung

Plädoyer für eine gewerberechtliche Reglementierung der Prostitution

Die Notwendigkeit einer öffentlich-rechtlichen Reglementierung der Prostitution folgt aus der Akzessorietät des Strafrechts. Demzufolge reglementiert das Strafrecht nicht selbst einen bestimmten Lebensbereich, indem es Handlungsspielräume zuweist oder einschränkt, sondern knüpft an die Regelungen des Zivil- und des öffentlichen Rechts an. Anders ausgedrückt: Das Strafrecht sichert als ultima ratio – und das auch nur fragmentarisch – die Verhaltensnormen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts ab, aber es implementiert selbst keine Primärordnung.[22]

Eine gewerberechtliche Reglementierung der Prostitution ist nichts völlig Neues, sondern kann an ein rechtshistorisches Vorbild anknüpfen: die Konzessionierung von Bordellen gemäß § 999 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten.[23] Aktuell ist auf das „Dortmunder Modell" zu verweisen, das ein Beispiel für einen Erfolg versprechenden Ansatz zur Reglementierung der Prostitution darstellt. Die Stadt Dortmund behandelt die selbständige Ausübung der Prostitution als Gewerbe. Prostituierte müssen sich deshalb beim Finanzamt anmelden und erhalten einen Ausweis, den sie bei Kontrollen durch die Zollverwaltung (zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Missbrauch von Sozialleistungen) vorlegen müssen. Bordelle oder Wohnungen, in denen der Prostitution nachgegangen wird, müssen als Betriebe beim Ordnungsamt angemeldet werden. Damit bietet sich die Möglichkeit, bestimmte Standards (z.B. bei der Hygiene) zum Schutz der Allgemeinheit, der Freier und der Prostituierten vorzuschreiben. Die Stadt informiert in einem Faltblatt des Polizeipräsidiums („Hinweise zur Ausübung der Prostitution") und benennt die Ansprechpartner bei den Behörden.

Die allseitigen Vorteile eines solchen Modells liegen auf der Hand.[24] Ein verlässlicher Rahmen schafft Rechtssicherheit. Wenn er von staatlichen Behörden kontrolliert und durchgesetzt wird, entfällt für die Prostituierten die Notwendigkeit, sich ihre Beschützer in der Infrastruktur des Milieus zu suchen. Durch vertrauensvolle Kooperation können „schwarze Schafe" eher ermittelt und isoliert werden. Mittelfristig muss es nicht unbedingt das Image – und damit den Umsatz – eines Etablissements fördern, wenn ihm Verbindungen zum Menschenhandel nachgesagt werden und es infolgedessen

häufigeren polizeilichen Kontrollen ausgesetzt ist, durch die erhoffte seriöse und zahlungskräftige Kundschaft vergrault wird. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die einschlägigen Deliktszahlen im Stadtgebiet von Dortmund zurückgehen, sondern im Gegenteil: Sie werden zunehmen, weil die Anzeigebereitschaft aus dem Milieu heraus wächst. Das aber ist kein Beleg für ein Scheitern des Dortmunder Modells, sondern dafür, dass es erfolgreich gelingt, dass Milieu transparenter zu machen. Das wirkt sich dann auch auf das Hellfeld der Zwangsprostitution und des Menschenhandels aus.
Bislang ist das Dortmunder Modell vereinzelt geblieben. Die Diskussion über eine gewerberechtliche Reglementierung der Prostitution hat jedoch längst begonnen, zumal sie nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung nicht länger als sozial unwertige Tätigkeit pauschal vom Gewerberecht ausgeschlossen werden kann.[25] Die Fronten sind allerdings noch ziemlich verhärtet: Während von Seiten der Strafverfolgungsbehörden derartige niedrigschwellige Kontrollmöglichkeiten nachdrücklich gefordert werden, weil die Unterscheidung zwischen konzessionierten und illegalen Bordellen neue Ermittlungsansätze zur Bekämpfung des Frauenhandels eröffnet[26], lehnt der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ die Anwendbarkeit des Gewerberechts nach wie vor entschieden ab.[27] Neben dem Gewerberecht stellt etwa das Gaststättenrecht – namentlich über die Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG und die Möglichkeit von Auflagen zum Schutz der Gäste und Beschäftigten sowie der Nachbarschaft nach § 5 Abs. 1 GastG – Regelungsansätze zur Verfügung. Ebenfalls soll auf das Baurecht hingewiesen werden, wobei die BauNVO als Alternative zu dem bisher recht groben Instrument der Sperrbezirksverordnungen in Betracht kommt.[28]
Nicht zuletzt würde sich auch für den rechtspolitischen Streit über die Freierstrafbarkeit eine neue Lösungsmöglichkeit eröffnen. Die Konzessionierung sexueller Dienstleistungen stellt ein klares Unterscheidungskriterium für erlaubte und unerlaubte Prostitution zur Verfügung. Wer illegale sexuelle Dienstleistungen nachsucht, kann leichter straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, als wenn die sexuelle Ausbeutung eines Menschenhandelsopfers nachgewiesen werden muss.[29]

Verlagerung strafrechtlicher Ansätze

Aus der Liberalisierung der Prostitution ergeben sich schließlich neue Ansätze zur Strafverfolgung. Dazu ein Beispiel: Bordellbetreiber sind nach dem ProstG verpflichtet, Lohnsteuer, Rentenversicherungsbeiträge, Krankenversicherungsbeiträge und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen. Wer diese Pflichten verletzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit oder sogar eine Straftat nach § 266 a StGB. Hier wäre es durchaus aufschlussreich, die Kriterien der Scheinselbständigkeit[30] an einschlägige Betriebe anzulegen, zumal gemäß § 3 ProstG das eingeschränkte Weisungsrecht des Bordellbetreibers der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegensteht. Die Ermittlungsansätze haben sich also nur verlagert: vom klassischen Strafrecht ins Arbeitsrecht, ins Sozialrecht oder ins Steuerrecht.

Ein Umdenken ist ferner bei der Anwendung von § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB geboten, wonach die Ausbeutung von Prostituierten durch die Gewährung von Wohnung strafbar ist. Als Maßstab für ein deutliches Missverhältnis zwischen den Leistungen des Vermieters und dem Mietpreis bieten sich die Grundsätze des Mitwuchers (§ 291 Abs. 1 Nr. 1 StGB) an. Tatbestandsmäßig ist demnach ein Überschreiten der Vergleichsmiete um mehr als 50 %. Somit macht sich strafbar, wer für ein Zimmer in einem „Laufhaus“ Preise verlangt, wie sie für Luxushotels üblich sind. Der von der – früheren – Rechtsprechung anerkannte „Unbequemlichkeitszuschlag“ für die Entwertung der Räumlichkeiten[31] ist nicht mehr zeitgemäß.

Schlussfolgerungen

Die Defizite des ProstG sind Folgen eines politischen Kompromisses. Die spärlichen Regelungen des Gesetzes beschränken sich auf ein Minimum, da jede weitergehende Reglementierung, z.B. im Gewerbe-, Gaststätten- und Baurecht an die nicht erreichbare Mitwirkung des Bundesrates gebunden war. Bis heute unterscheidet sich die Praxis der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesländern erheblich voneinander, weil die Bereitschaft, die verwaltungsrechtlichen Konsequenzen aus der rechtlichen Anerkennung der Prostitution zu ziehen, vielerorts nicht sehr ausgeprägt ist. Im europäischen Vergleich zeigt sich indes, dass regional unterschiedliche Rechtsstandards für einen angemessenen Umgang mit der Prostitution nicht förderlich sind, sondern den illegalen Sexmarkt begünstigen. Ein warnendes Beispiel liefert in diesem Zusammenhang Österreich: Dort ist in sieben Bundesländern die Straßenprostitution verboten. In sechs Bundesländern sind Bordelle erlaubt. Anderswo ist nur die selbständig ausgeübte Prostitution zulässig. Mancherorts besteht eine Pflicht zur Registrierung und zu regelmäßigen Gesundheitskontrollen. Dass sich der Markt die jeweils günstigsten Bedingungen sucht, liegt auf der Hand.[32] Die einzige Lehre, die daraus gezogen werden kann, lautet – Föderalismus hin, Föderalismus her: Geboten sind ein einheitlicher Rechtsrahmen und eine einheitliche Praxis im Umgang mit der Prostitution!

Fußnoten:

1 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BT-Drs. 14/7174, S. 8.
2 S. den Entwurf eines Gesetzes zur beruflichen Gleichstellung von Prostituierten und anderer sexuell Dienstleistender der PDS, BT-Drs. 14/4456.
3 S. den Entwurf eines „Strafrechtsänderungsgesetzes – Menschenhandel“ des Freistaats Bayern vom 24. 2. 2005, BR-Drs. 140/05, S. 7 f.; BT-Drs. 16/1343, S. 7 f.; näher ausgeführt von Schmidbauer, NJW 2005, S. 871 (872 f.); vgl. auch Holm, „Luftnummer im Puff“, Der Spiegel 6/2005, S. 52 f
4 So der Entschließungsantrag der CDU/CSU zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten, BT-Drs. 14/6781, S. 2, 8. Zum „schwedischen Modell“ s. näher Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci, Study on National Legislation on Prostitution and the Trafficking in Women and Children, 2005, S. 39 f., 99 ff.; Hamdorf/Lernestedt, KJ 2000, 358 ff.; Svanström in: Outshoorn (Hrsg.), The Politics of Prostitution, 2004, S. 225 ff.
5 BMFSFJ, Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG), 2007, S. 9.
6 Näher dazu Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci (Fn. 4), S. 40 f., 116 ff.; Outshoorn in: Outshoorn (Fn. 4), S. 185 ff.
7 Bericht (Fn. 5), S. 80 f.
8 Vgl. BGHSt 48, S. 314 (319 f.); StV 2003, S. 617; OLG Düsseldorf, StV 2003, S. 165 f.; BayObLG, StV 2004, S. 210 ff.
9 Renzikowski in: Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 2/2, 2005 Vor §§ 174 ff. Rn. 8.
10 So noch der Gesetzgeber der Strafrechtsreform in den 70er Jahren, BT-Drs. 6/1552, S. 25.
11 S. Schmidbauer, NJW 2005, S. 872.
12 Vgl. BT-Drs. 7/514, S. 9; s. auch Horstkotte, JZ 1974, S. 84 (87).
13 Vgl. BayObLG, NJW 1985, S. 1567; OLG Köln, NJW 1979, S. 728; weitere Rechtsprechungsnachweise zu § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F. bei Renzikowski, ZRP 2005, S. 213 (216).
14 Wie die niedrige Verfolgungsquote beweist: Die Zahl aller polizeilich registrierten Fälle nach § 180 a Abs. 1 StGB a.F. lag bis zum Jahr 2001 deutlich unter 1.500 pro Jahr, die Verurteilungszahl nochmals weit darunter. Angesichts der Ubiquität der Prostitution – Schätzungen gehen von 200.000 bis 400.000 Prostituierten aus, s. nur Hofmann, Menschenhandel, 2002, S. 79 ff. – ist dies kaum nachvollziehbar.
15 BT-Drs. 6/1442, S. 27; näher dazu Gleß, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, 1999, S. 109 f.
16 So BR-Drs. 140/05, S. 7 f.; BT-Drs. 16/1343, S. 7 f.; Schmidbauer, NJW 2005, S. 872 f.; krit. dazu Renzikowski, ZRP 2005, S. 217.

17 Vgl. OLG Köln, NJW 1974, S. 1831; BayObLG, NJW 1985, S. 1567.
18 S. BT-Drucks. 14/5958, S. 4 f.
19 Vgl. O`Connell Davidson, Prostitution, Power and Freedom, 1998, S. 20 ff., die zutreffend darauf hinweist, dass Marktbedingungen nicht „naturgegeben", sondern auch Folge staatlicher Regulierung sind.
20 Vgl. O`Connell Davidson (Fn. 19), S. 63 ff.
21 Vgl. auch die Schlussfolgerungen der Untersuchung des niederländischen Modells von Daalder, Prostitution in the Netherlands since the lifting of the brothel ban, 2007, S. 83 ff.
22 Rechtstheoretisch verbindet sich damit die Unterscheidung zwischen primären Verhaltensnormen, die sich an den Bürger richten (z.B.: „Du sollst nicht töten!"), und sekundären Sanktionsnormen, die an den Richter adressiert sind (z.B.: § 212 Abs. 1: „Wer einen Menschen tötet, … , wird mit Freiheitsstrafe … bestraft …"). Näher dazu Renzikowski, FS Gössel, 2002, S. 3 ff.; diese Unterscheidung erklärt übrigens auch, weshalb Strafe – im Gegensatz etwa zu einer Steuer – als Übelszufügung für schuldhaft begangenes Unrecht zu verstehen ist.
23 Näher dazu Gleß (Fn. 15), S. 25 ff.
24 Und werden auch durch die Evaluation des niederländischen Modells von Daalder (Fn. 21) bestätigt.
25 S. von Galen, Rechtsfragen der Prostitution, 2004, Rn. 426 ff.; Gurlit, VerwArch 2006, S. 409 (423); nunmehr auch Landmann/Rohmer-Marcks, GewO, 47. Lief. (Stand: Novembre 2005), § 14 Rn. 15 a.
26 Vgl. Herz/Minthe, Straftatbestand Menschenhandel. Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, 2006, S. 231; Herz, Menschenhandel. Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis, 2005, S. 252 f.; s. auch Sieber/Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, 1993, S. 308 f.
27 S. Schönleiter, GewArch 2002, S. 319; Schönleiter/Stenger, GewArch 2007, S. 320 (322).
28 Zu den Einzelheiten s. von Galen (Fn. 25), Rn. 489 ff.; Gurlit, VerwArch 2006, S. 427 f.; krit. zu den Sperrbezirksregelungen Leopold/Steffan/Paul, Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1997, S. 306 ff.
29 In diese Richtung zielt ein Gesetzentwurf des Bundesrates, BR-Drs. 1343, wonach die Ausnutzung einer Lage nach § 232 StGB bestraft werden soll. Einer gesonderten Strafdrohung für Leichtfertigkeit – krit. dazu Renzikowski, ZRP 2005, S. 213 ff. – bedürfte es dann nicht.
30 Näher zur Abgrenzung von Arbeitnehmern und Selbständigen Budde, Die Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf die Sozialversicherung, 2006, S. 87 ff.; von Galen (Fn. 25), Rn. 147 ff.; Reiserer/Fieckmann, NJW 2003, S. 180 ff.
31 S. BayObLG, NJW 1955, S. 1198 f.; GA 1961, S. 86; zust. Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 180 a Rn. 27.
32 S. Di Nicola/Orfano/Cauduro/Conci (Fn. 4), S. 16 f., 105 ff.; Sauer in: Outshoorn (Fn. 4), S. 41 ff.

wer, wenn nicht wir?

schülerbilder gegen Gewalt und Rassismus

eine bundesweite Wanderausstellung

In der vorletzten Ausgabe haben wir über die Ausstellung „Wer, wenn nicht wir" berichtet, die die Ludwigshafener Künstlerin Silvia Izi initiiert hat. Einige der vielen hundert Bilder von Schülerinnen und Schülern haben wir zusätzlich in einer Bildergalerie unseren Leserinnen und Lesern vorgestellt. Wir haben sie gebeten, sich die Bilder anzuschauen und die auszuwählen, die für sie persönlich die wichtigsten sind. Sie haben entschieden.

Dies sind ihre Lieblingsbilder aus der Bildergalerie der Ausstellung „Wer, wenn nicht wir":

Die Preise gehen an Verena Becker (Friedrich-Spee-Gymnasium Trier), Manuel Pilz (Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar), Steffi Tunger (Rainer-Fetscher-Gymnasium Pirna) und Franziska Gallert (Mittelschule Olbernhau, Sachsen).

Silvia Izi, Initiatorin der Ausstellung, Bodo Andrae, Geschäftsführer des VdP-Verlages und Herbert Klein, Chefredakteur von „Die Kriminalpolizei", gratulieren dem Gewinner und den Gewinnerinnen und bedanken sich bei allen Leserinnen und Lesern, die mit ihrer Teilnahme gezeigt haben, dass sie *„Wer, wenn nicht wir"* unterstützen.

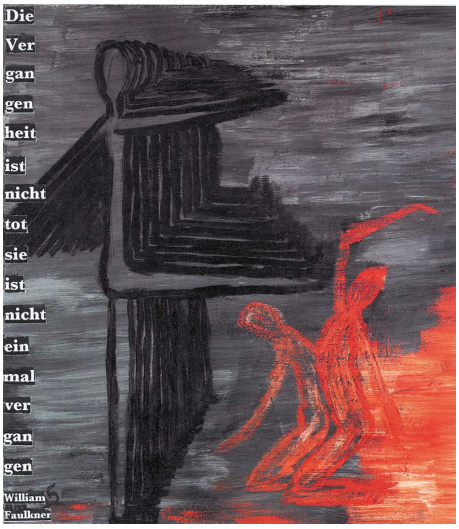

Dramatisch: Steffi Tunger, Pirna

Plakativ: Verena Becker, Trier

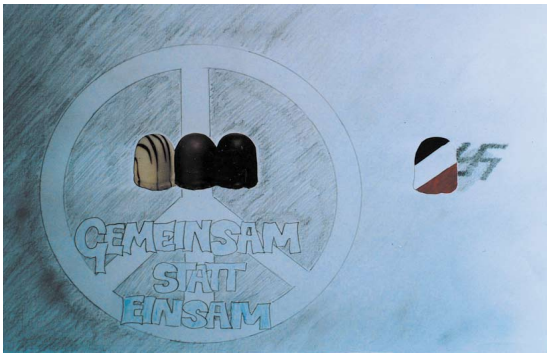

Humorvoll: Manuel Pilz, Hadamar

Versöhnlich: Franziska Gallert, Olbernhau

Internationale Geldwäsche am Beispiel von Offshore-Zentren

Robert F.J. Harnischmacher
Consultant in Security and Intelligence Matters
International Security and Media Consulting
Associate Editor of the World Police Encyclopedia, New York

Das Fürstentum Liechtenstein als Geldanlagenoase

Das Fürstentum Liechtenstein mit ca. 33.000 Einwohnern hat seit 1924 eine Wirtschafts- und Zollgemeinschaft mit der Schweiz. Die Liechtensteinische Währung ist der Schweizer Franken, und das Fürstentum war bis jetzt schweizerisches Zollgebiet. Zur Zeit gibt es über 70.000 Holdings und andere Gesellschaften, die zum Teil als „Stiftungen" getarnt sind, um den Profit zu verschleiern - eine Station für Kapitalflucht und -verschiebungen. Denn, so bietet zum Beispiel das Fürstentum Liechtenstein für Ausländer besondere Vorteile, weil dort im Gegensatz zur Schweiz, die eine 35%ige Quellensteuer von allen Zinsen auf Schweizer Bankkonten abzieht, keine Quellensteuer erhoben wird. Die in Frage kommenden Kunden wollen in der Regel, dass die „Verselbständigung" von Geldern aus Vermögen und Einkommen vom Heimatstaat fiskalisch nicht mehr erfasst werden kann. Der Wirtschaftsplatz Liechtenstein zieht Fluchtkapital an. Von Moral ist da nicht die Rede.

Offshore-Zentren

Besonders Finanz- und Steueroasen sind das Ziel also jener, die ihre Vermögen vor dem Zugriff des Staates – sei es die Steuer oder die Justiz – in Sicherheit bringen wollen. Die sieben wichtigsten sind: Panama, Hong Kong, Liberia, Bahamas, Niederländische Antillen, Cayman- und Bermuda-Inseln. Allein die Cayman-Inseln weisen mit 242 Milliarden Dollar mehr Auslandsguthaben auf als die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Japan z.B. hat seit 1983 offiziell ein Viertel seiner Auslandsinvestitionen in diesen Ländern getätigt.

Neben den international anerkannten Finanzzentren üben besonders so genannte Offshore-Zentren (auch Steueroasen oder Tax Havens genannt) eine große Anziehungskraft für Geldwäscher aus. Es handelt sich hierbei um Orte, die nicht den internationalen Reglementierungen, Vereinbarungen und Institutionen unterworfen sind und deren Transaktionen den Inlandsmarkt des jeweiligen Offshore-Landes nicht berühren. Illegale Gelder werden bevorzugt vorübergehend dort angelegt, um sie vor dem Zugriff und Beschlagnahme ausländischer Staaten zu sichern. Es wäre jedoch nicht korrekt, die Offshore-Zentren als Untergrund- oder Schwarzmärkte zu sehen, da sie einen bedeutenden und wesentlichen Teil des legalen Finanzsystems darstellen. Täglich werden ca. drei Billionen US Dollar an Transaktionen über diese Zentren geschleust und seit 1945 ist ihre Zahl von 55 auf ca. 175 gestiegen. Vielmehr bedeuten Geldgeschäfte mit einer vorteilhaften steuerlichen Struktur in den Offshore-Zentren allein weder etwas Illegales oder Verwerfliches, sondern bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften lediglich eine im internationalen Vergleich kostengünstige und Steuer sparende Geldanlage, vergleichbar mit der Verlagerung von Produktionsstandorten in das kostengünstigere Ausland. Es ist deshalb deutlich zwischen seriösen und unseriösen Unternehmen und Instituten zu unterscheiden.

Als wesentliche Merkmale eines Offshore-Zentrums gelten:

- keine oder nur minimale **Steuern** als Voraussetzung für eine ertragsgünstige Vermögensanlage;
- ein **Gesellschaftsrecht**, welches die einfache Gründung einer zweiten Rechtspersönlichkeit zulässt, um die Fiktion juristisch selbständiger und vom Hauptsitz unabhängiger Gesellschaften zu ermöglichen. Neben den üblichen Rechtsformen wie der GmbH und AG gibt es noch zahlreiche besondere Ausprägungen wie die Liechtensteiner Familienstiftung, den Trust etc.
- niedrige **Gründungshürden und Kosten**;
- keine oder nur minimale Buchführungspflichten, was Kontrollen in- und ausländischer Banken erheblich erschwert; bei Offshore-Banken keine oder nur minimale Bankenaufsicht;
- strenger **Geheimnisschutz** mit einem staatlich verordneten strengen Bankgeheimnis, um äußerste Diskretion, d.h. Anonymität zu wahren; Schutz des **Privateigentums**, der in einem politisch stabilen Umfeld möglichst lange gewährleistet sein soll;
- freier **Devisenverkehr**;
- keine Doppelbesteuerungsabkommen;
- Verweigerung internationaler **Rechtshilfe**;
- ein besonderes **Dienstleistungsangebot** wie die Korrespondenzübernahme, Repräsentanzen zum Beispiel in London, Bereitstellung von Treuhändern oder sogar Strohmännern.

All diese Merkmale, besonders aber die unzureichenden Justiz- und Überwachungsstrukturen, begünstigen, dass illegale Gelder beliebig von den Offshore-Zentren hin- und hertransferiert werden können oder einfach nur sicher für einige Zeit verwahrt werden. Spätestens in dieser Layering-Phase wird erreicht, dass die Papierspur abreißt und der Ursprung der Gelder nicht mehr nachverfolgt werden kann. Hierbei zählt das Loan-Back-Verfahren zu den bedeutensten über Offshore-Zentren abgewickelten Geldwäschemethoden. Dabei nimmt der Geldwäscher sein in ein Offshore-Zentrum transferiertes illegales Vermögen selbst über eine zwischengeschaltete, von Strohmännern gehaltenen Finanzierungsgesellschaft oder eine involvierte Bank als Darlehen auf.

Das bietet den Vorteil, dass sich der Geldwäscher selbst Zinsen zahlt, die ggf. von der Steuer abgesetzt werden können.

Auffällig ist, dass es weltweit heute mehr Offshore-Zentren als reguläre Finanzzentren gibt. Für viele Offshore-Zentren sind der Fremdenverkehr und das Geschäft als Steuerparadies die einzige nennenswerte Einnahmequelle. Nach amerikanischen Schätzungen spielen die Offshore-Zentren in drei Viertel aller größeren Drogenhandelsfälle eine Rolle. Die einzige Industrie Miamis z.B. ist die Geldwaschindustrie. Miami – das ist die Geldwaschanlage in den USA. Das Hauptquartier der Drogenkartelle auf dem Boden der Vereinigten Staaten. Und Miamis gesamter Wohlstand basiert auf Kokain-Dollars. Um nur einige Offshore-Zentren zu nennen: Andorra, Bulgarien, Jersey, Isle of Man, Kanal-Inseln, Liechtenstein, Luxemburg, bestimmte Kantone der Schweiz (z.B. Zug), Malta, Monaco, Dubai, Bahrain, Mauritius, Niederländische Antillen, Cayman Inseln, Antigua, Barbados, Bahamas, Nauru, Singapur, Panama uvm.

In den USA gibt es Firmen, die darauf spezialisiert sind, Offshore-Banken zu verkaufen; eine von ihnen bot seinerzeit eine „voll lizensierte internationale Privatbank in der Karibik“ an, dazu eine „Tochtergesellschaft für Managementberatung auf den Bahamas. Preis: 9.990 Dollar“. In der International Herald Tribune finden sich regelmäßig Anzeigen wie diese: „Handelsbank zu verkaufen. Keine Guthaben, keine Verbindlichkeiten. Keine Qualifizierungsnachweise erforderlich. Lizenz Klasse A. Inhaberaktien. US-Dollar 10.000“; außerdem werden „Inkognito-Zweitwohnsitze”, „Zweit-Reisedokumente für alle Länder“, „Niederlassungsrechte“ oder „Staatsbürgerschaften“, „Personalpapiere und Führerscheine“ angeboten. Und die Moskauer Wochenzeitung „Commersant“ offerierte russischen Staatsangehörigen für 320.000 Dollar die zusätzliche Staatsbürgerschaft in dem karibischen Ministaat Belize; ein Wohnsitz in Belize sei, so hieß es, nicht erforderlich, Fragen würden nicht gestellt.

Belize war früher eine Kolonie und hieß Britisch-Honduras. Es genießt einen „begünstigten“, d.h. unbeschränkten Zugang zum britischen Commonwealth, zur Europäischen Freihandelszone (EFTA) und zur EU. Ein Russe, der die Staatsbürgerschaft von Belize erwirbt, kann dort nicht nur Bankkonten eröffnen, sondern auch ohne Visum sämtliche europäische Länder sowie Australien, Kanada, Hong Kong und Singapur bereisen.

Scheinfirmen

Damit die Herkunft von Geld nicht mehr nachvollzogen werden kann, wird es mittels einer unübersichtlichen Vielzahl von Transaktionen verschickt. Dabei landet das Geld meist auf dem Konto einer ausländischen Scheinfirma, die nur zu diesem Zwecke dient, aber keine Produkte oder Leistungen erbringt. Die ausländische Scheinfirma bezahlt dann Rechnungen einer weiteren Scheinfirma in Deutschland. Die Rechnungen sind aber nur fingiert – sie enthalten nicht erbrachte Leistungen. Die deutsche Firma macht somit satte Gewinne, die sie wiederum legal versteuert. Diese legal versteuerten Gewinne der Scheinfirma können dann ohne Probleme in den Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden.

In den Offshore-Zentren wird die Gründung eines Unternehmens (juristische Person) meist unbürokratisch und schnell vollzogen, ohne wesentliche Reglementierung. Da jegliche straf-, steuer-, handels- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften fehlen, können dort beliebig Firmen gegründet und geführt werden, ohne dass diese zur Tarnung ihres eigentlichen Vorhabens irgendwelche Geschäfte vorschieben müssten. Je nachdem, ob die bankenrechtliche oder die gesellschaftsrechtliche Sichtweise im Vordergrund steht, unterscheidet man zwischen **„Bank Havens“** und **„Company Havens”**.

Bank Havens sind Offshore-Plätze, in denen es sehr einfach ist, eine Bank oder ein Finanzinstitut zu eröffnen. Diese Offshore-Banken können, müssen aber nicht, den Einleger- oder Kreditbetrug erleichtern. Hingegen stellen Company Havens nur sehr geringe Anforderungen an die Gründung von Scheingesellschaften.

Stiftungen im Offshore-Bereich

Ein Großteil der illegalen Gelder fließt in Stiftungen. Die Stiftung ist eine juristische Person, die zur Verwirklichung bestimmter Sonderzwecke geschaffen worden ist und nicht aus einem Personenverband besteht. Sie entsteht durch das Stiftungsgeschäft und die Genehmigung seitens der jeweiligen Länder oder des Bundes. Der Stiftungszweck wird frei vom Stifter bestimmt und muss nicht gemeinnützig sein. Hauptzweck der Stiftung kann auch der Betrieb eines Handelsgewerbes oder die Verwaltung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens sein, welches ausschließlich oder überwiegend eigennützigen Interessen der Stifter dient. So gibt es auch Stiftungen, die Trägerin eines Unternehmens oder Komplementärin in einer KG sind, sog. Stiftungen und Co KG. Das übertragene Vermögen wird zum Stiftungsvermögen, d.h. eine andere Person kann keinen Einfluss mehr darauf nehmen. Die Haftung der Stiftung ist auf das Stiftungsvermögen beschränkt.

Eine besondere Form stellen die **Offshore-Stiftungen** dar, wie z.B. die Liechtensteinische Familienstiftung oder nicht kaufmännische Stiftungen. Diese Stiftungen verwalten lediglich ihr Vermögen und schütten Erträge an Begünstigte aus. Sie werden, im Gegensatz zu den kaufmännischen Stiftungen, nicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Die Stiftungsdokumente, wie die Gründerurkunde, werden nur im Registeramt hinterlegt. In keinem der Dokumente erscheinen die Personen, die das Vermögen erbracht haben, sondern lediglich Treuhänder (Rechtsanwälte oder Notare, die von Berufs wegen einer besonderen Schweigepflicht unterworfen sind), die alle Transaktionen im Sinne des Kapitaleigentümers durchführen. So bleiben die Stiftungen nach außen, also gegenüber den Gläubigern und Angehörigen des Stifters, sowie gegenüber dem ausländischen Fiskus, geheim.

Das erforderliche Grundkapital beträgt ca. 35.000 DM = 17.895,22 € und die Errichtung kann innerhalb einer Woche erfolgen. Der Stifter bestimmt allein, wem das Geld zukünftig gehören soll, kann sich aber auch selbst begünstigen und als einziges Organ der Stiftung fungieren. Anders formuliert: Er kann mit dem Stiftungsvermögen nach Belieben schalten und walten, da es keine speziell für Stiftungen zuständige Aufsichtsbehörde gibt.

Nach einer erfolgreichen Geldwäsche sind illegaler Gelder oft spurlos verschwunden.
Foto: Hofem

Auskünfte über eine nur hinterlegte und daher normalerweise von außen nicht erkennbare Stiftung, kann nur derjenige bekommen, der ein „berechtigtes Interesse", wie z.B. ein vom Stifter Begünstigter, nachweisen kann. Damit ist die Stiftung eine Gesellschaftsform, die höchste Diskretion gewährleistet, zumal die an Offshore-Zentren hinterlegten Stiftungen auch **nicht buchführungspflichtig** sind und somit auch nicht vom Fiskus behelligt werden. Außer bei Streitigkeiten unter den Beteiligten und/oder den Erben des Stifters können diese Stiftungen nicht aufgespürt werden.

Aufgrund ihrer nahezu „luft- und wasserdichten" Struktur kann die Offshore-Stiftung zu einem undurchsichtigen Holdingsystem für eine verschachtelte Anlagestruktur des Privatvermögens oder für eine Gesellschaft ausgebaut werden. Unter **Holdingsystem** ist eine Gesellschaft zu verstehen, die als Spitze eines Konzerns Anteile an anderen Gesellschaften besitzt und nur oder hauptsächlich die Aufgabe hat, diese zu verwalten. Die Stiftung hat hierbei die Funktion einer **Black Box**, in der Input und Output nicht zusammenhängend erfasst werden können, und somit die Papierspur für die Verfolgungsbehörden abreißt. Damit ist entweder die Herkunft des Geldes oder dessen Verwendung nicht mehr nachvollziehbar.

Ein Usancen bekannter Ablauf dieser Offshore-Stiftungen ist wie folgt:

1. Ein ausländischer Kapitalgeber gründet, in Zusammenarbeit:
   - mit einer Bank im Offshore-Staat und/oder
   - Treuhandgesellschaft im Offshore-Staat und/oder
   - mit einer der beruflichen Schweigepflicht unterworfenen Person (Treuhänder, Rechtsanwalt oder Notar) in einem Offshore-Staat eine Körperschaft mit juristischem Sitz in diesem Staat.
2. Dann werden im Namen dieser Offshore-Körperschaft Konten bei der Offshore-Bank oder einer Korrespondenzbank eröffnet. Bei allen nachfolgenden Transaktionen wird der wirkliche Inhaber des Kontos nicht in Erscheinung treten, da meistens ein auf Wunsch des wirklichen Kapitaleigners von der Bank vorgeschlagener Treuhänder alle Transaktionen durchführt.
3. Die Verwendung solcher **Briefkastenfirmen** als eine Art „Holdinggesellschaft" erlaubt die Gründung jeder gewünschten Anzahl von **Untergesellschaften**, um die Aktivitäten aufzufächern und die Finanzmittel verdeckt zu verteilen.

Auswirkungen der Geldwäsche auf Zahlungsbilanzen

Bei der Analyse der weltweiten Zahlungsbilanzen ist aufgefallen, dass ihr Saldo nicht – wie theoretisch angenommen – null ist, sondern dass ein großes „schwarzes Loch" in ihrer Verrechnung besteht. Jährlich kommen Exporte im Wert von 50 Millionen US-Dollar nirgendwo in der Welt an. Sie werden in einem Land als Export registriert, ohne in einem anderen Land als Import gemeldet zu sein. Im Zeitraum von 1967 bis 1987 wurden 1.000 Milliarden US-Dollar bei internationalen Transaktionen überwiesen, ohne dass ein Land den Erhalt dieser Summe deklariert hat. Diese Summe entspräche ungefähr der Verschuldung der Dritten Welt. Ebenfalls wurden für Zinsen, Dividenden und Schiffsfracht jährlich einige Milliarden US-Dollar an unbekannte Empfänger überwiesen. Als Ursache für dieses schwarze Loch wird zu 2/3 die Anhäufung eines riesigen Vermögens aus illegalen Geschäften gesehen, das sich anscheinend in einem Niemandsland befindet und somit nirgendwo besteuert wird. Dieses **Niemandsland** spiegeln die Offshore-Zentren wider. Bei einer Kapitalausfuhr aus einem Industrieland wird diese nur teilweise, die Einfuhr in das Offshore-Zentrum überhaupt nicht registriert. Umgekehrt wird eine Kapitaleinfuhr nur in dem Industrieland, nicht aber in dem Off shore-Zentrum vermerkt.

Den die Zahlungsbilanzen verzerrenden Einfluss von Geldwäsche auf gesamtwirtschaftliche Erhebungen genau abzuschätzen, ist fast unmöglich, jedoch ist zu vermuten, dass sie zu beträchtlichen Verfälschungen führen und damit die Aussagekraft statistischer Erhebungen mindern. Da diese Daten aber oft die Grundlage nationaler und internationaler politischer Entscheidungen bilden, können sie zu falschen ökonomischen Analysen und (wirtschafts-) politischen Fehlentscheidungen führen. So wird durch die Rückführung gewaschener Drogengelder von Offshore-Banken in die ursprünglichen Anbauländer eine Erhöhung ihres eh meist schon enormen Schuldenbergs bemerkt. Bildet sich, so wie in Bolivien, eine besonders starke Untergrundwirtschaft durch Drogenhandel aus, verringert sich die Aussagekraft offizieller Banken und Statistiken auf ein Minimum. Außerdem wird vermutet, dass speziell durch den Drogenhandel Ressourcen aus Dritte Welt- und Schwellenländern zu relativ niedrigen Preisen abgezogen werden, sich aber die gewaschenen Gewinne aufgrund höherer Verzinsung und Sicherheit in den reicheren Industrieländern und Offshore-Zentren ansammeln. Damit wird das weltweite Gleichgewicht weiter gestört.

Auswirkungen der Geldwäsche auf das Banken- und Finanzsystem

Das zentrale Problem ist der Missbrauch des Bankgeheimnisses für kriminelle Zwecke, der zum einen die Glaubwürdigkeit und Stabilität der Banken gefährdet und zum anderen den Staat zu Maßnahmen zwingt, die die Autonomie der Banken und das Bankgeheimnis schwächen. Das Bankwesen ist der Sektor der legalen Wirtschaft, der am meisten in die Geldwäsche involviert ist und zugleich bedroht und beeinflusst wird.

Die Banken befinden sich in einem Interessenkonflikt. Einerseits wollen sie den Ruf vermeiden, besonders hart gegen Geldwäsche vorzugehen, um keine potenziellen Kunden abzuschrecken; andererseits müssen sie den Eindruck vermeiden, eine Bank der organisierten Kriminalität zu sein, um nicht das Vertrauen ihrer Kunden und damit deren Einlagen zu verlieren. Zudem können Banken dem Wettbewerbsdruck und der Unterwanderung durch die organisierte Kriminalität zum Opfer fallen, indem sie von der organisierten Kriminalität missbraucht oder übernommen werden. Daher ist es zur Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems unerlässlich, die Banken vor einer Gefahr zu schützen, an der sie auf den ersten Blick mit verdienen. Die für Finanzdienstleistungen erhaltenen Provisionen und Margen fallen bei den großen Geldmengen, die bei der Geldwäsche eingebracht werden, meist sehr hoch aus, so dass die Banken erheblich daran verdienen können. Da die Erträge der Banken jedoch zugleich Kosten für die Geldwäscher darstellen, sind diese besonders daran interessiert, sich in Banken und Finanzbetriebe einzukaufen oder diese ganz zu übernehmen.

Ausklang

Das rechtliche, organisatorische und technische Instrumentarium der USA besteht in keinem westeuropäischen Staat !! Dabei obliegt es der Politik und damit mittelbar dem Bürger zu entscheiden,

- ob die polizeilichen Informationssysteme stärker ausgebaut werden sollen,
- ob z.B. der „große Lauschangriff“ rechtlich ermöglicht wird,
- ob die Polizei- und sonstige Strafverfolgungsbeamten besser ausgebildet und bezahlt werden, um ein Abwandern von qualifizierten Beamten in die Industrie zu verhindern und Fachkräfte aus dem Wirtschaftsbereich (Buchhalter, Finanzexperten) zu gewinnen,
- ob Verdeckte Ermittler berechtigt sind, Straftaten zu begehen,
- ob Strafverfolgungsbehörden personell verstärkt werden,
- ob finanzielle Transaktionen bei Banken und Anwälten überprüft werden können,
- ob der Datenschutz teilweise zurückgeschraubt oder weiter ausgebaut wird,
- ob das Verfahren für die Sicherstellung von illegal erworbenen Vermögenswerten mit einer Beweislastumkehr versehen wird usw.

Dabei kann und sollte keine dieser Maßnahmen für sich gesondert betrachtet werden. Wer z.B. einen hohen Datenschutzstandard haben will, muss entsprechend Personal und Technik zur Verfügung stellen. Wer keinen „Lauschangriff“ will, muss in Kauf nehmen, dass gewisse Ermittlungsergebnisse und vor allem Beweismöglichkeiten gegen die Chefs bzw. die Hintermänner nicht erbracht werden können. Wer keine Beweislastumkehr für die Sicherstellung von illegal erworbenen Vermögenswerten will, muss andere Ermittlungsmöglichkeiten wie z.B. personell und finanziell aufwendige Intelligence-Verfahren zur Verfügung stellen. Mit traditionellen Mitteln können wir das nicht mehr erfolgreich bekämpfen. Das haben unsere Nachbarstaaten inzwischen besser erkannt.

Solange die Menschen für Habsucht und Egoismus bekannt sind und auch dafür, irrational und voller Widersprüche zu sein, gibt es nicht viel, worauf wir hoffen können. Ich habe jedoch immer noch ein gewisses Vertrauen in die Menschen und ihre Ziele, und ich glaube, dass die grundsätzliche Anständigkeit, Integrität und Ehrlichkeit der Menschen wie Sie und ich und vieler Bürger und Staatsbediensteter weltweit dabei dienlich sein können, die negativen und entkräftigenden Wirkungen solcher zu begrenzen, die nicht über diese Charakterzüge verfügen. Der Kampf wird jedoch kein einfacher sein, und wir müssen uns alle mit Standhaftigkeit und Entschlossenheit darein knien.

Jetzt kommen wir zur endgültigen Frage: Welchen Weg sollen wir beschreiten? Wenn die Erfahrungen der Vergangenheit ein Hinweis auf die Zukunft sind, sind die Strategien, die gegenwärtig angewendet werden, um die organisierte Kriminalität zu bekämpfen, unzureichend.

Die meisten Kriminologen sind sich darüber einig, dass Verbrechen geschehen kann, wenn drei Bedingungen erfüllt werden:

- es gibt eine Gelegenheit
- es sind Fachkenntnisse vorhanden, um Taten durchzuführen
- die Wahrscheinlichkeit erwischt zu werden ist minimal, und es ist profitabel .

Welche Maßnahmen sind also zu ergreifen, um die Versuchung und Gelegenheit zu reduzieren, Fachkenntnisse nutzlos zu machen und statt dessen die Wahrscheinlichkeit, verhaftet zu werden, zu maximieren und dafür zu sorgen, dass sich Verbrechen nicht bezahlt macht ?

Hier sind wir alle aktiv gefordert, da wir ja auch alle in einem Boot sitzen, sei’s in Deutschland oder in Europa oder sonst wo auf dieser Welt.

Das verpflichtet. Packen wir’s, denn „The noblest motive is the public good“ (Leitmotiv des San Diego County Sheriff’s Department in den USA im Staate Kalifornien).

Umdenken ist notwendig

Die internationale Geldwäsche hat sich trotz aller initiierten Gegenmaßnahmen zu einer Wachstumsbranche entwickelt. Aktuelle Ereignisse wie der zunehmende Anstieg der organisierten Kriminalität in der Welt, die Diskussionen um die Schwarzgeldkonten, die Aufspürung der Millionen aus der Oetker – Entführung, die Euroeinführung und die verschärften Maßnahmen nach dem 11. September 2001 in den USA zur Entdeckung von Geldwäscheaktivitäten zur Austrocknung der materiellen Basis der Terrorismusszene und organisierten Kriminalität gleichermaßen spiegeln diese Tatsache deutlich wider.

Fakt ist: die Geldwäsche ist ein fester Bestandteil der internationalen Wirtschaftsordnung.

Es befremdet, dass nach weltweiter Schelte erst das Fürstentum Liechtenstein unsanft geweckt wurde, in Aktionismus sich versteifte, z.B. durch Ausschreibung einer Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der Organisierten Kriminalität. Die Ausschreibung in der anerkannten kriminalwissenschaftlichen Fachschrift “Kriminalistik“ anno 2000 in der Bundesrepublik Deutschland war ein politisches Ablenkungsmanöver, da ja schon zur Zeit des Inserierens Beamte der Wiener Wirtschaftspolizei eilfertig vor Ort tätig waren laut Gerhard Brenner in CD Sicherheits-Management 6/2000. Sechs Planstellen bei einer Fülle von nicht abreißend wollenden Vorwürfen der Geldwäsche !

Liechtenstein bekam nicht umsonst einen Ehrenplatz als **Geldwäscheparadies** auf einer internationalen schwarzen Liste neben Ländern der Dritten Welt.

Das Off-Shore-Banking gehört mit zum Weltbankensystem. Insofern ist es nicht mehr hinweg zu denken. Trotzdem muss ein Umdenken weltweit stattfinden, da nur die betreffenden Banken im Off-Shore-Gebiet durch ihre omnipotente Macht und ihr Wissen um die Hintergründe sagen können, ob das Geld aus legalen oder kriminellen Quellen kommt. Geld ist und bleibt weiterhin nach Kardinal Richelieu der Punkt des Archimedes, aber es sollte nicht der Schrittmacher für Kriminalität sein. Es ist ein Trugschluss zu sagen, Verbrechen lohne sich nicht. Dem „Laissez Faire“ muss Einhalt geboten werden, da sonst sensible, in der Geschichte hart erkämpfte Rechtsgebilde und Verfassungen weltweit zur Farce verkommen und das Recht des Stärkeren „Hohezeit“ feiert, weil die Stärke des Rechts zur nichtssagenden Sprechblase entartet ist.

Quellenangaben

Komplex Organisierte Kriminalität / Wirtschaftskriminalität

Harnischmacher, Robert F. J., Die Gefährdung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und Europa durch Organisierte Kriminalität, in: PolizeiInfo/Polizeiforum 8/2001 und 9/2001 mit weiteren Nachweisen

ders., Organisierte Kriminalität in Deutschland, Tokyo 2002 mit weiteren Nachweisen

Harnischmacher, Robert F.J. / Amir, Menachem, Die Interdependenz von Kriminalisierung und Politisierung in den Wechselbeziehungen von politischem Terrorismus und Alltagskriminalität, in: PolizeiInfo/Forum 11/2002 mit weiteren Nachweisen

Komplexe Geldwäsche und Off-Shore-Banking

Harnischmacher, Robert F. J., Internationale Geldwäsche, in: Kriminalistik 11/2002 mit weiteren Nachweisen

ders., Internationale Geldwäsche am Beispiel von Off-Shore-Zentren, in: PolizeiInfo/Polizeiforum 12/2002 mit weiteren Nachweisen

ders., Verbrechensbekämpfung in Europa in öffentlichrechtlicher Sicht am Beispiel von EUROPOL und in zivilrechtlicher Sicht am Beispiel von EUGEFIS aufgezeigt, in: PolizeiInfo/Polizeiforum 12/2002 und 1/2003 mit weiteren Nachweisen

ders., Die Zeitbombe islamistischer Terrorismus als Damoklesschwert, in: Die Bayerische Polizei 3/2002 mit weiteren Nachweisen ders., Hawala Transaktionen-illegales Banking in der Organisierten Kriminalität, Manus, Lippstadt 2003 mit weiteren Nachweisen

Dr. Marianne Jessen
Sachverständigenbüro Voicetrace
Wiesbaden

Dr. Michael Jessen,
Fachbereich Sprechererkennung und Tonträgeranalyse,
Bundeskriminalamt

Forensische Sprechererkennung und Tonträgerauswertung in Praxis und Forschung - Teil 1

Einleitung

Die forensische Sprechererkennung und Tonträgerauswertung gehört zu den weniger bekannten Disziplinen in der Kriminaltechnik, sie kann aber auf eine langjährige Geschichte zurückblicken und ist gerade gegenwärtig Gegenstand vieler neuer Erkenntnisse und Entwicklungen, die diesen Bereich voranbringen. Sie wird im Bundeskriminalamt seit den 1970er Jahren verwendet und hatte in der DDR eine Tradition, die sogar noch etwas weiter zurückreicht (Koristka 1968). Die forensische Sprechererkennung und Tonträgerauswertung ist behördlicherseits auch in einigen Landeskriminalämtern vertreten und zwar in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg (mit regelmäßiger Amtshilfe für andere neue Bundesländer) und Berlin. Außerdem gibt es einzelne Privatsachverständige in diesem Bereich.[2] Die forensische Sprechererkennung und Tonträgerauswertung wird nicht isoliert in Deutschland angewendet, sondern ist Teil eines internationalen Netzwerkes von Aktivitäten. Eine wichtige Berufs- und Forschungsorganisation ist die „International Association for Forensic Phonetics and Acoustics“ (siehe http://www.iafpa.net). Sie richtet jährlich eine Tagung aus, bringt zusammen mit der „International Association of Forensic Linguists“ (in der es u.a. um Autorenerkennung geht) die Zeitschrift International Journal of Speech, Language and the Law heraus und veröffentlicht auf ihrer Website einen Code of Practice, in dem Richtlinien über ethisch korrektes und wissenschaftlich hochwertiges Verhalten als Sachverständiger für dieses Fachgebiet spezifiziert werden. Weiterhin wird auf europäischer Ebene im Rahmen der Arbeitsgruppe „Forensic Speech and Audio Analysis“ der ENFSI (European Network of Forensic Science Institutes) an der Standardisierung und Weiterentwicklung des Faches gearbeitet. Seit dem Wintersemester 2007 wird an der Universität von York ein eigener fachrelevanter Studiengang „MSc Programme in Forensic Speech Science“ angeboten (http://www.york.ac.uk/depts/lang/postgrad/forensic.htm). In Deutschland gibt es noch keinen solchen Studiengang, allerdings werden an einigen wenigen Universitäten Veranstaltungen in diesem Bereich angeboten.

Fachliche Unterteilung der Sprechererkennung und Tonträgerauswertung

Wie die Bezeichnung des Faches schon sagt, wird zunächst eine Unterscheidung getroffen zwischen Sprechererkennung und Tonträgerauswertung. Die **Sprechererkennung** ist traditionell das zentrale Anliegen in der Forschung und Praxis des Faches. Die Aufgaben der Sprechererkennung werden in Tabelle 1 zusammengefasst und in den folgenden Abschnitten genauer erläutert.

Die **Tonträgerauswertung** ist eine Zusammenstellung weiterer wichtiger Aufgaben, die regelmäßig angefragt werden. Zu ihnen zählen:

- Die **Qualitätsverbesserung:** Hier wird die Anhörbarkeit und Analysierbarkeit von Sprachaufzeichnungen mit Verfahren der digitalen Sprachsignalverarbeitung, z.B. durch Filterverfahren, verbessert. Die Erfolgsmöglichkeiten solcher Verfahren variieren. Qualitätsverbesserung ist insbesondere dann schwierig, wenn die Störungen ständigen Schwankungen unterworfen sind und wenn der Frequenzbereich der Störung mit dem von Sprache überlappt. Beides

	Audio-Aufzeichnung des Täters	Keine Audio-Aufzeichnung, aber Zeuge
Verdächtiger existiert	Stimmenvergleich [falls Bereitschaft des Verdächtigen zur Vergleichsaufnahme oder Vergleichsaufnahme aus anderer Quelle]	Verdächtiger ist dem Zeugen bekannt: reguläre Zeugenaussage Verdächtiger ist dem Zeugen nicht bekannt: Stimmenwahlgegenüberstellung
kein Verdächtiger	Stimmenanalyse (=Stimmenprofil) und/oder Medienpräsentation	Kommt selten vor Mögliche Zukunft: „akustisches Phantombild“ durch Sprachsynthese

Tabelle 1: Unterschiedliche Aufgaben der forensischen Sprechererkennung

zusammen ist beispielsweise der Fall bei lauten Hintergrundsstimmen oder Musik.

- Die **phonetische Textanalyse:** Hier geht es darum, den Wortlaut schwer verständlicher Sprachanteile zu verschriften. Im Gegensatz zur *Sprecher*erkennung geht es hier also um *Sprach*erkennung, d.h. die Erkennung des sprachlichen Inhaltes. Vielfach schließt sich die phonetische Textanalyse an eine Qualitätsverbesserung an, die beiden Aufgabenstellungen können aber auch unabhängig sein.
- Die **Authentisierung:** Hier wird geprüft, ob eine Aufzeichnung durch Hinzufügen, Löschen oder Verändern gegenüber dem Original manipuliert wurde oder ob andere Behauptungen zum Hergang der Aufnahme (z.B. verwendetes Aufzeichnungsgerät) korrekt sind. Traditionellerweise gehören zur Authentisierung der Einsatz von magneto-optischen Verfahren zur Visualisierung und Messung von Aufnahmespuren bei Tonbändern und Audiokassetten (siehe Boss et al. 2003). Allerdings ist diese Tätigkeit durch die wachsende Verbreitung von digitalen Aufzeichnungsverfahren zurückgegangen. Stattdessen gewinnen Methoden an Bedeutung, bei denen Diskontinuitäten im Signal, die auf Manipulation hinweisen, auf phonetischer oder linguistischer Grundlage erkannt werden. Dieses ist der Fall, wenn Brüche in der Aufnahme beobachtet werden, die durch die Prinzipien der Sprachproduktion oder der Grammatik nicht erklärbar sind.
- **Nicht-sprachliche akustische Untersuchungen:** Da Experten für Sprechererkennung und Tonträgeranalyse über die entsprechende Ausrüstung verfügen, Audioaufzeichnungen wiederzugeben und zu analysieren, werden sie manchmal gefragt, auch solche akustischen Ereignisse zu analysieren, die nichts mit Sprache zu tun haben. Zu solchen nichtsprachlichen Ereignissen zählen Schussgeräusche, Umgebungsgeräusche oder die Geschehnisse in einem Cockpit. Vielfach ist dabei die Zusammenarbeit mit anderen Experten erforderlich, z.B. mit einem Ornithologen oder Bioakustiker bei der Analyse von Vogelstimmen, die Hinweise über Ort (geografisch bzw. Stadt vs. Land) und Zeit (Tageszeit bzw. Jahreszeit) der Aufnahme geben können.

Stimmenanalyse

Es wird jetzt auf die einzelnen Gebiete der Sprechererkennung, die in Tabelle 1 zusammengefasst sind, eingegangen. Eine Stimmenanalyse wird typischerweise dann durchgeführt, wenn ein tatrelevanter anonymer Anruf aufgezeichnet wurde, wenn es aber keinen Tatverdächtigen gibt, der diesen Anruf getätigt haben könnte. Bei solchen Anrufen handelt es sich unter anderem um Erpressungen, Bedrohungen oder Stalking. Ziel der Stimmenanalyse ist es, den Ermittlern anhand der stimmlichen und sprachlichen Eigenschaften des anonymen Anrufers Hinweise zu geben über dessen biologische, soziale oder regionale Zuordnung oder über sprachliche Besonderheiten, die auch ohne sprachwissenschaftliche Ausbildung von den Ermittlern oder Personen aus der Bevölkerung (wieder)erkannt werden können. Wenn es auf diese Weise und in Zusammenhang mit anderen Ermittlungstätigkeiten gelingt, einen Verdächtigen zu finden, schließt sich in der Regel für die Beweisführung ein Stimmenvergleich an. Sind die Voraussetzungen für eine Stimmenanalyse gegeben, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit zu einer Medienpräsentation. Dabei wird die Tataufzeichnung ganz oder in Ausschnitten (und ggf. mit Qualitätsverbesserung) einem breiten Publikum zugänglich gemacht, also über Rundfunk, Fernsehen oder Internet. Eine solche Medienpräsentation durch das BKA wurde z.B. im Fall der Reemtsma-Entführung durchgeführt. Je nach Dauer, Ergiebigkeit und Qualität der Tataufzeichnung können im Rahmen einer Stimmenanalyse Aussagen getroffen werden über die folgenden Eigenschaften des Sprechers:

a. Geschlecht: Das Geschlecht eines Sprechers ist in der Regel eindeutig. Es gibt aber auch Grenzfälle, insbesondere dort, wo die Sprechstimmlage (wahrnehmbare Stimmtonhöhe) entweder nicht erkennbar ist (z.B. weil geflüstert wurde) oder genau in dem Bereich liegt, in dem sie uneindeutig ist, also für eine typische Männerstimme zu hoch oder eine typische Frauenstimme zu niedrig ist. Es kann auch sein, dass der Sprecher seine Stimme absichtlich so verstellt, dass das Geschlecht verschleiert werden soll.

Eine solche Situation lag vor bei einer Serie von Bombendrohungen im September 2003, in denen gefordert wurde, sämtliche Flugbewegungen am Düsseldorfer Flughafen zu stoppen. Diese Drohungen mussten angesichts des spezifischen Inhaltes erst genommen werden (u.a. wurde eine Mitgliedschaft zur Al Kaida behauptet), so dass der Flughafen tatsächlich für ungefähr sieben Stunden gesperrt wurde. Die Stimme des Anrufers war nicht eindeutig einem Mann oder einer Frau zuzuordnen. Es sprach jedoch das meiste dafür, dass es sich um eine Frau handelte, die ihre Stimme verstellte, indem sie die Lippen beim Sprechen rundete. Durch eine solche Lippenrundung kommt es zu einer Absenkung von Resonanzfrequenzen, die eine weibliche Stimme in die Nähe einer männlichen rückt. Es handelte sich tatsächlich um eine Frau, die später zugab, die Stilllegung des Flughafens nur gefordert zu haben, um nicht mit ihrem Freund in Urlaub fliegen zu müssen.

b. Alter: Grobeinteilungen in Kindheit, Jugend, (normales) Erwachsenenalter und Greisenalter sind anhand der Stimme relativ leicht möglich aber forensisch nur wenig relevant, da es sich in den meisten Fällen um Täter im Erwachsenenalter handelt. Unterteilungen innerhalb dieser Altersgruppe sind nur mit eingeschränkter Genauigkeit möglich, u.a. deswegen, weil verschiedene Personen mit ihrer Stimme unterschiedlich umgehen. Einige Personen achten schon berufsbedingt darauf, ihre Stimme „pfleglich“ zu behandeln (z.B. Lehrer, Sänger), während andere ihre Stimme durch Rauchen, Alkohol oder häufiges und ungeübtes Lautsprechen stark strapazieren, so dass die Stimme älter als erwartet klingt. Auch möglich sind unfreiwillige krankheitsbedingte Alterungsprozesse der Stimme. Man spricht in solchen Fällen auch davon, dass das „biologische Alter“ höher ist als das „chronologische Alter“, d.h. das tatsächliche Alter. Immerhin aber haben Untersuchungen gezeigt, dass eine Alterseinschätzung, in der ein Altersintervall von ungefähr 10 bis 15 Jahren angegeben wird, eine hohe Zuverlässigkeit hat. Solche Intervallangaben entsprechen dann auch der Praxis in der Stimmenanalyse.

c. Regionale Herkunft und Muttersprache: Ein wichtiges Sprechermerkmal ist seine regionalsprachliche Prägung, die er/sie ungefähr bis zum Ende des Schulbesuchs erfährt. Hierunter versteht man in erster Linie den *Dialekt*, mit dem eine Person aufwächst. Die Dialektbestimmung ist also ein wichtiges Element in der forensischen Stimmenanalyse. Dialekt im klassischen Sinn umfasst alle sprachlichen Ebenen, so neben der Aussprache auch die Wortstruktur, den Satzbau und den Wortschatz. Es gibt aber auch eine leichtere Form von dialektalem Einfluss, die sich vor allem auf die Aussprache beschränkt. Hierbei spricht man von „regionaler Umgangssprache“ oder „regional gefärbter Standardsprache“. Während es Kriminalfäl-

le gibt, die Dialekt im klassischen Sinn betreffen (z.B. bei gegenseitigen Bedrohungen von verfeindeten Parteien im lokalen Milieu), sind in vielen Fällen überregionaler und organisierter Verbrechen die leichteren Dialektformen beteiligt. In diesem Zusammenhang (z.B. im organisierten Drogenhandel) tritt häufig auch *fremdsprachiger Akzent* auf. Dieses sind sprachliche Einflüsse, die beim Zweitspracherwerb entstehen. Es ist nur mit Einschränkungen möglich, von den spezifischen Eigenschaften eines fremdsprachigen Akzents auf die Muttersprache zu schließen. Manchmal kann angesichts der eingeschränkten Quantität und Qualität des Materials nur eine grobe Schätzung angegeben werden, z.B. indem auf ganze Gruppen verwandter Sprachen verwiesen wird (z. B. slawische Sprachen) oder auf geographische Regionen (z. B. Sprachen im südosteuropäischen Raum). Merkmale von Dialekt und Zweitspracherwerb können auch zusammen auftreten, was die Menge der in Frage kommende Sprecher deutlich eingrenzt und deswegen ein wichtiger Ermittlungshinweis sein kann. Beispiele aus der Fallpraxis sind eine Kombination von griechischer Muttersprache mit schwäbischem Dialekteinfluss oder eine Kombination von russischer Muttersprache mit ostfälischem Dialekteinfluss.

d. Weitere Sprechereigenschaften: Es gibt weitere Kategorien von Sprechereigenschaften, die nur in einigen Fällen auftreten. In einigen Fällen liegen Auffälligkeiten vor, die auf *Sprach-, Sprech- oder Stimmstörungen* hinweisen. Wichtig für die Stimmenanalyse sind solche Störungen, die nicht temporär, sondern dauerhaft oder langfristig sind, also nicht etwa Veränderungen aufgrund einer Erkältung. Beispiele für relevante Störungen sind Stottern oder Sprachentwicklungsstörungen, die zur Fehlbildungen bestimmter Laute führen, wie das Lispeln (Fachbegriff ist Sigmatismus). Ein anderer Typus von Auffälligkeiten sind Beispiele von Fachsprache, die darauf hinweisen, dass sich ein Sprecher beruflich oder in anderer Weise intensiv mit einem bestimmten Fachthema auseinandergesetzt hat. Im Zusammenhang mit dem Thema Ausbildung und Beruf kann anhand der Eloquenz, grammatischen Komplexität und Wortwahl u.U. darauf geschlossen werden, wie hoch das Ausbildungsniveau des Sprechers ist und ob er es gewohnt ist, regelmäßig auf professionellem Niveau zu sprechen (Sprechberuf) oder nicht.

Die biologischen, sozialen oder regionalen Zuordnungen, die hier angesprochen wurden, werden auch als *Sprecherklassifikation* bezeichnet. In der Ermittlung können solche Sprecherklassifikationen direkt verwendet werden, d.h. auch ohne dass sich der Ermittler mit der Stimme an sich beschäftigt, beispielsweise indem die Tätersuche auf eine bestimmte Region konzentriert wird oder indem der soziale und berufliche Status von in Frage kommenden Personen überprüft wird.

Über solche sprecherklassifikatorischen Merkmale hinaus kann eine Stimmenanalyse auch auf **stimmlich/sprachliche Besonderheiten** aufmerksam machen, die zwar keine Sprecherklassifikation und damit keine stimmunabhängige Ermittlungsansätze erlauben, die aber allein durch ihre Auffälligkeit und relative Seltenheit bei der Ermittlung helfen können, indem diese Besonderheiten vom Ermittler oder anderen Personen an einer verdächtigen Person (wieder)erkannt werden. Solche Auffälligkeiten müssen natürlich vom sprachwissenschaftlichen Laien nachvollziehbar sein, denn sonst würden sie bei der Suche nach einem Verdächtigen wenig helfen. Beispiele solcher Auffälligkeiten sind:

- eine besonders hohe oder tiefe Stimme
- eine ungewöhnliche Stimmqualität wie z.B. starkes Knarren oder starke Behauchung in der Stimme
- eine besonders schnelle oder langsame Sprechweise

Außerdem sind auch verschiedene der oben genannten Sprecherklassifikationsmerkmale zumindest teilweise von Laien nachvollziehbar, was bei der Ermittlung helfen kann. Dieses gilt z.B. für das ungefähre stimmliche Alter, das Vorkommen eines Lispelns oder das Sprechen mit einem fremdsprachigen Akzent.

Stimmenvergleich

Existiert neben der Täteraufzeichnung auch ein Verdächtiger und ist dieser bereit, eine Stimmprobe abzugeben bzw. gibt es eine Vergleichsstimmprobe aus unabhängiger Quelle, kann ein Stimmenvergleich durchgeführt werden. Wenn entschieden wurde, eine Vergleichsaufnahme mit dem Verdächtigen zu erstellen, ist es ist sinnvoll, dieses von dem Sachverständigen durchführen zu lassen, der auch die stimmvergleichende Begutachtung durchführen wird, denn es sind eine Reihe von technischen und sprachwissenschaftlichen Aspekten zu bedenken.

Vereinfachend kann ein Stimmenvergleich als Durchführung und vergleichende Gegenüberstellung zweier Stimmenanalysen betrachtet werden. Beispielsweise ist eine Sprecherklassifikation nach Merkmalen wie dem Dialekt auch bei Stimmenvergleichen relevant. Auch ist das Konzept der stimmlich/sprachlichen Besonderheiten beim Stimmenvergleich wichtig. Im Unterschied zur Stimmenanalyse ist man bei einem Stimmenvergleich allerdings nicht mehr an die Nachvollziehbarkeit durch sprachwissenschaftlichen Laien gebunden. Stattdessen können auch phonetische und linguistische Fachkonzepte herausgezogen werden oder es können akustische Messungen vorgenommen werden, die mehr erfassen, als durch bloßes Hören erkennbar ist. Aus diesem Grund ist auch der Katalog möglicher sprecherunterscheidender Merkmale umfangreicher als in der Stimmenanalyse. Es ist sinnvoll, diesen Katalog genauer zu unterteilen. Künzel (1987) hat eine Unterteilung in Stimme – Sprache – Sprechweise vorgeschlagen. Eine vergleichbare, jedoch in einigen Aspekten revidierte Einteilung wird zusammen mit einigen häufig in der Sprechererkennung verwendeten Merkmalen in Tabelle 2 gezeigt (der Katalog ist also nicht komplett und es kommt außerdem noch die oben besprochene Sprecherklassifikation hinzu).

organisch	**grammatisch**	**habituell**
1. Sprechstimmlage	4. individuelle Aspekte von Dialekt, Soziolekt und Akzent	7. Sprechtempo
2. Vokaltraktresonanzen	5. linguistisch-phonetische Details	8. Melodik
3. Stimmqualität	6. forensisch-linguistische Merkmale	9. Pausenverhalten

Tabelle 2: Wichtige sprecherunterscheidende Merkmale bei Stimmenvergleichen

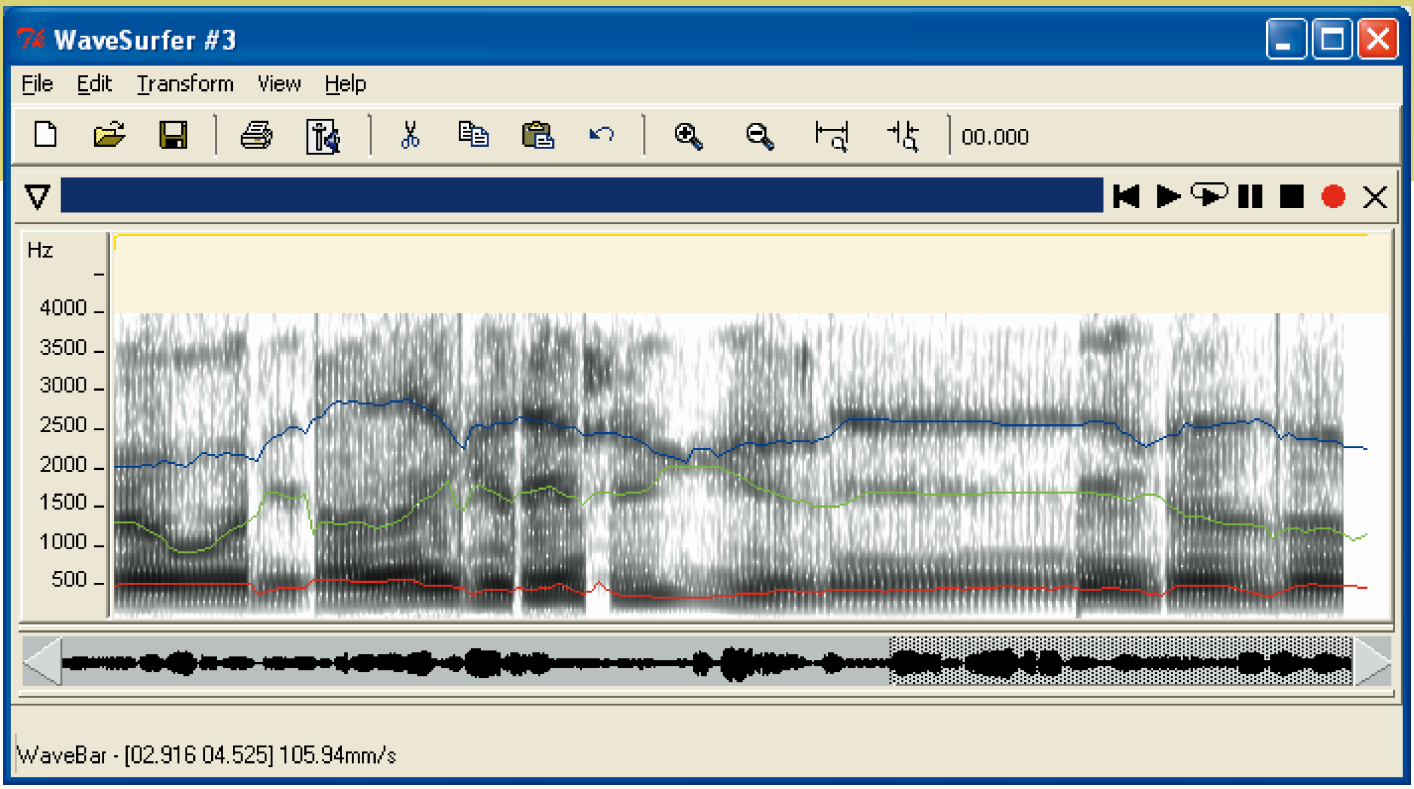

Abbildung 1: Illustration der Formantenanalyse. In der oberen Signaldarstellung, dem Spektrogramm, zeigen die LPC-Spuren (Linear Predictive Coding) die Formantenfrequenzen an, und zwar den ersten Formanten „F1" (untere Spur, in rot), den zweiten Formanten „F2" (mittlere Spur, in grün) und den dritten Formanten „F3" (obere Spur, in blau). In der kleinen unteren Signaldarstellung wird das Oszillogramm der ganzen Aufnahme im Zeitverlauf gezeigt (hier: Zusammenschnitt aller Laute mit messbarer Formantenstruktur). Für die Analyse werden alle einzelnen Werte der drei Formanten, die im Zeitverlauf entstehen, gemittelt.

Mit „organisch" sind solche Sprechermerkmale gemeint, die zumindest zu einem großen Teil von anatomischen Unterschieden zwischen Personen abhängen. **Sprechstimmlage** bezeichnet individuelle Unterschiede auf der Achse zwischen einer tiefen und einer hohen Stimme. Diese Unterschiede hängen zum Großteil von der Länge der Stimmlippen ab, d.h. dem Teil des Kehlkopfs, an dem die Stimme entsteht. Die Sprechstimmlage kann akustisch als durchschnittliche „Grundfrequenz" gemessen werden. Diese entspricht der Schwingungsfrequenz der Stimmlippen pro Sekunde (gemessen in Hertz) und beträgt bei Männern im Mittel ca. 120 Hz. Die **Vokaltraktresonanzen** entstehen vor allem durch Unterschiede in der Vokaltraktlänge, d.h. dem Abstand zwischen den Stimmlippen und der Mundöffnung (durchschnittlich ca. 17,5 cm bei Männern). Diese Vokaltraktresonanzen sind in Form von „Formantenfrequenzen" messbar, d.h. besonders energiereichen Schallanteilen, die mit Methoden der Spektralanalyse sichtbar gemacht werden können. In Abbildung 1 wird die Messung der Formantenfrequenzen illustriert.

Mit **Stimmqualität** werden bestimmte Schwingungsmuster der Stimmlippen bezeichnet, wie z.B. Knarren, Rauigkeit, Behauchung oder Gepresstheit. Auch werden mit Stimmqualität im weiteren Sinne besondere Einflüsse des Vokaltrakts bezeichnet, wie die Nasalität (Luftstrom durch den Nasenraum aufgrund von Absenkung des sog. Gaumensegels). Einen Überblick über die Stimmqualitätsanalyse in der Forensik liefern Köster und Köster (2004).

Die Bezeichnung „grammatisch" in der zweiten Spalte von Tabelle 2 erfasst Unterschiede zwischen Sprechern, in denen die Variationsmöglichkeiten und Freiheitsgrade zum Tragen kommen, die bei der Anwendung des linguistischen Regelwerks einer Sprache (der Fachbegriff dafür ist Grammatik) offen bleiben. Bei den **individuellen Aspekten von Dialekt, Soziolekt und Akzent** geht es nicht allein um die regionalen u.a. Zuordnungen, die im Rahmen einer Stimmenanalyse untersucht werden, sondern es geht darüber hinaus um Unterschiede, die auch innerhalb von Dialekten und anderen Sprecherklassen möglich sind. Beispielsweise können sich auch innerhalb eines Dialektes Personen darin unterscheiden, welche spezifischen Dialektmerkmale sie verwenden und welche sie nicht verwenden. Auch können sich verschiedene Sprecher, die den gleichen Dialekt sprechen, allgemein darin unterscheiden wie stark ihre dialektale Ausprägung ist. Weitere deutlich individualisierende Muster können sich durch die spezifische Kombination von Dialekt, Soziolekt und Akzent ergeben, wie in dem o.g. genannten Beispiel eines russischen Akzents kombiniert mit ostfälischem Dialekt. **Linguistisch-phonetische** Details beziehen sich auf Aussprachemerkmale, die zu detalliert sind, als dass sie von der Grammatik der Aussprache (der sog. Phonologie) erfasst werden. Ein Beispiel ist die Einfügung eines kleinen Plosivlautes in Wörtern mit der Lautsequenz „ns" oder „ls", wie z.B. „Hans" oder „Hals". Einige Sprecher fügen hier ein „t" ein, was als „Han^{t}s" oder „Hal^{t}s" geschrieben werden kann (Jessen 2008). Dieses Aussprachemerkmal ist so unscheinbar, dass es kaum gehört werden kann. Es kann aber durch akustische Messungen nachgewiesen werden. **Forensisch-linguistische Merkmale** sind sprecherunterscheidende Muster, die über die reine Aussprache hinausgehen. Dieses sind Eigenschaften aus Bereichen wie Morphologie (Wortstruktur), Syntax (Satzbau) und Lexik (Wortschatz, Wortwahl). Solche und andere Bereiche sind auch bei der Autorenerkennung relevant, welche ein wichtiges Gebiet der „Forensischen Linguistik" ist. Lexik im weiteren Sinn umfasst auch die Phraseologie. Forensisch relevant sind dabei insbesondere Redefloskeln wie „nicht wahr", die von einigen Sprechern verwendet werden, oft ohne dass sie es bemerken.

(Fortsetzung folgt)

Brandspuren verstehen

Ein Beitrag zur Zusammenarbeit von Brandermittlern und Feuerwehr*

Sicherheitsfachwirt (FH) Frank D. Stolt MSc, MIFireE, cand. PhD,
Sachverständiger für Brand-und Explosionsursachenermittlung, Mannheim

stolt.frankdieter@vdi.de

Bei jedem Brand gibt es Anzeichen, die dem Brandermittler dabei helfen können nachzuvollziehen, wie sich der Brand entwickelt hat und - noch viel wichtiger - welche Veränderungen des Brandverhaltens für die Bestimmung des Entstehungsortes des Brandes mit großer Wahrscheinlichkeit von Bedeutung sind. Diese Fähigkeit, die Spuren eines Brandes in dieser Art und Weise zu verstehen, ist unentbehrlich um sicherzustellen, dass die jeweils richtigen Schlüsse für die weitere Brandermittlung gezogen werden. Nur ein Brandermittler, der seine Entscheidungen basierend auf Wissen und Erfahrung trifft und sich nicht auf sein (Rate-) Glück verlässt, ist dazu fähig, die Spuren eines Brandes auch richtig „zu verstehen".

Brandermittler werden manchmal dafür kritisiert, dass sie von nationalen und internationalen normierten Definitionen (z.B. DIN) oder wissenschaftlichen exakten Begriffen abweichen. Viele dieser Begriffe und Definitionen, die in diesem Beitrag verwendet werden, mögen deshalb auch für den „kriminalistischen" Leser neu sein. Aus diesem Grund habe ich, wann immer diese international gebräuchlichen Definitionen und wissenschaftlichen Begriffe verwendet werden konnten, diese Begriffe auch übernommen. Allerdings sind manchmal jedoch Definitionen und wissenschaftliche Begriffe für die Brandermittlung vor Ort unpraktisch und nicht unbedingt hilfreich, da z.B. ihre Bedeutung den Brandermittlern, aber auch den Feuerwehrmännern nicht bekannt ist. Aus diesem Grunde wurden viele der Definitionen in diesem Beitrag so verfasst, dass der eigentliche Zweck, nämlich die Anzeichen für wesentliche Aussagen zum Brandverlauf dem Leser näher zu bringen, erreicht wird. Einige dieser Begriffe stammen aus dem Englischen und wurden z.T. an den deutschen Sprachgebrauch angepasst. Insbesondere wurden Begriffe und Erklärungen von Prof. Dougale Drysdale[1] (University of Edinburgh), Dr. Vito Babrauskas[2] sowie des NFPA 921[3] (USA) und Demidow[4] u.a. (UdSSR) verwendet und an deutsche Begrifflichkeiten[5] angenähert.

Informationen schnell erfassen – Erster Angriff

Bei jeder Brandermittlung muss die ganze Bandbreite an Informationen schnell aufgenommen und verarbeitet werden. Dieser Beitrag befasst sich vor allem mit Informationen bzw. Indikatoren, die bei einem Zimmerbrand auftreten. Es sind jedoch gerade oft diese Zimmerbrände, die den Brandermittlern zunehmend Schwierigkeiten bereiten. Brandermittler, die es mit einem Zimmerbrand zu tun haben, sollten daher alle Informationen wahrnehmen und auswerten können, aus denen sich Rückschlüsse auf den Brandverlauf ziehen lassen. Diese komplexe Betrachtung setzt sich zusammen aus

- Freisetzung (Rauch, Wärme etc.)
- Ausbreitung infolge Diffusion, Konvektion, Stoffumwandlung,
- Wechselwirkung mit der Umwelt (Luftzufuhr, Ventilation).

Eine spätere umfassende computergestützte Modellierung im weiteren Verlauf der Brandermittlungen durch Sachverständige erfordert u. a.

- Dreidimensionale Betrachtung der Konvektions- und Diffusionsprozesse,
- Einbeziehung der Raumgeometrie,
- Berücksichtigung der Ventilationsverhältnisse (z.B. dreidimensionale Feldmodellierung der Luftströmung),
- Betrachtung von Stoffumwandlung, -abbau (chemische Reaktion)

Damit verbunden ist ein hoher Aufwand sowohl für Bereitstellung und Auswahl der Daten als auch für die Berechnung (Berechnungszeit, großer Datenumfang) – CFD-Berechnungen! Daher erscheint gegenwärtig die Verwendung dieser Informationen zur Brandermittlung im operativen Einsatz („Erster Angriff") für viele Brandermittler nicht praktikabel! Sie erheben immer wieder die Forderung nach Einsatzhilfen zur Unterstützung des „Ersten Angriffes". Im Folgenden sollen Modellannahmen zur Vereinfachung führen und die Informationen bzw. Indikatoren benennen, die als Einsatzhilfen nutzbar sind und im Rahmen des „Ersten Angriffes" (Modellgrenzen) für den operativen Einsatz geeignet sind. Vereinfachungen können sein:

- Zweidimensionalität,
- einfache Raumgeometrie (spezielle Raumcharakteristika bleiben unberücksichtigt),
- Stationäre Freisetzung und Ausbreitung des Rauches

Die Basisvorstellung ist die dichteneutrale Ausbreitung einer spontan freigesetzten endlichen Masse aus einer Punktquelle

- Gaußsches Ausbreitungsmodell (Plume Modell).

SAHF-Indikatoren Rauch, Luft, Wärme und Flammen

Diese Indikatoren können in vier große Gruppen (engl. SAHF: Smoke, Air, Heat, Flame) aufgeteilt werden:

* Dieser Beitrag gehört zum theoretischen Teil eines einwöchigen Grundseminars in der Weiterbildung für sachbearbeitende Kriminalbeamte von Branddelikten und der Kriminaltechnik an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz / Fachbereich Polizei, das der Autor seit einigen Jahren zwei bzw. dreimal jährlich durchführt. (Diese Weiterbildungen werden auch zukünftig stattfinden!)

1. Rauch (Farbe und Dichte, Volumen und Ort, Höhe der Rauchschicht, Pulsieren)
2. Luftströme (Geschwindigkeit und Richtung, Verwirbelungen oder ruhiges Strömen, „pfeifende“ Geräusche)
3. Wärme (Verrußen von Fenstern, keine sichtbaren Flammen, Blasenwerfen lackierter Oberflächen und plötzlicher Wärmeanstieg)
4. Flammen (Farbe, Volumen, Ort)

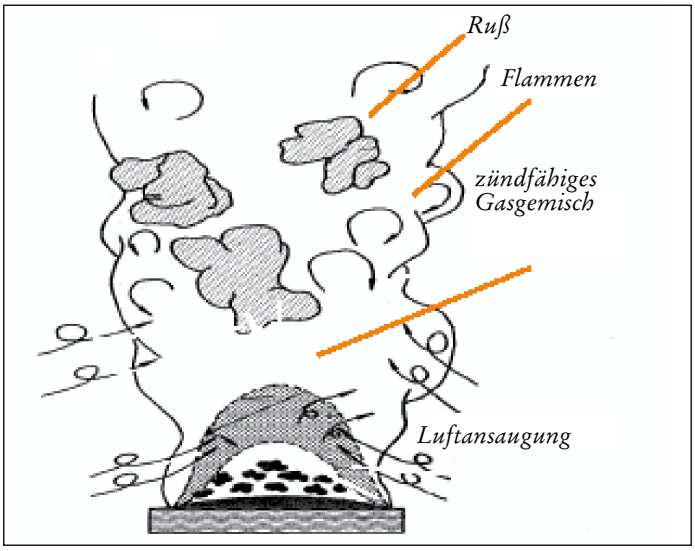

Abb. 1: Indikatoren, die Rückschlüsse auf die Brandentstehung und den Brandverlauf zulassen

Eine Bewertung von Rauch, Luft, Wärme und Flammen ist deshalb ein wichtiger Teil des „Ersten Angriffes“ und auch der darauf folgenden Brandermittlungen. Sie erlaubt dem Brandermittler, den Verlauf des Brandes zu bewerten und festzustellen, ob und welche Veränderungen im Brandverlauf Hinweise auf den Brandort bzw. die Brandentstehung geben können. Darüber hinaus ist so die Auswahl der effektivsten weiteren Vorgehensweise bei den Brandermittlungen möglich. Daher sollte jeder Brandermittler mit Hilfe der SAHF-Bewertung seinen Brand beurteilen. Die so gewonnenen Erkenntnisse sollten in die Ermittlungen einfließen und ggf. die bisherigen Ermittlungsergebnisse aktualisieren.

Rauch

Die Farbe des Rauches verändert sich je nach freigesetzten Verbrennungsprodukten und der vorhandenen Belüftung. Es existieren einige allgemeine Grundsätze, die beim „Ersten Angriff“ bei der Befragung der Einsatzkräfte der Feuerwehr angewandt werden können:

Dunkler Rauch deutet häufig auf eine Verbrennung unter „fetten“ Bedingungen hin, bedingt durch eine eingeschränkte Sauerstoffzufuhr des Brandes. Bei Bränden mit offener Flamme und bei Schwelbränden wird der im brennbaren Stoff enthaltene Kohlenstoff freigesetzt, weshalb der Rauch eine sehr dunkle Farbe besitz. Sehr dunkler Rauch kann auch ein Hinweis auf die Verwendung von Brandlegungsmittel (Benzin, Diesel etc.) geben.

Bei zu niedrigen Temperaturen oder wenn zu wenig Sauerstoff für eine Verbrennung mit offener Flamme zur Verfügung steht, wird der brennbare Stoff ohne Flammenerscheinung zersetzt (Pyrolyse) und der Großteil des Kohlenstoffes verbleibt im brennbaren Stoff, wodurch ein **Rauch hellerer Färbung** entsteht. Weiterhin sollte beachtet werden, dass mit

Auf diesem Foto sind links deutlich die leichteren Pyrolyseprodukte zu erkennen und rechts weist auf eine „fette“ (Sauerstoffkontrollierte) Verbrennung hin

der Entwicklung des Brandes aufgrund der großen Wärme auch in angrenzenden Räumen die Pyrolyse einsetzen kann, wodurch sich dort brennstoffreicher, weißer Rauch bildet.

Feststellungen zum Volumen des Rauches können dabei helfen, die Größe und den Ort des Brandes zu bestimmen. Diese Bestimmung muss jedoch nicht in allen Fällen verlässlich sein und kann sogar für sich allein betrachtet und ohne Zusammenhang mit anderen Feststellungen zu Fehleinschätzungen des Brandortes, der Brandgröße und der verschiedenen Entwicklungsstadien führen. Rauch kann sich durch Hohlräume, Schächte u.ä. ausbreiten und somit an Orten vorhanden sein, an denen normalerweise nicht mit ihm gerechnet wird. Sicherlich haben viele Brandermittler schon die Erfahrung gemacht, dass nach Angaben der Feuerwehr oder anderer Zeugen sowie auf Grund eigener Wahrnehmungen aus einem Gebäude große Mengen Rauch austraten, sich jedoch bei den weiteren Ermittlungen herausstellte, dass die Brandfläche relativ klein und /oder an einem völlig unvermuteten Ort war.

Grundsätzlich steigt erwärmter Rauch nach oben (Plume). Wenn er dabei auf horizontale Hindernisse stößt, breitet er sich horizontal aus (Ceiling Jet), bis er durch weitere vertikale Öffnungen wieder nach oben steigen kann.

Je weiter die Strecke ist, die der Rauch zurücklegt, desto kühler wird er, was u.a. dazu führt, dass eine teilweise Vermischung von Luft und Rauch zustande kommt. Es ist also wie bei jeder Branderscheinung sehr wichtig, dass diese nicht isoliert betrachtet wird. Mit fortschreitender Entwicklung des Brandes senkt sich die Rauchschicht ab und ihre Dichte der Rauchgase nimmt zu.

Daher:

1. Eine hohe Rauchschicht kann darauf hinweisen, dass der Brand sich erst im Anfangsstadium befunden hat.

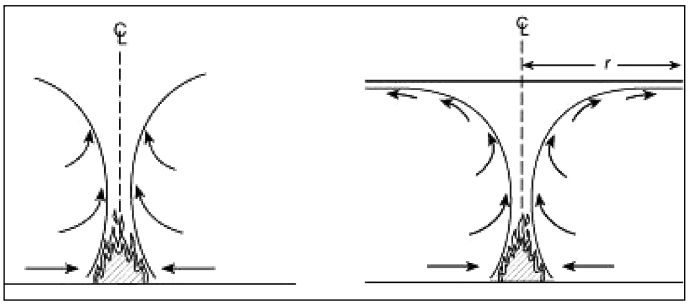

Abb. 3: Plume *Abb. 4: Ceiling Jet*

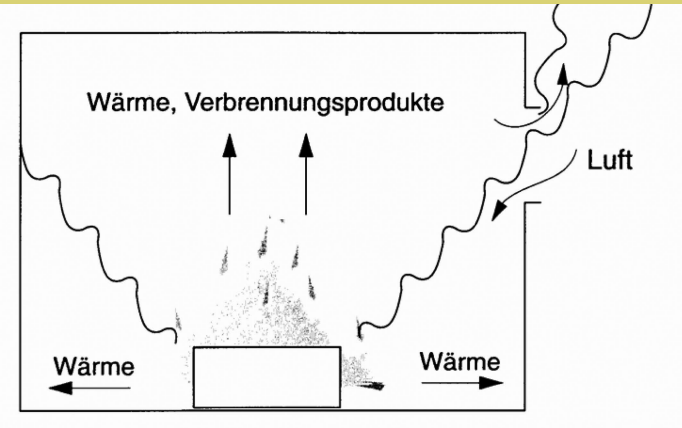

Abb. 5: Darstellung der verschiedenen Luftströme

2. Eine sehr tiefe Rauchschicht kann auf sehr fette, „Backdraft"- ähnliche Bedingungen hinweisen.
3. Die Beschreibung eines plötzlichen Hebens der Rauchschicht kann ein Zeichen dafür sein, dass irgendwo Belüftung (Durchbrand der Dachkonstruktion, RWA etc.) stattgefunden hat.
4. Eine allmähliche Absenkung der Rauchschicht kann auf eine Ansammlung der Brandgase und einen bevorgestandenen Flashover hinweisen.
5. Ein plötzliches Absinken der Rauchschicht kann auf eine unmittelbar bevorgestandene Intensivierung des Brandes hinweisen.

Beschreibungen von Rauch, der pulsierend aus kleineren Öffnungen ausströmte, kann auf einen so genannten Zuluft-kontrollierten Brand hindeuten. In Folge des Vorliegens einer nur begrenzten Sauerstoffzuführung kommt es zu Druckunterschieden. Wenn die Sauerstoffzufuhr kleiner wird, verlangsamt sich auch der Verbrennungsprozess. Dies führt wiederum dazu, dass sie Temperatur absinkt und die Brandgase kontrahieren. Wenn vermehrt Luft an den Brand gelangt, nimmt seine Intensität zu und der Druck steigt wieder solange an, bis die zugeführte Luft verbraucht ist und dieser Prozess von vorne beginnt. In einigen Fällen kann sich diese Situation soweit entwickeln, dass das Potential für einen Backdraft vorhanden ist. Rauch, der pulsierend aus größeren Öffnungen austritt, muss im Zusammenhang mit den herrschenden Luftströmen gesehen werden und soll im nächsten Abschnitt behandelt.

Luftströme

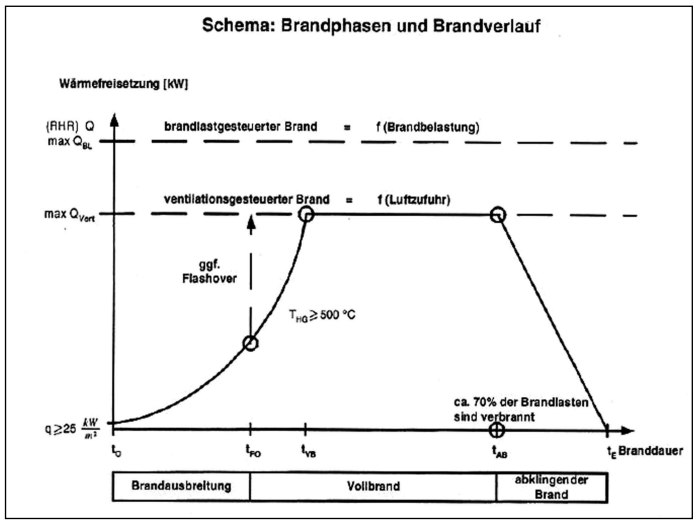

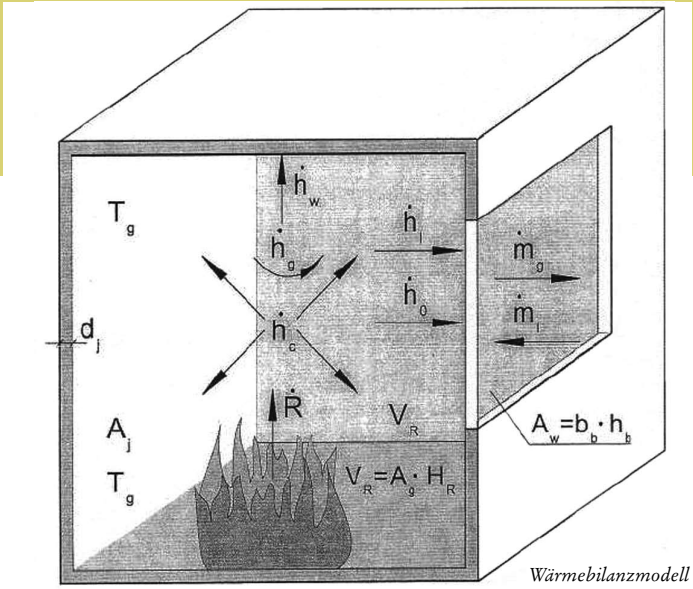

Wärmebilanzmodell

Ein Luftstrom entsteht durch die Bewegung der Luft zum Brandherd und die Bewegung von überhitzten Verbrennungsprodukten vom Brand weg. Der wissenschaftliche Begriff ist „Schwerkraftströmung". Wenn an einem Brandraum eine Öffnung geschaffen wird, strömen die erwärmten Gase im oberen Bereich der Öffnung aus und kühle Luft strömt im unteren Bereich der Öffnung in den Raum. Ein vollständiges und plötzliches Einströmen von Luft kann auf einen bevorstehenden Backdraft hinweisen. In einigen Fällen ereignet sich kurz nach dem Einströmen ein schnelles Strömen von Luft/Gas-Gemisch und sofort danach der Backdraft.

Wenn die Luftströmung langsam (ruhig) und laminar (d.h. flächenförmig) verläuft, kann das ein Hinweis darauf sein, dass sich der Brand erst im Anfangsstadium befunden hat und höchstwahrscheinlich nur Brennstoff-kontrolliert ist. Ist die Luftströmung jedoch schnell und verläuft mit Verwirbelungen (oft ist auch die Rauchschicht relativ niedrig), kann dies auf einen weiter entwickelten, Zuluft-kontrollierten Brand hinweisen. Kräftiges Pulsieren des Luftstromes ist ein deutliches Zeichen für einen solchen Zuluft-kontrollierten Brand.

Die Beschreibung von so genannten „pfeifenden Geräuschen" kann darauf hinweisen, dass wiederum aufgrund von Druckunterschieden Luft durch kleine Öffnungen in den Brandraum hinein und wieder hinaus gedrückt wird. Dabei entsteht ähnlich wie bei einer Orgel das Pfeifgeräusch. Derartige „pfeifende Geräusche" lassen auf einen Zuluft-kontrollierten Brand schließen. Es sollte durch den Brandermittler allerdings beachtet werden, dass man diese Geräusche wegen des allgemeinen Lärms an der Einsatzstelle nur sehr schwer wahrnehmen und es auch zu Verwechselungen mit anderen ähnlich pfeifenden Geräuschen kommen kann.

Wärme

Die Menge der Luft, die zum Brennmaterial gelangt, ist proportional zur Menge der Verbrennung der freigegebenen Zündenergie. Einfach ausgedrückt, das Feuer versucht immer ein Gleichgewicht zwischen eingehenden und freigebenden Produkten herzustellen. Alles was diesen Vorgang unterbricht, zerstört das Gleichgewicht.

Der Grad des Wärmegleichgewichtes in einem geschlossenen Raum hängt von der Zündenergie und dem verfügbaren Sauerstoffes ab, aber auch von einigen andern Faktoren. Die

aufsteigende heiße Luft oberhalb des Feuers (oft als Hitzewolke bezeichnet) verursacht die Zirkulation, welche das Feuer mit frischem Sauerstoff versorgt, d.h. wenn die Decke und obere Teile der Wände aufgeheizt sind, reduziert sich die Zirkulation, bis der gesamte Raum ein Wärmegleichgewicht hat und die Temperatur sich horizontal im gesamten Raum ausgebreitet hat. Die Temperatur steigt von unten nach oben hin an, wobei die höchste Konzentration am obersten Punkt ist. Die Aufrechterhaltung des Wärmegleichgewichtes ist im Bereich der Brandbekämpfung kritisch, weil ohne dieses Gleichgewicht die Brandbekämpfung insgesamt erschwert wird. Weiterhin wurde durch verschiedene Messungen in verschiedenen Raumhöhen festgestellt, dass es zu Temperatur-Umkehrungen durch eine zu hohe Wasserzugabe in Form von Sprüh- oder Vollstrahl kommt. Das kann dazu führen, dass die Temperatur für kurze Zeit am Boden höher ist, als an der Decke. In diesem Zustand ist der Raum nicht im thermischen Gleichgewicht, was für Brandbekämpfung eine sehr bedenkliche Situation darstellt und sich auf die Spuren des weiteren Brandverlauf auswirkt.

Bei der ersten Zeugenbefragung von Feuerwehrangehörigen im „Ersten Angriff“ sollte der Brandermittler auf diese Indikatoren achten, weil sie ggf. Aufschluss über mögliche Brandtemperaturen geben könnten.

Diese Zerstörung des Wärmegleichgewichtes innerhalb eines Raumes kann am besten durch Messung des Hitzestromes mit Hilfe eines Calorimeter in einer Höhe von 0,9 bis 2,4 m über dem Boden eines Raumes gezeigt werden. Der Schlüsselindikator einer wesentlichen Störung eines Wärmegleichgewichtes ist die aufwärts gerichtete Säule in 0,9 m Höhe einer Hitzewelle, welche sich der 2,4 m Hitzewelle nähert oder diese erreicht.

Während dieses Testes mit Wassernebel aus dem Sprühstrahlrohr kühlte sich die obere Schicht durch die erste Attacke in 2,4 m Höhe auf 14,2 Kw/qm ab. Dabei wurde Dampf erzeugt, welcher jedoch mehr als „nasser“ Dampf, als „penetrant heißer „ Dampf durch die Feuerwehrmänner beschrieben wurde. Im Gegensatz dazu waren im „Vollstrahl-Test“ mehrere Faktoren vorhanden, die das Wärmegleichgewicht stark störten, um die aufwärts gerichtete Säule in 0,9 m Höhe zu erzeugen. Diese Störung des Wärmegleichgewichtes war ausreichend, um eine gewaltige Hitze und Dampf zu erzeugen. Diese Hitze und Dampf stellten nicht nur eine Bedrohung für alle Mitglieder des „Löschteams“ dar. Es kam zu Verbrennungen an Händen, Handgelenken, Gesicht, Nacken und Rücken. So weist in diesem Zusammenhang die Schwarzfärbung auf dem Glas an den Fenstern auf „fette“ Verbrennungsbedingungen hin (Backdraft-Potenzial), während eine Haarrissbildung im Glas (crazed glass)[4] der Fenster auf sehr hohe Temperaturen schließen lässt.

Feuerwehrleute testen, ob im Rauch hohe Temperaturen herrschen, indem sie eine mit Handschuh geschützte Hand nach oben strecken. Falls keine übermäßige Hitze festgestellt wird, kann zwischen Handschuh und Überjacke ein kleiner Bereich der Haut freigelegt werden und dann die o.g. Prozedur vorsichtig zu wiederholen. Regelmäßig derart durchgeführte Temperaturchecks helfen den Feuerwehrleuten beim Feststellen von Temperaturveränderungen und können ihnen eine Vorstellung von den vorliegenden Temperaturschichtungen geben. Daher sollten die Feuerwehrleute auch dazu unbedingt schon im „Ersten Angriff“ befragt werden.

Flammen

Es ist vielen Brandermittlern bekannt, dass die Färbung der Flammen darüber Aufschluss geben kann, welche Art von Stoff brennt. Aus diesem Grund werden Feuerwehrangehörige und andere erste Zeugen am Brandort nach diesen Farben gefragt. Dabei wird aber regelmäßig von eben so vielen Brandermittlern übersehen, dass dies jedoch auch irreführend sein kann, da ein und derselbe Stoff je nach Art der Verbrennung mit verschiedenenfarbigen Flammen brennen kann. So brennt z.B. mit Luft vermischtes Flüssiggas mit einer bläulichen Flamme (aufgrund des Vorhandenseins von CO_2), wenn der Brennstoff durch Diffusion vermischt wird, ist die Flamme aufgrund des Vorhandenseins von Kohlenstoffpartikeln jedoch gelblich gefärbt. Ein weiteres Beispiel ist der Brand einer Spanplatte in einem Raum. Bei ausreichender Luftversorgung wird diese Platte mit einer ins gelbliche gehenden Flamme abbrennen. Ist die Sauerstoffkonzentration im Raum jedoch niedriger als Normal, verändert sich die Farbe der Flamme und wird rötlich-orange.

Im Allgemeinen weisen **gelbliche** Flammen bei einem Zimmerbrand auf eine ausreichende Luftzufuhr hin. **Rötlich-orange** Flammen sind ein Zeichen dafür, dass die Sauerstoffkonzentration nur unzureichend ist und eine „fette“ Verbrennung vorliegt.

Auch Form und Gestalt einer Flamme kann über die Art der auftretenden Verbrennung Aufschluss geben. Die **rötlich-orange** Flammen, die von einer „fetten“ Verbrennung herrühren, sind oft turbulent und besitzen eine eher kurze Wellenform. Die Entzündung von angesammelten Pyrolyseprodukten führt zu einer **sehr hellen, gelben** Flamme, die manchmal fast „durchsichtig“ ist. Erstaunlicherweise ist in

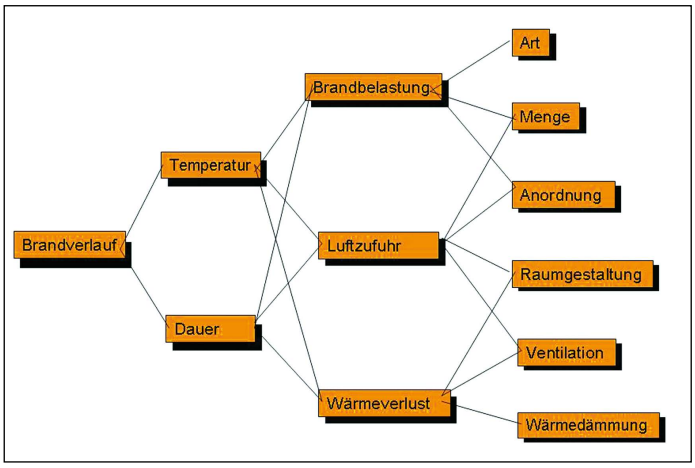

Brandverlauf

Abb. 9: Die Luftströmung bringt frische Luft zum Brandherd und sorgt somit für eine gelbe Flamme

diesem Fall die Form der Flammen größer und die Flammen bewegen sich eher langsam. Die Bildung der blauen Flammen in der Nähe der Trennschicht zwischen Rauchschicht und „rauchfreiem“ Bereich hat ihre Ursache wahrscheinlich im Vorhandensein von CO2-Ansammlungen, die dort in den Zündbereich gelangt sind. Wie bei allen diesen Indikatoren, auf die im Rahmen der SAHF-Bewertung im „Ersten Angriff“ durch den Brandermittler geachtet werden sollte, ist es wichtig, den Ausgangszustand der Flammen (Form/Farbe) festzustellen und gezielt auf Veränderungen in den Zeugenaussagen zu diesen Indikatoren im Verlauf des Brandes zu achten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten:

Eine umfassende SAHF-Bewertung im „Ersten Angriff“ ist eine wesentliche Voraussetzung um sicherzustellen, dass für die weiteren Brandermittlungen insbesondere diese Spuren als Grundlagen gesichert und dokumentiert werden. Insbesondere kann ein planmäßiges Vorgehen bei den weiteren Brandermittlungen erst dann sicher entwickelt bzw. durchgeführt werden, nachdem mittels Befragung von Feuerwehrangehörigen, ersten Zeugen und/oder Geschädigten am Brandort eine SAHF-Bewertung durchgeführt wurde. Die Analyse und Bewertung von Indikatoren des Brandverlaufs bei einer Brandermittlung ist dynamisch und muss daher während der ersten Ermittlungen am Brandort und bei späteren Befragungen von Feuerwehrleuten immer wieder durchgeführt und an neue Erkenntnisse angepasst werden, bis die Ermittlungen zur Brandursache abgeschlossen sind. Die Spuren eines Brandes bzw. des Brandverlaufes zu bewerten ist ein deshalb wichtiger Bestandteil aller Brandermittlungen.

Diese Fähigkeiten sollten bei Brandermittlern durch die Kombination von theoretischem Unterricht, Brandversuchen und der Auswertung von Lichtbildern und Videoaufzeichnungen realer Brände entwickelt und geschult werden. Auf jedem Fall ist jedoch eigene praktische Erfahrung notwendig, um diese Fähigkeiten bei Brandermittlern vollständig zu entwickeln.

Anmerkungen:

1 *Drysdale, D.:* An Introduction to Fire Dynamics. John Wiley & Sons Ltd., Reprinted September 1986

2 *Babrauskas V.:* Why Was the Fire So Big? The Role of Heat Release Rate, in: Describing Fires. Fire & Arson Investigator 1997; 47 (4): 54–57
Babrauskas V.: Ignition Handbook, Issaquah 2003

3 *NFPA 921*: Guide to fire and explosion Investigations, 2004 Edition; National Fire Protection Association; Quincy, MA
User´s Manual for NFPA 921: Guide for Fire and Explosion Investigation, National Fire Protection Association, Quincy, MA 2003

4 *Demidow, F. G., Evtjuskin, N. M., Panarin, V. M., Pantelkev, I.:* Pozarnaja taktika, cast I, Moskwa 1967

5 *Elsner, N.:* Grundlagen der technischen Thermodynamik, Akademie Verlag Berlin 1986
Baehr, H. D, Kabelac, S.: Thermodynamik, 13. Aufl., Springer Verlag Berlin Heidelberg New York.

6 *Lentini, J.:* „Behavior of Glass at Elevated Temperatures“, in: The Journal of Forensic Sciences, Volume 37, No. 5, September, 1992

Buchbesprechung

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
Herausgeber: Rolf Hannich, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, 6. Aufl. 2008. XXXII, 2775 Seiten in Leinen, 24,5 cm, ISBN 978-3-406-57662-1,Verlag C.H.Beck, Preis 235,- €

Die Konzeption dieses Standardkommentars entspricht den Bedürfnissen jedes Strafrechtspraktikers:

- Die Erläuterungen erfolgen überwiegend anhand der Rechtsprechung. Vollständig ausgewertet ist die Judikatur des BGH, ebenso die des BVerfG in ihren Bezügen zur StPO und zum GVG.
- Umfassende Literaturhinweise sowie eigene Stellungnahmen der Autoren sichern präzise Antworten auch auf Fragen, die noch nicht höchstrichterlich geklärt sind.
- In der Mitte zwischen Kurz- und Großkommentar, handlich und komprimiert in einem Band, ermöglicht das Werk den sofortigen und einfachen Zugriff auf alle praxisrelevanten Fragen.

Die 6. Auflage verarbeitet alle gesetzlichen Änderungen der vergangenen Jahre, darunter praktisch so bedeutsame wie

- die weitgehende Gesetzesneuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmethoden zum 1.1.2008
- das Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten
- das OpferrechtsreformG mit der Erweiterung der nebenklagefähigen Delikte und der Stärkung der Informationsrechte
- das 1. und 2. JuMoG.

Erstmals enthalten: Erläuterungen zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Das Werk ist nützlich für Strafverteidiger, Richter, Staatsanwälte, Hochschulen und Sicherheitsbehörden.

Karikatur von Hans-Werner Dietze

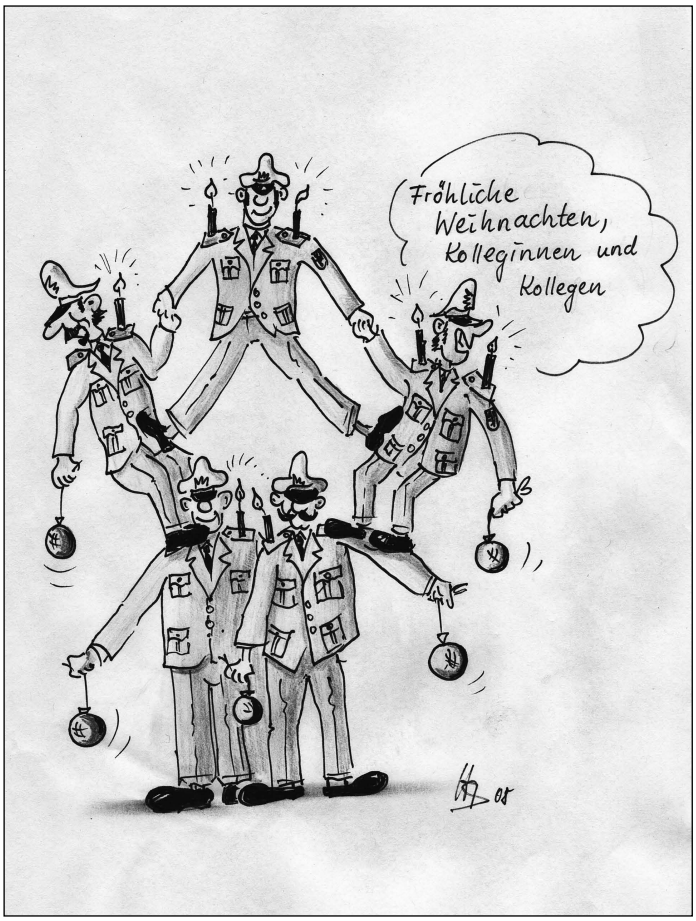

Wichtiges in Kürze

Termine

Der 12. Europäische Polizeikongress tagt am 10. und 11. Februar 2009 im Berliner Congress Centrum. Themenschwerpunkte sind unter anderem Internationale Politik, Internationale Fahndungsstrategien sowie Nationale und Internationale Antiterrorstrategien. Mehr unter **http://www.europaeischer-polizeikongress.de**

Die „Eurocrypt“, die weltweit größte Konferenz in Kryptologie, findet vom 26. - 30. April 2009 in Köln statt. Ausrichter ist das Horst Görtz Institut für Sicherheit in der Informationstechnik (HGI) der Ruhr-Universität Bochum. Zum Kongress werden über 400 Wissenschaftler und Industrievertreter aus dem In- und Ausland erwartet. Die Kryptologie bzw. „Geheimschriftenlehre“ befasst sich mit dem Ver- und Entschlüsseln von Daten für eine sichere, IT-gestützte Kommunikation. Mehr: **www.uni-protokolle.de/nachrichten/id/142647**

Kriminalprävention

Ploppcap: K.O. für K.O.-Tropfen:
Wenn es nach dem Erfinder von „Ploppcap“ geht, werden zukünftig Gäste in Diskotheken, Biergärten oder Gaststätten nicht mehr durch K.O.-Tropfen lahmgelegt werden können. Ploppcap ist ein spezieller Deckel, der nach Herstellerangaben auf jedem Glas haftet und so eine Verunreinigung des Getränkes in Abwesenheit des Gastes unmöglich macht. Nach jedem Trinken muss ein neues Ploppcap aufgesetzt werden, damit es sicher am Glas haftet. Nun muss das Publikum Ploppcap nur noch kennenlernen und mögen. Mehr: **www.ploppshop.de**

Deutschland: Kindergerecht
Bildung, Gewaltverzicht, Gesundheit und Lebensstandard für Kinder gehören zu den sieben Schwerpunkten der von Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen gestarteten Initiative „für ein kindergerechtes Deutschland“. Die politische und öffentliche Aufmerksamkeit für Kinderbelange soll erhöht werden, um so wirksamer für mehr Kinder-Gerechtigkeit auf allen föderalen Ebenen und in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft hinzuwirken. Mehr: **www.kindergerechtes-deutschland.de**

Deutschland: Kindesmisshandlung
Die wichtigsten Fakten und Daten zum Thema Kindesmisshandlungen hat die Polizeiliche Kriminalprävention zusammengefasst. Dazu gehören auch Tipps und die Informationsbroschüre „Wohin gehst Du?“ Mehr: **www.polizei-beratung.de/presse/downloads/infografiken/index/content_socket/infografiken/display/21**

Endlich: Mehr Datenschutz angekündigt
Zukünftig sollen Kundendaten von der Privatwirtschaft nur weitergegeben werden dürfen, wenn die Betroffenen zuvor ausdrücklich zugestimmt haben. Das ist ein Ergebnis des Datenschutzgipfels der Bundesregierung am 4. September 2008 in Berlin. Der entsprechende Gesetzentwurf soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Bevölkerungsschutz

Neue Schriftenreihe: Psychosoziale Notversorgung
Psychosoziale Notversorgung ist ein wichtiges Thema im Bereich des Bevölkerungsschutzes. Der ersten Band einer vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe herausgegebenen neuen Schriftenreihe widmet sich dem Thema „Netzwerk psychosoziale Notversorgung – Umsetzungsrahmenpläne“. Die beiden folgenden Bände werden sich ebenfalls mit dem Thema „Psychosoziale Notversorgung“ befassen. Mehr und download: **www.bbk.bund.de**

Im Falle eines Falles: Handreichung Krisenmanagement
In einem neuen Informationsheft des Bundesministeriums des Innern werden die Grundzüge des Krisenmanagements auf Bundesebene und in den Ländern erläutert - neben einer Darstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Download: **www.bmi.bund.de/cln_012/nn_165030/Internet/Content/Themen/BevoelkerungsschutzUndKatastrophenhilfe/Einzelseiten/System_Krisenmanagement.html**

Internet

Kinderleicht: Urheberrecht
Ein neuer Elternleitfaden „Respect Copyrights“ informiert und trainiert beim richtigen Umgang mit dem Urheberrecht beim Herunterladen von Daten aus dem Internet. Viele Kinder wissen nicht, dass das Herunterladen von Dateien illegal sein kann. Den Leitfaden sowie weitere Informationsmaterialien findet man unter **www.respectcopyrights.de**

Politik

Details umstritten: Einsatz der Bundeswehr im Innern
Nachdem die Große Koalition in Berlin sich grundsätzlich darauf verständigt hat, in Fällen, in denen die polizeilichen Möglichkeiten nicht ausreichen, auch Einsätze der Bundeswehr im Innern zu ermöglichen, wird weiter um die Präzisierung der entsprechenden Formulierung gerungen. Ebenso wie der GdP-Vorsitzende Konrad Freiberg vermissen die Oppositionsfraktionen im Bundestag, aber auch die SPD-Fraktion eine Formulierung, die den möglichen Einsatz der Bundeswehr auf die wenigen als notwendig erachteten Einzelfälle beschränkt.

Online-Durchsuchungen: BKA-Gesetz im Innenausschuss
Das BKA-Gesetz sei „verfassungskonform ausgestaltet“, urteilten mehrere Sachverständige bei einer Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages im September

dieses Jahres. Allerdings gab es auch Bedenken gegen die Doppelzuständigkeit von Bundes- und Landesebene. Kritische Stellungnahmen kamen unter anderem auch vom Datenschutzbeauftragten. Mehr: **http://www.bundestag.de/aktuell/archiv/2008/22218699_kw38_innen/index.html**

Polizei eine ernüchternde Bilanz der Kameraüberwachung. Lediglich bei drei Prozent aller Straftaten in Großbritannien konnten Überwachungskameras zur Aufklärung beitragen. Auch der abschreckende Effekt von Überwachungskameras wird bezweifelt. Mehr: **polizei-newsletter@rundbrief.de**

OK: Rückgang auf hohem Niveau
Im vergangenen Jahr wurden in Deutschland durch Organisierte Kriminalität schätzungsweise 480 Millionen Euro Gewinne erzielt. Insgesamt ermittelten die Beamten – so BKA-Präsident Jörg Ziercke bei der Vorstellung des OK-Lagebildes - bei 602 Verfahren gegen 10 356 Tatverdächtige. Organisierte Kriminalität bewegt sich nach Feststellung von Ziercke weiter auf hohem Niveau. Dennoch habe sich seit zehn Jahren ein rückläufiger Trend fortgesetzt. Innerhalb der OK-Verfahren ist laut Ziercke eine Tendenz zu qualitativen Steigerungen feststellbar. Das BKA beobachtet zunehmend eine Vernetzung von OK mit legalen Wirtschaftszweigen, in die Gewinne aus kriminellen Aktivitäten investiert werden. Legale Wirtschaftszweige werden durch die Investition illegaler Gewinne unterwandert, z.B. durch den Kauf von Speditionen, die für den Transport von Rauschgift genutzt werden. Bereits bei der Vorstellung des BKA-Lagebildes Organisierte Kriminalität wurde bekannt, dass im Zusammenhang mit der Krise am US-Hypothekenmarkt das BKA zwei Ermittlungsverfahren gegen Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer deutscher Banken u.a. wegen Verdachts der schweren Untreue und Verstoßes gegen das Wertpapierhandelsgesetz führt. Mehr: **www.bka.de**

Humanitäres Desaster: Korruptionsfolge in armen Ländern
Somalia, Myanmar und Irak schneiden beim Korruptionswahrnehmungsindex am schlechtesten ab. Das gab die Anti-Korruptionsorganisation Transparency International (TI) bekannt. Wenn es um Geld für sauberes Wasser oder Krankenhäuser geht, kann das Ausmaß von Korruption den Ausschlag über Leben oder Tod geben, so TI.

Deutschland behielt in dem jährlich erhobenen Index im Jahr 2008 einen Mittelplatz; die Veränderung von Platz 16 im Jahr 2007 auf jetzt Platz 14 zeigt nach Angaben der Organisation an, dass in Deutschland in diesem Zeitraum in Verwaltung und Politik keine größeren Korruptionsfälle zu verzeichnen waren. Die Organisation mahnte in diesem Zusammenhang jedoch erneut Deutschlands Unterschrift unter die UN-Konvention gegen Korruption an. Mehr: **www.transparency.de**

Kriminalitätsbekämpfung

Drohnen: Fleißig im Einsatz
Polizei und Feuerwehr in Niedersachsen testen die Einsatzmöglichkeiten von kleinen, unbemannten Luftfahrzeugen. Darüber berichtet der Behörden-Spiegel – Netzwerk Sicherheit – in seiner Ausgabe vom 2. Oktober 2008. Das extrem leichte, ferngesteuerte Mini-Fluggerät hat eine Aktionsentfernung von bis zu 500 m und kann bis zu einer Windgeschwindigkeit von 8 m/sec fliegen. Auch Sachsens Polizei testet Mini-Drohnen. Seit Februar dieses Jahres überwacht ein ferngesteuertes Leichtflugzeug Fußballrandalierer.

Ernüchternd: Ergebnis von Kameraüberwachung
Wie der Polizei-Newsletter berichtet, zieht die britische

Umstritten: Taser-Einsatz
Spezialeinsatzkräfte der Polizei sind in mehr als der Hälfte der deutschen Bundesländer mit Elektroschock-Waffen – sogenannten Tasern – ausgerüstet. In der Zeit zwischen 2003 und Ende 2006 wurden 97 Einsätze der Taser registriert, so der Leiter des polizeitechnischen Instituts an der Deutschen Polizeihochschule in Münster-Hiltrup, Hans Damm, gegenüber 3sat. Während beispielsweise der bayerische Innenminister Joachim Herrmann davon spricht, dass der Einsatz von Tasern sich bewährt habe, forderten die bayerischen GRÜNEN, die Waffe abzuschaffen.

Nach dem Tod eines kanadischen Rentners im Jahr 2007 hatte auch der UN-Ausschuss gegen Folter den Einsatz von Taser-Waffen scharf kritisiert. Mehr: **www.3sat.de/nano/cstuecke/125254/index.html**

Wissenschaft und Forschung

Delinquenz: Nicht allein die Gene
Einen neuen Beitrag zur Diskussion über die Freiheit des menschlichen Willens liefern US-Soziologen in einem Beitrag für die American Sociological Review. Darüber berichtet der Polizei-Newsletter in seiner 112. Ausgabe. Die amerikanischen Forscher untersuchten den Einfluss bestimmter Gen-Variationen sowie sozialer Faktoren auf delinquentes Verhalten unter Jugendlichen. Ergebnis: Bestimmte Gene könnten einen Hinweis auf delinquentes Verhalten ergeben, jedoch nur in Kombination mit sozialen Einflussfaktoren (Familie, Freunde und Ähnliches), die die genetisch bedingte mögliche Gefährdung entweder verstärken oder aber abschwächen. Mehr: **bounce-polizei-newsletter-5875059@rundbrief.de**

Weiterbildung

Start demnächst: Anti-Korruptions-Akademie in Wien
Ranghohe Polizei- und Regierungsmitarbeiter sollen ab dem kommenden Herbst in Laxenberg bei Wien Erkennung, Vermeidung und Ausmerzung von Korruption studieren können. Bis zu 1.000 Studenten sollen dort pro Jahr lernen können. Gründungsmitglieder sind Interpol und die Vereinten Nationen. Österreich hatte bei der 75. Generalversammlung von Interpol in Rio de Janeiro den Zuschlag für die Akademiegründung bekommen. Mehr: **http://de.wikipedia.org/wiki/Antikorruptions-Akademie**

Buntes

Klassiker: Der Kommissar wird 40
Noch heute sitzen Fans vor den Bildschirm, wenn eine der 97 Folgen der Serie „Der Kommissar“ mit Erik Ode wiederholt wird. Der väterliche Umgang des „Kommissars“ mit Mitarbeitern und Verbrechern gleichermaßen, das Ermittler-Team, die aktuellen Themen und die Gewissheit, dass die Moral dem Verbrechen auf den Fuß folgt, sorgten für den Kultstatus der vielfach preisgekrönten Serie. Sie wurde vom nicht minder erfolgreichen „Derrik“ abgelöst.

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Aufhebung der Sicherungsverwahrung für Pädophilen: GdP nennt Konsequenz des BGH-Urteils „abenteuerlich“

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Sicherungsverwahrung gefährlicher Straftäter wird nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) der Polizei einmal mehr der „Schwarze Peter“ für Versäumnisse und Pannen der Rechtsprechung zugeschoben. Bernhard Witthaut, stellvertretender Bundesvorsitzender der GdP: „Die Folgen der Aufhebung der Sicherungsverwahrung eines 49-jährigen Pädophilen sind abenteuerlich. Auch der BGH erkennt, dass von diesem Mann weiterhin eine erhebliche Gefahr ausgeht. Er soll aber in die Freiheit entlassen werden. Dass er keine neuen Straftaten begeht, dafür soll nun die Polizei sorgen.“

Die Polizei müsse nun mit hohem Personalaufwand die vom Gericht als notwenig erachtete „engmaschige Führungsaufsicht“ gewährleisten. Witthaut: „Schlimmer noch ist die Verantwortung, die meine Kolleginnen und Kollegen jetzt tragen müssen. Gelingt es dem Straftäter dennoch, wieder ein Kind zu missbrauchen, stehen sie am Pranger.“ Die Gewerkschaft der Polizei fordert den Gesetzgeber auf, schnellstmöglich Rechtsgrundlagen für eine sachgerechte nachträgliche Verhängung der Sicherungsverwahrung zu schaffen.

Kinderpornografie ist allein mit Gesetzen nicht zu bekämpfen

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) unterstützt die Forderung des Bundeskriminalamtes, zur Eindämmung der Kinderpornografie Web-Seiten im Internet sperren zu können. „Die enorme Ausbreitung der bildlichen Darstellung von sexuellem Missbrauch an Kindern bedeutet gleichzeitig, dass dieser Markt immer wieder Nachschub benötigt. Dadurch wächst die Gefahr für Kinder, Opfer solcher Straftaten zu werden, weltweit. Um das zu bekämpfen, ist jedes Mittel recht“, so der Bundesvorsitzende Konrad Freiberg. Wichtig seien, so der GdP-Vorsitzende, vor allem internationale Vereinbarungen, da bei nationalen Repressionen die Täter weiter auf ausländische Server ausweichen können. Andere Länder sollten auch daran gemessen werden, was sie im Kampf gegen Kinderpornografie tun. Die GdP warnt allerdings davor zu glauben, neue Gesetze allein würden ausreichen, um die Kinderpornografie einzudämmen. Nur wenn mehr Ermittler in diesen Sumpf vorstoßen könnten, werde die Chance größer, die Kinder zu schützen. Wichtig sei in diesem Zusammenhang aber auch, dass für die forensische Datenanalyse der Polizei mehr Personal zur Verfügung gestellt werde. In allen Kriminalitätsbereichen werden wesentlich mehr Fälle aufgespürt, wenn die sichergestellten Datenträger rascher ausgewertet werden könnten. Bei der Polizei lagern Festplatten im Terabyte-Bereich und die Täter laufen noch frei herum, so die GdP am 27.08.2008 in Berlin. Das gelte auch für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Bei dem vom BKA registrierten Rückgang der Verfahren solle keiner glauben, die Organisierte Kriminalität sei auf dem Rückzug. Das Gegenteil sei der Fall. Es würde schlicht Personal bei der Polizei abgebaut.

Dringende Sicherheitsgesetze nicht dem Wahlkampf opfern

Vor dem Jahrestag der furchtbaren Terroranschläge in New York und Washington warnte die Gewerkschaft der Polizei (GdP), davor, dringende Regelungen und Gesetze zur Terrorismusbekämpfung dem jetzt zu erwartenden einjährigen Wahlkampf zu opfern. Das Erdbeben im SPD-Vorstand und die Reaktionen anderer Parteien ließen aus Sicht der GdP befürchten, dass ab sofort weniger Sachthemen als Fragen der Wahlkampf-Strategie im Vordergrund der Arbeit von Regierung und Fraktionen stehen könnten.

Die Ausbildung potenzieller Attentäter und Bombenbauer in pakistanischen Terrorcamps laufe unbeeindruckt von Streitigkeiten und persönlicher Eitelkeiten innerhalb der deutschen Parteienlandschaft unvermindert weiter. Die Pläne der Sauerland-Bomber zeigten, dass Deutschland im Visier der islamistischen Terroristen ist. Zahlreiche Personen müssten schon jetzt rund um die Uhr überwacht werden, was eine enorme Belastung der knappen personellen Ressourcen der Polizei bedeute. Die GdP appellierte an die politisch Verantwortlichen, weiter ihre Hausaufgaben anzupacken und mit dem Ziel der größtmöglichen Sicherheit deutscher Bürgerinnen und Bürger Wahlkampf Wahlkampf sein zu lassen. Darüber hinaus mahnte sie ein praxisnahes Gesetz zur Bestrafung von Teilnehmern terroristischer Ausbildungslager an. Der bloße Besuch eines solchen Camps reiche nach Auffassung der GdP aus, um die mörderische Absicht eines solchen Absolventen zu belegen. Weiterhin forderte die GdP, die Hängepartie um die Kronzeugenregelung endlich zu beenden. Die Vorarbeiten seien gemacht, nun müsse der Bundestag zügig entscheiden.

BKA-Gesetz muss sich in der Praxis beweisen

Mit dem vorliegenden BKA-Gesetz-Entwurf soll auf die zunehmende Gefährdung durch Terroristen angemessen reagiert werden. Ob die Regelungen praxistauglich seien oder ob noch nachgebessert werden müsse, werde die künftige Arbeit zeigen, sagte Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP) anlässlich der Beratungen des BKA-Gesetzes im Bundestagsinnenausschuss. Er ist aber zuversichtlich, dass es in Zukunft zu geringeren Reibungsverlusten bei der Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern kommen werde. Die Kolleginnen und Kollegen in Bund und Ländern hätten gemeinsam das Ziel, Terroranschläge zu verhindern. Da werde es sicherlich rasch möglich sein, funktionierende Kommunikationsebenen zu schaffen.

Massiven Nachholbedarf, so kritisierte der GdP-Vorsitzende, gebe es aber bei der technischen und personellen Ausstattung der Polizeien. Es sei schon heute nicht mehr möglich, sichergestellte Datenträger zeitnah auszuwerten. Das beste Gesetz helfe nicht weiter, wenn es durch Ressourcenmangel ausgebremst werde.

Freiberg warb in der Öffentlichkeit um einen Vertrauensvorschuss für die künftige engere Zusammenarbeit von BKA und Landespolizeien im Bereich der Gefahrenabwehr. Die Polizeien würden ihre Befugnisse und Instrumente gezielt einsetzen, um Bürgerinnen und Bürger vor Terroranschlägen zu schützen. Er habe durchaus Verständnis für bestehende Ängste in der Bevölkerung, doch widerspreche er vehement Kritikern, die der Polizei bei jeder Gelegenheit Datensammelwut unterstellten. Der GdP-Vorsitzende: „Jeden Tag beweist die Polizei, dass sie mit ihren Befugnissen und Instrumenten verantwortlich umgeht. Das wird sich auch mit einem neuen BKA-Gesetz nicht ändern."

Zunehmende Einsatzlagen bringen Einsatzkräfte an die Belastungsgrenze – GdP fordert Fußball-Gipfel

„Fußball ist nicht unser Leben, aber unser Alltag! Das ist der sarkastische Spruch, den ich immer häufiger vor Ort, und um die Stadien und bei der Fanbegleitung vernehme. Viele der Einsatzkräfte sind zwar bekennende Fußball-Anhänger, doch, was zuviel ist, ist zuviel! Wenn Fußballer so genannte ‚englische Wochen' haben, dann haben wir englische Jahre", sagt Jörg Radek, für die Bereitschaftspolizei zuständiges Mitglied im Geschäftsführenden Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei (GdP).

Die GdP, so Radek, fordere nun den Deutschen Fußballbund, die Deutsche Bahn und die Koordinierungsstelle Fan-Projekte zu einem gemeinsamen Fußball-Gipfel auf: „Wir wollen, dass unsere Kolleginnen und Kollegen weniger Einsätze haben und unversehrt nach Hause kommen." Vor allem die Einführung der eingleisigen dritten Liga und die mit traditionsreichen Teams gespickte dreiteilige Regionalliga hätten die Zahl der Einsätze weiter erhöht. Auch die Gewaltbereitschaft von Fußball-Randalierern habe stark zugenommen. Radek: „Die Einsatzkräfte müssen bei zahlreichen Paarungen mit brachialen Ausschreitungen rivalisierender Randalierer rechnen. Greifen die Kolleginnen und Kollegen dann durch, wenden sich in der Regel beide Gruppen gegen die Polizei."

An ein geregeltes Wochenende sei während der Fußball-Saison schon gar nicht mehr zu denken. Zwar hatten die Einsatzkräfte gehofft, dass nach den zahlreichen Großlagen der vergangenen Jahre die Einsätze weniger würden, doch seien im Jahr 2007 allein 31 länderübergreifende Fußballeinsätze gefahren worden, laut einem Bericht des Inspekteurs der Bereitschaftspolizeien der Länder. Und das sei WM-2006-Niveau. Der ein oder andere Kollege frage sich, ob er den Einsatzanzug überhaupt noch ausziehen solle.

Forderungen nach einer Bezahlung der Polizeieinsätze durch die Vereine erscheinen der GdP kaum durchsetzbar. Welchem Verein könnte denn die Polizei-Rechnung zugeschickt werden, wenn Einsatzkräfte zu einer Prügelei rivalisierender Fußball-Hooligans fernab des Stadion-Spielgeschehens zu einem Bahnhof oder einem Autobahnparkplatz ausrücken mussten?

Kein Einfallstor für den Einsatz der Bundeswehr im Innern

Der Einsatz der Bundeswehr im Innern, auf den sich die Große Koalition geeinigt hat, darf nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) nur in sehr engen Grenzen und bei Angriffen aus der Luft und von der See erlaubt sein. Es komme jetzt darauf an, im weiteren parlamentarischen Verfahren sehr genau die Formulierungen zu prüfen, auf die sich die Koalitionäre geeinigt haben, so die GdP in einer Pressemeldung vom 06.10.2008.

Es müsse sichergestellt werden, dass mit einer notwendigen Verfassungsänderung die Tür zu weiter gehenden Befugnissen der Bundeswehr nicht aufgestoßen werde. Keinesfalls dürfe der Bundeswehr Polizeiaufgaben im Innern übertragen werden, wie zum Beispiel der Einsatz bei Demonstrationen. Wenn in eng begrenzten Fällen das Verfassungsgericht die Unterstützung der Bundeswehr deshalb erlaube, weil nur sie über die geeigneten Waffen verfügt, so müssten diese Fälle festgeschrieben werden. Freiberg: „Da darf es keine Interpretationsspielräume geben."

In der Terrorbekämpfung habe die Polizei, so Freiberg, wesentlich andere Sorgen. Freiberg: „Die vorliegenden internen Berichte über die großen alltäglichen Schwierigkeiten der Polizei, die Bevölkerung vor geplanten Anschlägen zu schützen, wie sie die Ermittlungen um die „Sauerland-Bomber" zu Tage gefördert haben, signalisieren größeren Handlungsbedarf bei der personellen und materiellen Ausstattung der Polizei." Auch bei der Luftsicherheit, so die GdP, gäbe es dringen Bedürfnisse, wie zum Beispiel die Verhinderung von Sicherheitslücken bei den Fluggastkontrollen und die Verbesserung der personellen Situation der flugbegleitenden Sky Marshals."

Verwunderlich ist es nach Auffassung der GdP, dass sowohl CDU/CSU wie SPD sich keine Mühe geben, die Verwirrung im Zusammenhang mit der Neuregelung zu beenden.

Nach Kölner Mordversuchen - Nicht diskutieren, sondern handeln!

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat die nordrhein-westfälische Landesregierung aufgefordert, nach dem Mordversuch von drei Jugendlichen an Kölner Polizeibeamten, die seit langem vorliegenden Konzepte zur Bekämpfung der rasant gestiegenen Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen endlich umzusetzen. Angesichts der seit Jahren ansteigenden Zahle von Gewaltdelikten, die von Jugendlichen begangen werden, erklärte der GdP-Landesvorsitzende Frank Richter: „Oft werden die Gewalttaten ohne jeden erkennbaren Grund begangen. Es ist Gewalt um der Gewalt Willen. Darauf muss die Politik reagieren". Nach Meinung der GdP ist es nicht akzeptabel, dass bei Heranwachsenden zwischen dem Begehen einer Straftat und der Verurteilung durch die Gerichte oft mehr als ein Jahr vergeht. „Dadurch geht jeder erzieherische Effekte von Strafen bei den Jugendlichen verloren. Der Staat bestärkt durch sein Nichtstun die Jugendlichen geradezu in ihrer fatalen Annahme, dass es cool sei, gewalttätig aufzutreten", erklärte Richter weiter.

Nach Meinung aller Experten könnte die wachsende Zahl von Gewaltdelikten bei Jugendlichen erheblich reduziert werden, wenn es zu einer intensiveren Zusammenarbeit von Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Gerichten und Jugendämtern kommen würde. Die Konzepte dafür seien seit langem bekannt, aber sie würden kaum umgesetzt", so Richter.

Die beteiligten Jugendlichen beim Kölner Mordversuch waren 14, 15, und 16 Jahre alt. Dass es bei ihrem Überfall auf die Polizei nicht zu Toten gekommen ist, ist nur dem umsichtigen Verhalten der beiden Polizeibeamten zu verdanken, die von den Jugendlichen mit Hilfe eines Notrufs an den Tatort gelockt worden waren. „Wenn die Politik nicht endlich handelt, ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis wir in einem vergleichbaren Fall mit toten Polizeibeamten rechnen müssen", fürchtet der GdP-Vorsitzende.